

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach

auf das Jahr 1844.

Acht und zwanzigster Jahrgang.

Weimar,

gedruckt in der Albrecht'schen privil. Hof-Buchdruckerei.

1844.

A.

Abgeordneter zum Landtage und dessen Stellvertreter in dem sechsten bauerchaftlichen Wahlbezirke	12.	—
Abfchägungen — gleichmäßigere und genauere — der Steuerpflichtigen. Verordnung deshalb	159—161.	—
Anzeigegebühren in Waldbussachen	3.	II.
Arnolds (Stadt). Gesetz für dieselbe vom 9. August 1844 als Zusatz zu dem Expropriations-Gesetze vom 2. Februar 1842.....	121.	—
Armen-Fonds zu Bülkershausen. Die Ertheilung der Rechte einer milden Anstalt für denselben betr.	113.	III.
Armen- oder Mitleids-Fahren. Erklärung der Sachsen-Gothaischen Regierung im Betreff deren Annahme.....	158.	II.
Arzneimittel. Preisveränderungen bei denselben	115—118.	—
Aufkaufen von Baaren. Siehe Baaren.		
Ausländer, welchen die Wiederbetretung des Großherzogthumes bei Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitlanger Freiheitsberaubung untersagt ist. Erneuerung der diesf. Vorschrift vom 9. Nov. 1830.	150.	II.

B.

Belgien (Königreich). Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen demselben und dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine vom 1. September.....	171—185.	—
Belgisches Eisen. Gesetz über die Eingangszölle von demselben vom 16. Juli.....	119.	—
Bestellungen — Nachtrag über das Suchen von Bestellungen im Umherziehen vom 26. April 1844 zu dem Gesetze über den Hausir-Handel vom 4. März 1839	31.	III.
Büchel und Zuckerswerdt, Kaufleute zu Magdeburg. Die denselben ertheilten Erfindungs- und Einführungs-Patente auf ein Verfahren bei Gewinnung des Zuckers aus Rüben, bei Raffinirung jeden Rohzuckers und bei Darstellung des Zuckers in Würselsform ...	22.	II.
Bevormundete. Verordnung vom 26. März wegen Dispensations-Ertheilung in Fällen, wo Grundstücke Bevormundeter ohne gerichtliche Subhastation veräußert werden sollen	5.	—
Bibliothek (Universitäts-Bibliothek) zu Jena. Die bei derselben getroffenen Einrichtungen	195.	I.
Bier. Die Gewähr der Malzausschlags-Rückvergütung von demselben in dem Vordergerichte Dithheim	13—18.	I.
Brandunglück. Siehe Feuer-Löschanstalten.		

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Braunschweig (Herzogthum). Aufnahme dessen Herz- und Bese- Distrikts in den Zollverein	9—12. 187.	— I.
Brief. Refürirung eines solchen von Seiten des Adressaten	162.	II.
Bundestags-Beschluß vom 5. Juli 1832, nach welchem keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat in deutscher Sprache im Druck erscheinende Zeitschrift, oder nicht über 20 Bo- gen betragende sonstige Druckschrift politischen Inhalts, in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung desselben, zugelassen und ausgegeben werden darf. — Erneuerung dieses Beschlusses	22.	III.
D.		
Dispensations-Ertheilung in Fällen, wo Grundstücke der Minderjährigen oder sonst Bevormundeten ohne gerichtliche Substaa- tion veräußert werden sollen. Verordnung vom 26. März	5.	—
Dreißsch. Die Stellung der Gerichtsbarkeit über das dasige Kammergut unter das Großherzogliche Gericht Dreißsch	158.	III.
Druckschrift politischen Inhalts; deren Zulassung und Ausgabe in dem Großherzogthume nach eingeholter Genehmigung	22.	III.
Siehe auch Bundestags-Beschluß.		
E.		
Ediktalien , welche nach §. 369 fg. des Gesetzes über das Recht an Hauspfändern und Hypotheken vom 6. Mai 1839 zu erlassen waren. Dieß. authentische Interpretation	190.	III.
Eindrittel-Thalerstücke. Nachträgliche Vereinbarung unter den sämtlichen zum Vierzehnthaler-Fusse sich bekennenden Vereins- staaten für den Fall der Prägung von Eindrittel-Thalerstücken ...	3.	—
Einkommensteuer-Rollen. Verordnung wegen gleichmäßigerer und genauerer Abschätzungen der Steuerpflichtigen zum Behufe jener	159—161.	—
Eisen aller Art. Zollsaß davon. Gesetz vom 14. Juni	111.	II.
Eisen — belgisches. Gesetz über die Eingangszölle von demselben vom 16. Juli	119.	—
Eisenach , Stadt:		
1) Gesetz für dieselbe vom 9. August 1844 als Zusatz zu dem Expropriations-Gesetze vom 2. Februar 1842	121.	—
2) Errichtung und Besetzung einer katholischen Seelsorger-Stelle dasselbst	189.	I.



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Eisenbahn — Thüringische:		
1) Vertrag über Ausführung derselben zwischen der Krone Preußen, dem Großherzogthume und dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha vom 19. April.....	65—74.	—
2) Statut der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft	74—97.	—
3) Königlich Preussisches Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838	98—108.	—
4) Zusatz vom 9. August 1844 zu dem Gesetze vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen.....	121.	—
5) Ministerial-Bekanntmachung vom 17. September im Betreff der Expropriation, der Ernennung dießfalliger Kommissare u.	123.	—
6) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 10. September für die Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft.....	125.	—
7) Ministerial-Bekanntmachung vom 18. Oktober wegen Ver- rückung der Flur Gaberndorf durch die Eisenbahn-Linie	168.	—
Erbschaften. Gesetz über die Abgabe von denselben zur Waisen- anstalt vom 3. September	136—143.	II.
Expropriations-Gesetz vom 2. Februar 1842. Zusatz zu demselben vom 9. August 1844	121.	—
F.		
Feuer-Löschanstalten und Feuer-Löschgeräthschaften betreffend.....	197.	VI.
Fiskalische Gesetze — Gesetz über die Rechtsmittel in gericht- lichen Untersuchungen wegen Uebertretung jener vom 8. März.....	25—28.	I.
Flößen auf der Werra. Regulativ darüber vom 10. September ..	151—157.	I.
Forderungsrechte — Gesetz vom 6. September 1844 im Betreff einer Abänderung des §. 10 des Gesetzes vom 26. März 1839 über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte ...	147.	V.
Vorschieden. Stellen — höhere — Vorschrift zur Erlangung derselben	196.	III.
Frauensee. Die Ertheilung der Landstandtschaft und der Schrift- sässigkeit für das bairische Futterothsche Gut.....	114. 162.	IV. I.
Freigüter , deren Verpflichtung zum Wegebau. Gesetz darüber vom 31. August.....	127—135.	I.
Freiheitsstrafen , deren Vollstreckung	24.	V.



Fremde , welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben. Gesetz über deren Besteuerung vom 27. April, nebst Tarif	33—40.	IV.
Fristen , deren Abkürzung zur Verjährung gewisser Forderungsrechte Siehe auch Forderungsrechte.	147.	V.

G.

Gaberndorf . Verührung der Flur dieses Dorfes von der Eisenbahn = Linie	168.	—
Gebühren-Lage — allgemeine — vom 1. Dezember 1840. Nachtrag vom 7. September 1844 zu §. 150 derselben	149.	VI.
Gefinde der Schriftfassen. Gesetz über den Gerichtsstand für dasselbe vom 5. September	146.	IV.
Getreidefrüchte — herrschaftliche — Vorschriften über die Erhebung des Maßgeldes durch die Rentämter bei Abgabe von Getreidefrüchten/	21.	I.
Gewerbefristen . Namhaftmachung einiger Unterbehörden zu Aufstellung derselben	169.	I.
Gewerbetreibende Fremde im Großherzogthume. Gesetz über deren Besteuerung vom 27. April, nebst Tarif	197.	V.
Gotha — Sachsen = Gotha — Erklärung der dasigen Regierung im Betreff der Annahme von Armen = oder Mitleids = Fuhrten	33—40.	IV.
Grenzsteine — Landesgrenzsteine — Sicherstellung derselben zwischen dem Großherzoglichen und dem Sachsen Meiningenschen Staatsgebiete	158.	II.
Grundstücke der Minderjährigen oder sonst Bevormundeten. Dispen- sations = Ertheilung in Fällen, wo solche ohne gerichtliche Sub- stanzstation veräußert werden sollen	7.	—
	5.	—

H.

Handelsvertrag zwischen dem Königreiche Belgien und dem deut- schen Zoll = und Handels = Vereine vom 1. September	171—185.	—
Handeltreibende Fremde im Großherzogthume. Gesetz über deren Besteuerung vom 27. April, nebst Tarif	33—40.	IV.
Haus = Handel . Gesetz vom 4. März 1839. Nachtrag zu demselben vom 26. April 1844, das Aufkaufen von Waaren oder das Suchen von Bestellungen im Umherziehen betreffend	31.	III.
Hofkapelle (Großherzogliche). Die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an die Pensions = Anstalt für Witwen und Waisen verstorbenen Mitglieder derselben	150.	I.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Holzdiebstähle. In den hierüber von den Forstbedienten einge- reichten Anzeigen ist stets der Werth des entwendeten Holzes, ge- trennt von dem durch die Holzentwendung verursachten Schaden an- zugeben.	40.	—
Hypotheken-Gesetz vom 6. Mai 1839:		
1) Befehl wegen der Vorarbeiten zu solchem,	7.	—
2) Befehl, daß es unabänderlich mit dem ersten Januar 1845 in das Leben treten soll	188.	II.
3) authentische Interpretation des §. 369 fg. im Betreff der zu erlassen gewesenem Ediktalien	190.	III.
J.		
Jena: 1) Errichtung einer Fahrpost zwischen dieser Stadt und Koda	186.	—
2) Die bei der dasigen Universitäts-Bibliothek getroffenen Einrichtungen betreffend	195.	I.
K.		
Kameral-Vermessungs-Kommission , deren Errichtung ..	23.	IV.
Kammergüter — Großherzogliche — Gesetz über die Verpflich- tung derselben zum Wegebau vom 31. August	127—135.	I.
Kammerjäger sollen nur berechtigt seyn, ihre zur Tilgung von Ungezieser erlaubten Mittel gegen Vergütung selbst aufzustellen	190.	II.
Kapelle (Großherzogliche Hofkapelle). Die Ertheilung der Rechte einer milden Stiftung an die Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder derselben	150.	I.
Katholische Seelsorger-Stelle zu Eisenach, deren Errichtung und Besetzung	189.	I.
L.		
Landesverweisungen von Ausländern. Erneuerung einer frühern Vorschrift	150.	II.
Landstraßen. Errichtung von Wegweisern an denselben	196.	II.
Landtags-Abgeordneter und dessen Stellvertreter in dem sechsten bauerchaftlichen Wahlbezirke	12.	—
Lehengüter. Gesetz vom 4. September über das Verbot der ei- genmächtigen Abtrennung von Zubehörungen derselben	144.	III.
Lochmannsches Gut zu Bieselbach erhält die Landstandschaft und die Schriftsässigkeit	196.	IV.
Lutterothsches Gut zu Frauensee erhält die Landstandschaft und die Schriftsässigkeit	114. 162.	IV. I.

M.

Madelungen. Abtretung der dem dasigen Patrimonial-Gerichte zustehenden Gerichtsbarkeit über Madelungen an den Staat und deren Vereinigung mit dem Justiz-Amte Kreuzburg	20.	III.
Malzausschlags-Rückvergütung, deren Gewähr vom Bierre im Vorbergerichte Dßheim	13—18.	I.
Meiningensche Landes-Grenzsteine, deren Sicherstellung	7.	—
Meßgeld. Bestimmung der Ansätze zur Erhebung desselben durch die Rentämter bei Abgabe von Getreidefrüchten	21.	I.
Minderjährige. Dispensations-Ertheilung in Fällen, wo Grundstücke derselben ohne gerichtliche Subhastation veräußert werden sollen	169.	I.
Mitleidsfahren. Erklärung der Sachsen-Gothaischen Regierung im Betreff deren Annahme	5.	—
Münze. Nachträgliche Vereinbarung unter den sämmtlichen zum Wierzeuthaler = Fuße sich bekennenden Vereinsstaaten für den Fall der Prägung von Eindrittel-Thalerstücken	158.	II.
	3.	—

O.

Oßheim — Vorbergericht:

1) die Gewähr der Malzausschlags-Rückvergütung vom Bierre in demselben	13—18.	I.
2) Benennung der Uebergangs-Straßen und Stellen, hinsichtlich des Verkehrs mit vereinsländischen, einer Uebergangsabgabe unterliegenden Erzeugnissen in demselben	19.	II.
	168.	—

P.

Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder Großherzoglicher Hofkapelle erhält die Rechte einer milden Stiftung	150.	I.
Pfandgesetz vom 6. Mai 1839:		
1) Befehl wegen der Vorarbeiten zu solchem,	7.	—
2) Befehl, daß es unabänderlich mit dem ersten Januar 1845 in das Leben treten soll	188.	II.
3) authentische Interpretation des §. 369 fg. im Betreff der zu erlassen gewesenem Ediktalien	190.	III.
Postofreithum. Vorschrift über das Verhalten bei dienstlichen Schreiben und Sendungen, für welche ein Postofreithum auf den berührten ausländischen Posten nicht eintritt	169.	II.

I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Post (Fahrpost). Errichtung einer solchen zwischen Jena und Roda ..	186.	—
Postordnung vom 26. November 1819. Authentische Interpretation der §§. 42—44 derselben hinsichtlich des Rechtes des Adressaten zu Refusirung eines Briefes	162.	II.
Prioritäts-Gesetz vom 7. Mai 1839:		
1) Befehl wegen der Vorarbeiten zu solchem	7.	—
2) Befehl, daß es unabänderlich mit dem ersten Januar 1845 in das Leben treten soll	188.	II.
Prozeßverfahren. Gesetz zu Verbesserung desselben vom 12. April 1833. Nach §. 38 sollen die Untergerichte, bei denen ein Rechtsmittel eingelegt wird, binnen acht Tagen den Gegner von der Einwendung des Rechtsmittels kürlich benachrichtigen	3.	I.
K.		
Rechtsmittel. Siehe fiskalische Gesetze und Prozeßverfahren.		
Rektämter. Bestimmung der Ansätze zur Erhebung des Messel- des durch dieselben bei Abgabe von Getreidefrüchten	21. 169.	I. I.
Rittergüter:		
1) Gesetz über die Verpflichtung derselben zum Wegebau vom 31. August	127—135.	I.
2) Gesetz vom 4. September über das Verbot der eigenmächtigen Abtrennung von Zubehörungen derselben	144.	III.
Rittgebühren der Unter-Direktoren der Feuer- Löschanstalten ...	197.	VI.
Roda (Stadt). Errichtung einer Fahrpost zwischen derselben und Jena	186.	—
Rohzucker. Steuer von demselben. Gesetz vom 28. Juni	110.	II.
Rüben — zur Zuckerbereitung bestimmte — Gesetz über die Steuer von diesen vom 28. Juni	110.	II.
S.		
Schadenersatzgelder in Waldbußsachen	3.	II.
Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels- Vereine und dem Königreiche Belgien vom 1. September	171—185.	—
Sirop. Gesetz vom 28. Juni über die Zoll- und Steuer- Sätze vom Sirop für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847	109.	I.
Sporel-Taxe — allgemeine — vom 1. Dezember 1840. Nach- trag vom 7. September 1844 zu §. 150 derselben	149.	VI.
Steuerämter aller Art, welche im Gesamt- Zollvereine dormalen bestehen. Berichtigtes Verzeichniß derselben	41—63. 188.	— —

Inhalt.	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
Steuer-Patent vom 13. Dezember 1844 auf die Jahre 1845, 1846 und 1847	191—194.	—
Steuerpflichtige. Verordnung wegen gleichmäßigerer und ge- nauerer Abschätzungen derselben	159—161.	—
Steuer- und Zoll-Gesetze vom Zucker und Sirop für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847. Gesetz vom 28. Juni	109	I.
Steuer-Termine, deren Ausschreiben in den Jahren 1845 und 1846, nach Maßgabe des Steuer-Patents.....	199.	VII.
Straferkenntnisse, deren Vollstreckung	24.	V.
Strafgelder. Verordnung im Betreff aller, welche zur Kammer- kasse fließen	3.	II.
Subhastation — Dispensations- = Ertheilung in Fällen, wo Grund- stücke der Minderjährigen oder sonst Bevormundeten ohne gerichtliche Subhastation veräußert werden sollen. Verordnung vom 26. März	5.	—
C.		
Thüringische Eisenbahn — Staatsvertrag — Statut — Königlich Preussisches Gesetz — Zusatz zu dem Expropriations- = Ge- setze — Konzessions- = und Bestätigungs- = Urkunde — Ministerial- Bekanntmachungen.....	65—108. 121—126. 168.	— — —
Siehe auch Eisenbahn.		
II.		
Uebergangsabgaben. Die Erhebung deren Beträge in dem Großherzogthume	163.	—
Uebergangsstellen, Uebergangssteuern und Ueber- gangsstraßen	163—168.	—
Siehe auch Ostheim und Zollverfassungs- Angelegenheiten.		
Ungeziefer, dessen Vertilgung durch Kammerjäger.....	190.	II.
Universitäts-Bibliothek zu Jena. Die bei derselben getroffe- nen Einrichtungen	195.	I.
Untersuchungen — gerichtliche — Gesetz vom 8. März über die Rechtsmittel in denselben wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze ...	25—28.	I.
V.		
Bereins-Zoll-Tarif. Gesetze wegen einiger Abänderungen desselben selben vom 20. Februar und vom 14. Juni	1. 111—113.	— II.

Verjährung gewisser Forderungenrechte. Gesetz vom 6. September 1844, im Betreff einer Abänderung des §. 10 des Gesetzes vom 26. März 1839 über die Abkürzung der Fristen zur Verjährung jener Rechte	147.	V.
Vermächtnisse. Gesetz über die Abgabe von denselben zur Bausenanstalt vom 3. September	136—143.	II.
Vermehrungs-Kommission. Die Errichtung einer solchen bei der Kammer	23.	IV.
Vicinal-Wege. Die Errichtung von Wegweisern an denselben ..	196.	II.
Wiefelbach. Die Ertheilung der Landkindschaft und der Schriftsässigkeit für das dasige Kochmannsche Gut	196.	IV.
Wölkershausen. Der dasige Armen-Fond erhält die Rechte einer milden Anstalt	113.	III.

W.

Waaren — Nachtrag über das Aufkaufen von Waaren vom 26. April 1844 zu dem Gesetze über den Hausir-Handel vom 4. März 1839	31.	—
Waisenanstalt. Gesetz über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an dieselbe vom 3. September	136—143.	II.
Waldbußsachen. Anzeigegebühren und Schadenersatzgelder in denselben	3.	II.
Wasserverbringer. Vergütungen für das Ausfahren derselben ..	197.	VI.
Wegebau. Gesetz über die Verpflichtung der Großherzoglichen Kamme-güter, der Rittergüter und der Freigüter zu denselben vom 31. August	127—135.	I.
Wegweiser — gehörig in die Augen fallende, mit Delfarbe schwarz und gelb anzuzeichnende — sollen an allen Orten, wo Landstraßen und Vicinal-Wege sich kreuzen oder theilen, von den betroffenen Gemeinden errichtet werden	196.	II.
Weimar — Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach — :		
1) Vereinbarung mit dem Herzogthume Sachsen-Meiningen wegen Sicherstellung der Landes-Grenzleine zwischen dessen Staatsgebiete und dem Großherzoglichen Staatsgebiete	7.	—
2) Vertrag mit der Krone Preußen und dem Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha über Ausführung der Thüringischen Eisenbahn	65—74.	—
Weimar — Haupt- und Residenz-Stadt — Gesetz für dieselbe vom 9. August 1844 als Zusatz zu dem Expropriations-Gesetze vom 2. Februar 1842	121.	—
Weimarische Landes-Grenzleine, deren Sicherstellung	7.	—

Weinbau. Nachtrag vom 23. April 1844 zu dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 über die Besteuerung des Weinbaues in dem Großherzogthume	29.	II.
Weine — ausländische — Bestimmungen über den Zollerlaß von denselben	64.	—
Werra. Regulativ über das Flößen auf derselben vom 10. Sept.	151—157.	I.

B.

Zeitschrift , deren Zulassung und Ausgabe in dem Großherzogthume nach eingeholter Genehmigung	22.	III.
Siehe auch Bundesraths-Beschluß.		

Zollverfassungs-Angelegenheiten:

1) Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Königreiche Belgien und dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine vom 1. September	171—185.	—
2) Gesetz über die Eingangszölle vom belgischen Eisen vom 16. Juli	119.	—
3) Vorschriften über die Gewähr der Malzaufschlags-Rückvergütung bei Versendung von Bier im Vordergerichte Ostheim. Bekanntmachung des Landschafts-Kollegiums vom 12. April.	13—18.	I.
4) Aufnahme des Harz- und Weser-Distriktes des Herzogthumes Braunschweig in den Zollverein. Ministerial-Bekanntmachungen vom 12. April und vom 3. Dezember	9—12. 187.	— I.
5) Abgabensätze von Eisen aller Art. Gesetz darüber vom 14. Juni	111.	II.
6) Ramhaftmachung der Uebergangs-Estrassen und Stellen, hinsichtlich des Verkehrs mit vereinsländischen, einer Uebergangsabgabe unterliegenden Erzeugnissen in dem Vordergerichte Ostheim. Bekanntmachungen vom 12. April und 15. Oktober.	19. 168.	II. —
7) Uebergangsabgaben, welche im Großherzogthume zu erheben sind. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober ..	163.	—
8) Ramhaftmachung der Uebergangssteuern, welche in denjenigen der Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von dem gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnisse erhoben werden. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober	163—165.	—
9) Berichtigtes Verzeichniß der Uebergangsstrassen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits, und Bayern oder Kurheffen andererseits, und der an diesen Straßen errichteten Hebe- und Abfertigungs-Stellen. Ministerial-Bekanntmachung vom 15. Oktober ..	165—167.	—



I n h a l t.

	Seite des Regierungs- Blattes.	Nr. der Bekannt- machung.
10) Bestimmungen über den Zollersaß von ausländischen Weinen. Ministerial-Bekanntmachung vom 24. Mai	64.	—
11) Berichtigtes Verzeichniß der Zoll- und Steuer-Aemter aller Art, welche im Gesamt-Zollvereine dormalen bestehen	41—63. 188.	— —
12) Gesetz vom 28. Juni 1844 über die Zoll- und Steuer- Sätze vom ausländischen Zucker und Sirop für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847.....	109.	I.
13) Gesetze vom 20. Februar und vom 14. Juni wegen einiger Abänderungen des Zoll-Tarifs (Vereins-Zoll-Tarifs)	1. 111—113.	— II.
14) Gesetz vom 28. Juni über die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben.....	110.	II.
Zubehörungen von Rittergütern oder Lehngütern dürfen nicht eigenmächtig abgetrennt werden. Gesetz darüber vom 4. September	144.	III.
Zucker. Siehe Rohzucker, Rüben, Steuer- und Zoll- Sätze.		
Zuckerswerdt. Siehe Beuchel.		

Vorstehendes Repertorium ist in Folge Nr. 7 des bei Einführung des Großherzoglichen Regierungs-Blattes erschienenen höchsten Patents vom 18. März 1817 und gemäß Nr. 4 der bei Errichtung der Weimarischen Zeitung erlassenen Verordnung vom 2. März 1832 bearbeitet und abgedruckt worden.

Weimar den 31. Dezember 1844.

Die Redaktion des Großherzoglichen Regierungs-Blattes.

Ernst Müller.



Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 1.

Weimar.

6. März 1844.

Bekanntmachung.

Zufolge höchsten Befehls Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz, einige Abänderungen des Vereins-Zoll-Tarifes betreffend, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 22. Februar 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

In Folge eines, von den Regierungen der zum Gesamt-Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten gefaßten Beschlusses, verordnen Wir hierdurch mit im Voraus ertheilter ständischer Zustimmung:

Vom 1. Mai dieses Jahres an verliert der Abschnitt III der dritten Abtheilung des durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publicirten Vereins-Zoll-Tarifes (Regierungs-Blatt Nr. 24) gesetzliche Gültigkeit und es tritt von diesem Tage an die nachfolgende Fassung jenes Abschnittes an dessen Stelle:

Bei der Durchfuhr bloß durch nachgenannte Landestheile oder auf nachgenannten Straßen wird die Durchgangsabgabe dahin ermäßigt, daß von den bei dem Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen nur erhoben wird:

1) von Waaren, welche

- a) über die westliche Grenzlinie von Wittenberge an der Elbe bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen;
- b) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken (diesen Ort eingeschlossen) bis zur Ober-Elbe (einschließlich Neustadt bei Stolpen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 10 Sgr. oder 35 Kr.,

2) von Waaren, welche

- a) über die südliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
- b) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Wieserich, aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Rainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Rittenwald bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
- c) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und zu Wieserich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen oder umgekehrt; endlich, welche
- d) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waidhaus in Bayern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Zentner 4½ Sgr. oder 15½ Kr.

3) vom Vieh, und zwar:

- von Pferden, Maulthierern, Eseln, Ochsen und Stieren, Kühen und Rindern vom Stück ½ Sgr. oder 3 Kr.
- von Säugethieren, Schweinen und Schafvieh, vom Stück ¼ Sgr. oder 1 Kr.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 20. Februar 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerstorf. Schweiger. von Waidorf.

vdt. Ernst Müller.

G e s e t z,

einige Abänderungen des Vereins-Zoll-
Tarifes betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 18. August 1840 (Regierungs-Blatt S. 141) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den sämtlichen zum Vierzehnthaler-Fuße sich bekennenden Vereinsstaaten, zusätzlich zu der besondern protokollarischen Uebereinkunft vom 30. Juli 1838, eine nachträgliche Vereinbarung getroffen worden ist, wonach für den Fall der Prägung von Ein Drittel-Thalerstücken

der Durchmesser auf: 28 Millimeter,

das Regirungs-Verhältniß auf:

sechszehen Theile Kupfer zu zwei und dreißig Theilen Silber (10½ löthlg) und

die äußersten Falls zulässige Abweichung im

Mehr oder Weniger bei dem einzelnen Stücke auf: ein Grán im Feingehalte und dreiviertel Prozent im Gewichte bestimmt worden ist.

Weimar den 19. Januar 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
erstes Departement.**

Freiherr von Gerstorff.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Nach §. 38 des Gesetzes zur Verbesserung des Prozeß-Verfahrens vom 12. April 1833 sollen die Untergerichte, bei denen ein Rechtsmittel eingelegt wird, in allen Fällen binnen acht Tagen den Gegner von der Einwendung des Rechtsmittels kürzlich benachrichtigen. Es wird aber diese Vorschrift nicht immer befolgt und wir sehen uns daher veranlaßt, jene Bestimmung, deren Befolgung dem Sinne des Gesetzes vom 4. März 1842 (S. 105 des Regierungs-Blattes) Nr. 1 gemäß durch Zufertigung des Duplikats der Einwendungsschrift geschehen kann, in Erinnerung zu bringen. Weimar und Eisenach den 5. Januar 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierungen.
von Müller. Wittich.

II. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Großherzoglichen Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach vom 14. November v. J. (Regierungs-Blatt S. 172) wird den sämtlichen theilhaftigen Kameral-Recepturen des Großherzogthumes hierdurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung eröffnet:

1) Vom 1. Januar dieses Jahres an sind alle zur Kammerkasse fließenden Strafsgelder, mit Einschluß der Waldbuß-Strafsgelder, in den Sportelrechnungen derjenigen Behörden, von welchen die Geldstrafen zuerkannt worden sind, von den eigentlichen Sporteln getrennt in einem besondern Kapitel unter der Rubrik: „Strafsgelder“, mit der Unterabtheilung: **A** Waldbuß-Strafsgelder, **B** Andere Strafsgelder, zu vereinnahmen und zu berechnen.

Diese Abtheilung ist künftig auch bei Aufstellung der Restverzeichnisse zu den Sportelrechnungen einzuhalten.

2) Die Ablieferung der Strafsgelder an die Großherzoglichen Rentämter und die Berechnung deßhalb erfolgt in der für die Sporteln bisher beobachteten Weise; sämtliche Strafsgelder (mit Einschluß der Waldbuß-Strafsgelder) werden in den Rentamts-Rechnungen im **III.** Kapitel der **III.** Abtheilung nur summarisch, unter Bezugnahme auf die betreffenden Sportelrechnungen, berechnet.

3) Hiernach werden die speziellen Einnahmebelege unnöthig, mittelst welcher bisher die Waldbuß-Strafsgelder an die Großherzoglichen Forst-Recepturen und die übrigen Strafsgelder an die Großherzoglichen Rentämter abgeliefert wurden. Die Bescheinigung der vereinnahmten Beträge von Seiten der Oberbeamten wird künftig in dem, jeder Sportelrechnung überhaupt beizufügenden Atteste der Oberbeamten mit enthalten seyn.

4) Es verbleibt bei der den sämtlichen Großherzoglichen Sporteleinnahmen unter dem 9. Mai 1843 erteilten Anweisung, wonach die Anzeigengebühren in Waldbußsachen in den Sportelrechnungen besonders anzusehen sind.

5) Die in Waldbußsachen erkannten Schadenersatzgelder sind, wie bisher, mittelst Bescheinigung der Großherzoglichen Justiz-Ämter in den betreffenden Forstrechnungen zu vereinnahmen.

Weimar am 17. Februar 1844.

Großherzoglich Sächsisch Kammer.

Carl Thon.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 2.

Weimar.

6. April 1844.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz wegen der Dispensations-Ertheilung in Fällen, wo Grundstücke Minderjähriger oder sonst Bevormundeter in den vormals Königlich Preussischen Gebietstheilen des Großherzogthumes ohne gerichtliche Subhastation veräußert werden sollen, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 1. April 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob auch in dem Gebietstheile Unseres Großherzogthumes, in welchem das Königlich Preussische Landrecht noch Anwendung findet, Unserer Landesregierung in solchen Fällen, wo Grund-

stücke Minderjähriger oder sonst Bevormundeter ohne gerichtliche Subhastation veräußert werden sollen, wie in den übrigen Landestheilen, die Befugniß zur Dispensations-Ertheilung zusteht, so haben Wir für zweckmäßig erachtet: diese Befugniß auch auf die vormals Königlich Preussischen Gebietstheile in den Bezirken Unserer Aemter Verfa a. d. L., Großrudstedt und Bieselbach ausdrücklich zu erstrecken und erklären daher die Bestimmung des Königlich Preussischen allgemeinen Landrechtes Theil II Titel 18 §. 586, wonach in den vorgedachten Fällen „das Justiz-Departement auf den Antrag des vormundschaftlichen Gerichtes, nach gehörig geprüfter Sache, von der Nothwendigkeit einer Subhastation zu dispensiren berechtigt seyn soll“, als auf Unsere Landesregierung hier zu Weimar bezüglich.

Urkundlich ist gegenwärtige gesetzliche Verordnung von Uns Höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar den 26. März 1844.



Carl Friedrich.

Christian Bernhardt von Wagdorf.

vdt. Ernst Müller.

B e r o r d n u n g

im Betreff der Ertheilung der Dispensation in Fällen, wo Grundstücke der Minderjährigen oder sonst Bevormundeter ohne gerichtliche Subhastation veräußert werden sollen.

Ministerial-Bekanntmachung.

Außerem Vernehmen nach hat sich hie und da die Meinung gebildet, es werde der durch das Gesetz vom 1. December v. J. auf den 1. Januar 1845 bestimmte Termin zur Einführung der Gesetze vom 6. und 7. Mai 1839 über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken und über die Vorzugsrechte der Gläubiger nochmals weiter hinausgeschoben, vielleicht sogar eine wesentliche Abänderung beider Gesetze oder selbst deren gänzliche Beseitigung auf legislativem Wege eingeleitet werden. Da indeß keineswegs beabsichtigt wird, Gesetze, welche nach gründlicher Bearbeitung und vielseitiger sorgfältiger Erwägung auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen, wiederum aufzuheben oder auch nur abzuändern, noch ehe die Einführung wirklich erfolgt und deren praktischer Werth erprobt worden ist, zu einer abermaligen Prolongation des ob erwähnten Termins aber um so weniger genügender Grund vorhanden ist, je ungewisserhafter auch denjenigen Gerichten, welche die erforderlichen Vorarbeiten noch nicht beendet haben, hierzu noch immer ein längerer ausreichender Zeitraum verbleibt, so stellt sich das im Eingange gedachte Gerücht als völlig unbegründet dar.

Indem das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, spricht dasselbe gegen diejenigen Gerichtsbehörden, welche die erforderlichen Vorarbeiten noch nicht zu Ende gebracht haben, die zureichende Erwartung aus, daß sie nunmehr ungesäumt hierzu vorschreiten und sich dabei durch die Schwierigkeiten, welche der Uebergang zu derartigen umfassenden neuen Einrichtungen unverkennbar immer mit sich bringt, nicht abhalten lassen, vielmehr immer eingedenk seyn werden, einer Seits, daß die Möglichkeit der Vorschrist des Gesetzes nachzukommen, durch einen großen Theil der vaterländischen Gerichte bereits dargethan worden, anderer Seits, daß es ihnen vor allen Andern Pflicht ist, gesetzlichen Vorschriften, selbst unter schwierigen Verhältnissen, zu entsprechen.

Weimar den 12. März 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
drittes Departement.**
von Waddorf.

Ministerial-Erklärung.

Nachdem bei den Begehungen der Grenze zwischen dem diesseitigen und dem Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsgebiete bemerkt worden ist,

daß die Besitzer der an die Grenzen stoßenden Wiesen ihre Wässerungsgräben oft auf der Grenzlinie hin und selbst über dieselbe hinaus so nahe an die Landes-Grenzsteine verlegt haben, daß die letzteren im Laufe der Zeit unterwaschen werden, umfallen, oder wohl gar weggekommen sind: so haben zur Abstellung dieses Mißstandes, durch welchen Unsicherheit der Grenzbezeichnungen und Vermehrung der Kosten für die Unterhaltung der letzteren herbeigeführt werden, die beiderseitigen Staatsregierungen, unter dem Vorbehalte der dem Staate geeigneten Falles obliegenden Entschädigungspflicht, sich über nachstehende Bestimmungen vereinigt:

- 1) es darf kein Wässerungsgraben den Landes-Grenzsteinen näher als bis auf zwei Fuß angelegt werden, bei Vermeidung einer Strafe von zwei bis drei Thalern;
- 2) die schon vorhandenen, jener Bestimmung entgegenlaufenden Wässerungsgräben müssen binnen zwei Monaten bei Vermeidung gleicher Strafe zugeworfen und eingeebnet werden. Auch kann dieß nach vorgängiger Benachrichtigung von der Behörde auf Kosten der Besitzer angeordnet werden;
- 3) jede Beschädigung der Landes-Grenzsteine wird mit einer polizeilichen Strafe von drei bis zehn Thalern geahndet, sofern die Beschädigung nicht die Natur eines Kriminal-Verbrechens hat. Auch ist der Beschädiger zum Erfase des verursachten Schadens anzuhalten.

Urkundlich ist hierüber gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgestellt worden und es soll, nachdem eine übereinstimmende Erklärung des Herzoglich Sachsen-Weimingschen Landes-Ministeriums bereits eingegangen, die Bekanntmachung dieser Uebereinkunft nunmehr in verfassungsmäßiger Weise erfolgen.

Weimar den 15. März 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.**



von Waghdorf.

Ministerial-Erklärung,
die Sicherstellung der Landes-Grenzsteine
zwischen dem Großherzoglich Sachsen-
Weimar-Eisenachischen und dem Her-
zoglich Sachsen-Weimingschen
Staatsgebiete betreffend.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 3.

Weimar.

20. April 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

Bei dem Anschlusse des Herzogthumes Braunschweig an den Zollverein, welcher nach der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1841 (Reg. Bl. S. 247) durch Vertrag vom 19. Oktober desselben Jahres mit dem 1. Januar 1842 erfolgt ist, war in Gemäßheit eines besondern Vertrags vom 16. Dezember 1841 der Braunschweigsche Harz- und Weser-Distrikt, nebst einigen anderen Braunschweigschen Landestheilen, von dem Beitritte zum Zollvereine noch ausgeschlossen geblieben und dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine wiederum beigetreten; zugleich waren durch einen Staatsvertrag vom 17. Dezember 1841 und durch die demselben unter A bis E beigefügten besondern Uebereinkünfte zwischen dem Zollvereine und dem Steuervereine weitere Vereinbarungen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse getroffen worden.

Diese unter dem 18. Januar 1842 (Reg. Bl. S. 21) bekannt gemachten Verträge vom 16. und 17. Dezember 1841, deren Dauer ursprünglich auf das Jahr 1842 beschränkt war, sind demnächst nach der Bekanntmachung vom 3. Januar 1843 (Reg. Bl. S. 1) noch auf die Dauer des Jahres 1843 verlängert worden; eine fernere Erneuerung derselben hat jedoch nicht Statt gefunden.

Es sind daher mit dem 1. Januar 1844

I. jene von dem Anschlusse an den Zollverein ausgenommene Braunschweigsche Landestheile aus dem Steuervereine zurückgenommen worden und es ist demnächst der Braunschweigsche Harz- und Weser-Distrikt in den diesseitigen Zollverband gleichfalls aufgenommen worden.

Nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung daselbst beendet ist, wird wegen der Verkehrsverhältnisse zwischen den gedachten Herzoglich Braunschweigischen Gebietstheilen und den übrigen Theilen des Zollvereins Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) in dem gesammten Harz- und Weser-Distrikte, welcher den Verwaltungsbezirk des in Holzminde errichteten Haupt-Zollamtes bildet, sind sämtliche Vereins-Zollgesetze in Kraft getreten.

Was dagegen die Höhe der zu erhebenden Zölle betrifft, so ist der gedachte Bezirk in zwei, durch den Keinesfluß von einander geschiedene Distrikte getheilt:

- a) in dem Distrikte zwischen der Weser und der Leine erfolgt die Zollerhebung nach dem für den Gesamt-Zollverein günstigen Tarife, wogegen
 - b) in dem Distrikte zwischen der Leine und dem Harze ein besonderer Zoll-Tarif mit geringeren, den Lokal-Verhältnissen entsprechenden Sätzen zur Anwendung kommt.
- 2) Dem gemäß tritt zwischen dem Weser-Leine-Distrikte und den übrigen Theilen des Zollvereins ein völlig freier Verkehr ein.
 - 3) Ueber die Verkehrsverhältnisse des Harz-Leine-Distriktes finden dagegen folgende Bestimmungen Anwendung:
 - a) die eigenen Erzeugnisse und Fabrikate der Einwohner dieses Distriktes und der in demselben befindlichen Hüttenwerke aller Art werden auf Grund von Ursprungszeugnissen zollfrei in die übrigen Theile des Zollvereins eingelassen;
 - b) die aus dem gemeinsamen Auslande in den Harz-Leine-Distrikt eingegangenen Gegenstände unterliegen, wenn sie demnächst in andere Theile des Zollvereins übergehen, ohne Rücksicht auf die in gedachtem Distrikte erfolgte Verzollung, dem vollen Eingangszölle nach den Sätzen des Vereins-Zolltarifes;
 - c) alle Gegenstände aus dem freien Verkehre der anderen Theile des Zollvereins gehen in den Harz-Leine-Distrikt ohne Zollentrichtung ein.
- Zur Begründung dieses zollfreien Eingangs ist in den Fällen, wo der Uebergang unmittelbar, d. h. über die Grenzen bezüglich am Harze und an der Leine Statt findet, der Ausweis durch die zum Transporte im Grenzbezirke des andern Theiles des Zoll-Vereinsgebietes extrahirten Legitimations-Scheine genügend; erfolgt der Ueber-

gang nicht unmittelbar, sondern mit Berührung zwischenliegenden Aus-
landes, so tritt Abfertigung auf Deklarations-Schein ein.

Auch können

- d) fremde unverzollte Waaren aus Nachhofs-Niederlagen in den anderen
Theilen des Zollvereins nach jenem Distrikte abgefertigt werden.
- 4) Im Betreff des Durchgangsverkehrs durch den Harz-Weser-Distrikt ist
Folgendes bestimmt:
 - a) gehen unmittelbar vom Auslande Waaren in den Weser-Leine-Distrikt
ein, welche durch denselben transitirend das Zoll-Vereinsgebiet noch-
mals berühren, sey es
 - aa) um auch hier wieder nach dem Auslande durchgeführt zu wer-
den, oder
 - bb) weil sie nach einem Orte in einem andern Theile des Zoll-
Vereinsgebietes ihre vorläufige oder endliche Bestimmung haben,
so wird in dem Falle
 - zu aa) von dem Eingangsamte im Weser-Leine-Distrikte der
volle tarifmäßige Durchgangszoll erhoben und ein Begleit-
schein auf das letzte Ausgangsamte im Zoll-Vereinsgebiete
ausgestellt,
in dem Falle
 - zu bb) wird bei dem Eingange in den Weser-Leine-Distrikt
kein Durchgangszoll erhoben, sondern derselbe nur sicher-
gestellt und der zu ertheilende Begleitschein auf das in dem
Vereinsländischen Bestimmungsorte vorhandene oder dem-
selben zunächst belegene, zur Erledigung befugte Zoll- oder
Steuer-Amt gerichtet;
 - b) bei dem Durchgange durch den Harz-Leine-Distrikt bildet, mit Aus-
nahme des Transits auf der bis jetzt zollfreien Straße von Goslar
nach Clausthal, die Erhebung des Durchgangszolls die allgemeine Regel.
In folgenden Fällen jedoch erleidet dieselbe eine Ausnahme und es
wird kein Durchgangszoll erhoben, nämlich:
 - aa) wenn Gegenstände durchgehen, welche aus dem freien Verkehre
des Zollvereins abstammen und auf Deklarations-Schein abge-
fertigt sind, und
 - bb) in Fällen der Art, wie oben bei a unter bb erwähnt ist, in
welchen Fällen das dort angegebene Verfahren ebenfalls eintritt.

Sollte

cc) der oben bei a unter aa angeführte Fall auch hier vorkommen, so wird der vorgeschriebene Durchgangszoll (Ziffer 1, b oben) von dem Eingangsamte im Harz-Keine-Distrikte zwar erhoben, jedoch bei dem weitem Transporte der Waaren durch andere Theile des Zoll-Vereinsgebietes auf die dort zu erlegenden Durchgangsabgabe in Anrechnung gebracht.

- 5) Hinsichtlich der in Thüringen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost, Wein, Taback und Taback-Fabrike) findet zwischen Thüringen und dem Braunschweigischen Harz-Weser-Distrikte eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs Statt. Zugleich sind

II. die durch den Staatsvertrag vom 17. Dezember 1841 und durch dessen Beifügen getroffenen Vereinbarungen außer Wirksamkeit gesetzt, mit Ausnahme der durch die Konvention unter B und D begründeten Verhältnisse in Ansehung Königlich Preussischer und Königlich Hannoverischer Erbkaven, welche vorerst noch fortbestehen. Weimar den 12. April 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
erstes Departement.**

Freiherr von Gerßdorff.

B e f a u n t m a c h u n g.

Nachdem der in dem sechsten bauerschaftlichen Wahlbezirke bei der letzten ordentlichen landständischen Wahl gewählte Abgeordnete seine Befähigung zum landständischen Abgeordneten verloren und dessen Stellvertreter behindert ist, auf dem Landtage zu erscheinen: so hat auf höchsten Befehl nach dem Antrage des getreuen Landtages zu einer außerordentlichen Wahl eines neuen Abgeordneten und eines Stellvertreters im gedachten Wahlbezirke auf die noch übrige Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl geschritten werden müssen. Die Wahlen sind vorgenommen, es sind dabei der Steuereinnnehmer Johann Michael Baumbach zu Helmershausen als Abgeordneter und der Müller Andreas Gehbe zu Kaltenordheim als Stellvertreter gewählt und diese Wahlen sind dann auch von dem Vorstande des getreuen Landtages für gültig erklärt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Eisenach den 1. März 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
Wittich.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 4.

Weimar.

27. April 1844.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 4 des Gesetzes vom 19. Juli v. J., die indirekten Abgaben im Vordergerichte Stthelm betreffend, wegen der bei Versendung von Bier zu gewährenden Malzaufschlags-Rückvergütung von 11 Sgr. 5½ Pf. oder 40 Krn. vom Eimer Bayerisch Gemäß, folgende nähere Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Derjenige, welcher aus dem Vordergerichte Stthelm mit Anspruch auf Rückvergütung des davon entrichteten Malzaufschlags, Bier nach anderen Zoll-Vereinsstaaten, außer dem Königreiche Bayern, oder in das Vereinsausland, ausführen will, hat solches zunächst bei dem Großherzogl. Malzaufschlags-Amte zu Stthelm, durch eine nach dem Muster A einzureichende schriftliche Anmeldung, welche die genaue Angabe der Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres mit der Bezeichnung des ausländischen Staatsgebietes, in welches dasselbe versendet werden soll, dann den Namen und den Wohnort des Empfängers enthalten muß, anzuzeigen.

Für Quantitäten unter Einem Eimer Bayerisch findet keine Rückvergütung des Malzaufschlags Statt und es müssen alle Fässer, worin Bier mit Anspruch auf solche Rückvergütung ausgeführt wird, geacht seyn.

§. 2.

Findet das Malzaufschlags-Amt hierbei gegen die Richtigkeit der Angaben, namentlich in Bezug auf die Deklaration und den inländischen Ursprung

des Bieres kein besonderes Bedenken: so trägt es die Anmeldung in das nach dem Muster B zu führende Register ein und stellt dieselbe mit dem Visa und dem Dienstkstempel (in der auf dem Muster A angedeuteten Weise) versehen, dem Versender zurück, welcher dafür Sorge zu tragen hat, daß sie unter Gefestellung des Bieres bei der betreffenden Königl. Bayerischen Ausgangsstelle vorgelegt und die beziehungsweise erforderliche Bescheinigung über den erfolgten Eingang bei der Steuerstelle des gegenüber liegenden fremden Staatsgebietes ausgemittelt wird.

Unregelmäßig oder unrichtig angefertigte Anmeldungen sind dagegen sogleich zurückzuweisen.

§. 3.

Mit der vorbemerkten Anmeldung, welche den Transport jederzeit begleiten muß, ist das Bier bei der zur Ausgangsbefcheinigung kompetenten Königl. Bayerischen Uebergangsstelle, beziehungsweise Grenz-Zollbehörde vorzuführen, welche sich von der Richtigkeit der Anmeldung durch genaue Revision der Gebinde überzeugt und den Befund unter Angabe der bei jedem Gebinde ermittelten Menge Bier auf der Anmeldung (siehe Muster A) bescheinigt.

§. 4.

Geschieht die Ausfuhr des Bieres in ein Vereinsland oder durch dasselbe in das Vereinsausland: so wird von der Uebergangsstelle der erfolgte Ausgang gleichfalls bescheinigt und die Anmeldung dem Transportanten zu dem Zwecke wieder zugestellt, um in derselben auch noch den Eingang des Bieres in dem angrenzenden Staate von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungs-Stelle bescheinigen zu lassen.

Ist eine gegenüber liegende Hebe- und Abfertigungs-Stelle nicht vorhanden: so erhält gleichwohl der Transportant das mit der Ausgangsbefcheinigung versehene Dokument wieder zugestellt, um in demselben entweder den Eingang in dem vereinsländischen Bestimmungsorte, oder, insofern das Bier in das Vereinsausland bestimmt ist, den Austritt über die Zollgrenze von dem Grenz-Zollamte attestieren zu lassen.

§. 5.

Bei der unmittelbaren Ausfuhr in das Vereinsausland, in welchem Falle eine Eingangsbefcheinigung von der gegenüber liegenden Hebe- und Abfertigungs-

Stelle nicht beigebracht werden kann, wird von der Grenz-Zollbehörde, je nach Befinden der Umstände, die Ausgangsbefcheinigung mit der Bemerkung, daß das Bier nach selbst genommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen, oder daß der Transport an den zur Begleitung bestimmten Aufsichtsbefindenden übergeben worden sey, vollzogen und letztern Falls die Anmeldung dem Begleiter zugestellt, welcher solche, nachdem der Transport von ihm über die Grenze geführt worden, dem Transportanten aushändigt.

Die Form, in welcher von den Abfertigungsstellen die zu erteilenden Ausgangsbefcheinigungen ausgestellt werden, ist aus dem Muster unter A zu entnehmen.

§. 6.

Zur Ertheilung der Ausgangsbefcheinigungen sind, außer den in der Bekanntmachung vom heutigen Tage wegen des Verkehrs mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen bezeichneten Steuerstellen im Königreiche Bayern, auch alle Königl. Bayerischen Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter I, ingleichen nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses ausnahmsweise sämtliche Neben-Zollämter II an der Grenze kompetent.

§. 7.

Hat der Versender des Bieres die nach obigen Vorschriften vollständig bescheinigte Anmeldung von dem Transportanten zurückerhalten: so übergiebt er dieselbe dem Großherzogl. Malzausschlags-Amte in Dstheim.

Letzteres leistet, wenn nach vorgängiger Prüfung dieser Papiere ein Bedenken dagegen nicht beigeht, die danach zu gewährende Malzausschlags-Rückvergütung und läßt sich von dem Percipienten den Empfang gleich unter der Anmeldung gehörig quittiren.

§. 8.

Gewerbetreibenden, welche öfters in den Fall kommen, Bier mit Anspruch auf Rückvergütung des Malzausschlags zu versenden, ist der Gebrauch gedruckter oder lithographirter Formulare zu den zu bewirkenden vorschriftsmäßigen Anmeldungen zu empfehlen.

§. 9.

Wißbrüchliche Unternehmungen von Seiten der Versender oder der Frachtführer zur unrechthlichen Gewinnung des Ausschlagsgefälles von angeblich

exportirtem Biere haben außer der gesetzlichen Defraudations-Strafe den Verlust des Ausfuhr-Benefiziums zur Folge.

Weimar den 12. April 1844.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.
R. Hufeland.

Rußer A.

Anmeldung zur Bierausfuhr.

Der unterzeichnete Bierbrauer Friedrich Herrmann meldet hiermit dem Großherzoglichen Malzausschlags-Amt in Ostheim, daß er beabsichtigt, das nach Gebinden und Menge nachstehend näher deklarirte inländische Bier innerhalb der nächsten sechs Tage in das Gebiet des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins auszuführen, und trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr und auf dem Grunde der dießfälligen Ausgangs- und beziehungsweise Eingangs-Bescheinigung die angeordnete Rückvergütung des Malzausschlags zu gewähren.

Name des Versenders.			Revisions-Befund
Name und Bohnort des Empfängers.	Mark und Nummer der einzelnen Gebinde.	Menge des in jedem Gebinde befindlichen Bieres.	der Uebergangsstelle und beziehungsweise Grenz-Zollbehörde.
Gottfried Müller in Kaltennordheim.	△ = 361.	180.	Einhundert und achtzig Maß.
	△ = 162.	192.	Einhundert und zwei und neunzig Maß.
	Zusammen	372.	Im Ganzen Dreihundert zwei und siebenzig Maß. Die Richtigkeit der vorstehenden Ermit- telung bescheiniget Fladungen den 1843. Unterschrift.

Ostheim den 7. Mai 1843.

Friedrich Herrmann.

Gesehen Ostheim den 8. Mai 1843.

Großherzogl. Sächsisches Malzausschlags-Amt.

Unterschrift des Malzausschlags-Einnehmers.

Ausgangs- und Eingangs-Bescheinigung für den Austritt in ein Vereinsland.

Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach Statt gehabter Ermittlung Dreihundert zwei und siebenzig Maß Bier enthalten, am dreizehnten Mai 1843, Vormittags Elf Uhr, in der Richtung gegen die Großherzoglich Sächsishe Grenze von hier abgegangen sind, wird hierdurch mit dem Bemerken bescheiniget, daß dieselben innerhalb zwei Stunden bei der gegenüber liegenden Abfertigungsstelle zu Melpers Behufs der Eingangsbescheinigung vorzuführen sind.

Fladungen den 13. Mai 1843.

Königlich Bayerische Uebergangsstelle.

(Stempel.) Unterschrift.

Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde mit Bier gefüllt, heute Vormittags Zwölf Uhr hier eingegangen sind, wird hiermit bescheiniget.

Melpers den 13. Mai 1843.

Firma der Steuerstelle.

Unterschrift.

Ausgangsbefcheinigung bei dem Austritte in ein Vereinsausland.

Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach Statt gehabter Ermittlung Dreihundert und zwei und siebenzig Maß Bier enthalten, am 16. Mai 1843, Vormittags Elf Uhr, dem Grenzaufseher N. N. zur Begleitung an die Grenze übergeben worden sind, wird hiermit bescheiniget.

N. N. den 16. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Haupt-Zollamt.

(Stempel.) Unterschrift.

Daß die oben bezeichneten zwei Gebinde, welche zusammen nach Statt gehabter Ermittlung Dreihundert und zwei und siebenzig Maß Bier enthalten, am 16. Mai 1843, Vormittags Elf Uhr, nach selbst genommener Ueberzeugung über die Grenze ausgegangen sind, wird hiermit bescheiniget.

N. N. den 16. Mai 1843.

Königlich Bayerisches Neben-Zollamt.

(Stempel.) Unterschriften.

über

welches mit dem Anspruche auf Rückvergütung des Malzaufschlages ausgeführt werden soll.

des Malzausschlags-Amtes zu Osthelm für das

II. Quartal 1843.

Ewiger Bund

II. Unter Bezugnahme auf §. 2 des Gesetzes vom 19. Juli v. J., die indirekten Abgaben im Vordergerichte Ostheim betreffend, werden nach höchstem Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, die Straßen, auf welchen der Verkehr mit vereinsländischen, einer Uebergangsabgabe unterliegenden Erzeugnissen in dem hinsichtlich der Zollverhältnisse staatsvertragsmäßig mit dem Königreiche Bayern vereinigten Großherzoglichen Vordergerichte Ostheim einerseits, sowie in den gegenüber liegenden Staaten Preußen, Sachsen Kurhessen und den Thüringischen Vereinsländern, soweit diese alle an das Königlich Bayerische Staatsgebiet grenzen, anderseits, allein Statt finden darf, ingleichen die Uebergangsstellen, bei welchen die Anmeldung der fraglichen übergangsabgabepflichtigen Gegenstände erfolgen muß, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern anderseits:				
Von Hof nach Delknitz	Sachsen	Gassenreuth	Bayern	Hof.
„ Hof nach Plauen	—	Ulzig	—	—
„ Hof nach Gessell	Thüringen	Gessell	—	—
„ Hof nach Hirschberg	—	Hirschberg	—	—
„ Lichtenberg nach Kobenstein	—	Kobenstein	—	Lichtenberg.
„ Nordthalen nach Kobenstein	—	—	—	Nordthalen.
„ Ludwigsladt nach Krehlen	—	Krehlen	—	Ludwigsladt.
„ Ludwigsladt nach Probstzelle	—	Probstzelle	—	—
„ Kronach nach Sonneberg	—	Sonneberg	—	Kronach.
„ Lichtenfels nach Coburg	—	Coburg	—	Lichtenfels.
„ Lahn nach Coburg	—	—	—	Lahn.
„ Ebern nach Coburg	—	—	—	Ermerzhäusen.
„ Tambach nach Coburg	—	—	—	Tambach.
„ Eßlach nach Coburg	—	—	—	Eßlach.
„ Eßlach nach Heilburg	—	Heilburg	—	—
„ Hofheim nach Heilburg	—	—	—	Ermerzhäusen.
„ Trappstedt nach Römhild	—	Römhild	—	Trappstedt.
„ Melrichstadt nach Henneberg	—	Henneberg	—	Melrichstadt.
„ Fladungen nach Meipers	—	Meipers	—	Fladungen.
„ Lann nach Gaisa	—	Gaisa	—	Lann.
„ Von Brüdenu nach Fulda	Kurhessen	Döllbach	—	Motten.
„ Wütten a. d. Haardt nach Fulda	—	Rhönshäusen	—	Wütten an der Haardt.

Bezeichnung der Uebergangßstraßen.	Hebe- und Abfertigungs- Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kur- heffen und Thüringen.		In Bayern.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Zwischen Preußen, Sachsen, Kurheffen und Thüringen einerseits und Bayern anderseits: Von Oberfinn oder Zeitloß nach Schlichtern	Kurheffen	Altengronau	Bayern	Oberfinn und Zeitloß.
1 Drb über Aufenau nach Saal- münster	—	Saalmünster	—	Aufenau.
2 Drb über Wirtzheim nach Geln- hausen	—	Gelnhausen	—	Wirtzheim.
3 Geiselbach nach Gelnhausen	—	—	—	Geiselbach.
4 Aichaffenburg nach Hanau	—	Neuwirtzshaus	—	Aichaffenburg.
5 Würzburg über Lohr nach Drb	—	Kempfenbrunn u. Flörsbach	—	Lohr, Gramms- bach u. Drb.

Weimar den 12. April 1844.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.
K. Hufeland.

III. Seine Königliche Hoheit, der Durchlauchtigste Großherzog, haben, nachdem die Inhaberinnen des Patrimonial-Gerichts Madelungen nach dem Tode des bisherigen Gerichtsverwalters, geheimen Justiz-Raths Lippe, sich bereit erklärt haben, die ihnen auf Lebenszeit zustehende Gerichtsbarkeit über Madelungen schon jetzt an den Staat abzutreten, beschlossen, dieselbe zu übernehmen und deren Vereinigung mit dem Amte Creuzburg gnädigst angeordnet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Eisenach den 6. April 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
Wittich.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 5.

Weimar.

1. Mai 1844.

Bekanntmachungen.

I. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß sämtliche Großherzogliche Rentämter von uns angewiesen worden sind, in allen den Fällen, wo dieselben bei Abgabe von Getreidefrüchten zur Erhebung von Meßgeld berechtigt sind, solches — je nach dem Gemäße, über welches die Zumessung erfolgt — von jezt an lediglich in nachstehender Weise zu erheben, nämlich:

von 1 Weimarischen Scheffel . . .	—	Sgr. 6 Pf.
" 1 Eisenacher Malter . . .	2	= —
" 1 Greuzburger Malter . . .	1	= 4
" 1 Bachaer Malter . . .	1	= 3
" 1 Fischberger Malter . . .	1	= 3 = (4 Kr.)
" 1 Fuldaer Malter . . .	1	= 2 = (4 Kr.)
" 1 Crayenberger Malter . . .	1	= 2
" 1 Kaltennordheimer Malter . . .	1	= 1
" 1 Jenaischen Scheffel . . .	1	= 1
" 1 Lichtenberger Malter		
a) bei f. g. glatter Frucht —	=	9 = (3 Kr.)
b) bei f. g. rauher Frucht	1	= 2 = (4 Kr.)
" 1 Dresdner Scheffel . . .	—	= 8
" 1 Berliner Scheffel . . .	—	= 4
" 1 Nordhäuser Scheffel . . .	—	= 4

Weimar den 6. März 1844.

Großherzoglich Sächsische Kammer.

Carl Thon.

II. Von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, sind wir ermächtigt worden, den Kaufleuten und Fabrik-Besitzern Julius Wilhelm Beuchel und Christian Ludwig Zuckschwerdt zu Ragdeburg

1) ein Erfindungs-Patent auf ein Verfahren

- a) bei Gewinnung des Zuckers aus Rüben dem Rübensaft seinen Kalkgehalt und die ihm bewohnenden Schleimtheile zu entziehen,
- b) bei Raffinirung jeden Rohzuckers diesen von seinen Schleimtheilen und sonstigen Unreinigkeiten zu befreien,

soweit dieses Verfahren als neu und eigenthümlich zu betrachten ist, für den Zeitraum von sechs Jahren vom heutigen Tage an und

2) ein Einführungs-Patent auf die Einführung und Anwendung einer Methode, den Zucker in Würselsform darzustellen, soweit solche neu und eigenthümlich ist, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, auf das gesammte Staatsgebiet des Großherzogthumes Sachsen-Weimar-Eisenach zu verleihen.

Nachdem den genannten Kaufleuten die in diesem Sinne vollzogene Urkunde unter dem heutigen Tage zugestellt worden ist, bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar den 26. März 1844.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

C. von Conta.

III. In den durch das höchste Patent vom 10. Juli 1832 (Regierungs-Blatt vom Jahre 1832 S. 67) zur Nachachtung bekannt gemachten Bundes-tags-Beschlüssen vom 5. Juli desselben Jahres ist unter Ziffer 1 verordnet: „Keine in einem nicht zum deutschen Bunde gehörigem Staate in deutscher Sprache im Drucke erscheinende Zeit- oder nicht über zwanzig Bogen betragende sonstige Druck-Schrift politischen Inhalts darf in einem Bundesstaate, ohne vorgängige Genehmigung der Regierung desselben, zugelassen und ausgegeben werden; gegen die Uebertreter dieses Verbots ist eben so, wie gegen die Verbreiter verbotener Druckschriften, zu verfahren.“

Indem wir diese Vorschrift hiermit in Erinnerung bringen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die oben erwähnte Genehmigung der Regierung in dem Großherzogthume von den Betheiligten bei den Polizei-Behör-

den ihres Bezirkes einzuholen ist. Letztere aber werden hiermit angewiesen, vor Ertheilung ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer solchen Schrift sich mit dem betreffenden Censor zu benehmen.

Weimar den 11. April 1844.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

C. von Conta.

IV. Von Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, ist mittelst höchsten Reskripts vom 12. dieses Monats gnädigst genehmigt worden, daß eine Kameral-Vermessungs-Kommission errichtet werde und sofort in Wirksamkeit trete, über deren Zweck, Geschäftseinrichtung, Eiz und Personal Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird:

I. Zweck und Aufgabe der Kommission ist:

- 1) Feststellung des gesammten nichtforstlichen, d. h. der Forstwirthschaft nicht unterworfenen, Domanial-Grundbesizes, unter Beachtung und thunlichster Erörterung aller hierbei in Frage kommenden Rechtsverhältnisse;
- 2) Wahrung des Kameral-Interesse bei Ausführung des Gesetzes vom 12. März 1839 über die Flurkarten, Fundbücher, Kataster u., bis zur gerichtlichen Gütepflege (§. 12 des Gesetzes), diese einschließlich;
- 3) vollständige Kartirung und Katastrirung des festgestellten nichtforstlichen Domanial-Grundbesizes;
- 4) Ausführung spezieller Aufträge Großherzoglicher Kammer.

II. Die Geschäftseinrichtung der Kommission ist folgende:

- 1) der Geschäftsgang ist bureaukratisch, daher der Chef der Kommission, welche unmittelbar unter Großherzoglicher Kammer steht, der letztern zunächst verantwortlich ist;
- 2) in allen technisch-geometrischen Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches ist die Kommission selbstständig kompetent; Zweifel, welche sich sonst in ihrer Geschäftsthätigkeit darbieten, namentlich auch Anträge zur Konkurrenz der Gerichtsbehörden bei den Geschäften der Kommission, sind der Großherzoglichen Kammer zur weitem Entscheidung vorzulegen;
- 3) die Kommission hat fortwährenden Auftrag zur Wahrung des Kameral-Interesse in allen mit ihrem Zwecke in Verbindung stehenden Verhältnissen, innerhalb der nach Vorstehendem bereits gezogenen Grenzen, in diesen aber in voller Ausdehnung zugleich mit der Befugniß in geeigneten Fällen einem Gehülfen, oder den Großherzoglichen Rentämtern Auftrag zu ertheilen;

- 4) die Kommission darf unter Vorbehalt der Genehmigung Großherzoglicher Kammer innerhalb ihres Geschäftsbereichs Vergleiche abschließen;
- 5) auch darf die Kommission in ihrem Geschäftsbereich in der Regel selbstständig, d. h. ohne Dazwischenkunft Großherzoglicher Kammer, mit allen Landes-Kollegien, Immediat-Kommissionen und Deputationen in den der Stellung der Kommission angemessenen Formen verkehren.

III. 1) Der Sitz dieser Kommission, welche den Amtsnamen: Großherzoglich Sächsische Kameral-Vermessungs-Kommission führt, ist in Weimar.

2) Chef derselben ist der Großherzogliche Kammer-Geometer D. ph. Gustav Herbst.

3) Als Gehülften werden demselben zwei verpflichtete Geometer, der Geometer Julius Bolmar und ein noch zu wählender, beigegeben.

Weimar den 20. April 1844.

Großherzoglich Sächsische Kammer.

von Rott.

V. Es wird die Vollstreckung erkannter Freiheitsstrafen von den Angeeschuldigten häufig dadurch aufgehalten, daß dieselben auch nach Erledigung der gesetzlich zulässigen Rechtsmittel noch Vorstellungen bei uns einreichen und dadurch den Untersuchungsrichter zur weiteren Suspension der Strafvollstreckung veranlassen.

Da aber in solchen Fällen lediglich im Wege der höchsten Gnade eine Strafmilderung eintreten kann, so weisen wir die Kriminal-Gerichte und übrigen Gerichtsstellen unsers Bereichs hierdurch an, überall, wo bei den von den Untergerichten erteilten Strafbefehlen das Rechtsmittel der Appellation an uns, bei den von uns in erster Instanz erteilten, von der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht ausgeschlossenen Straferkenntnissen, das Rechtsmittel der noch einmaligen Vorstellung bei uns und endlich bei oberappellablen Fällen das Rechtsmittel der Oberberufung verbraucht worden ist, allen weiteren bei oder an uns eingereichten Vorstellungen einen suspensiv-Effekt auf die Strafvollstreckung nicht einzuräumen und überhaupt für baldige Vollstreckung der Straferkenntnisse besorgt zu seyn.

Weimar den 23. April 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Mandelsloh.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 6.

Weimar.

5. Juni 1844.

Bekanntmachung.

Nachdem Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, den nachgenannten mit dem Landtage verabschiedeten Gesetzen, nämlich:

- I. dem Gesetze über die Rechtsmittel in gerichtlichen Untersuchungen wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze vom 8. März 1844;
- II. dem Nachtrage vom 23. April 1844 zu dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 über die Besteuerung des Weinbaues im Großherzogthume;
- III. dem Nachtrage vom 26. April 1844, das Auflaufen von Waaren oder das Suchen von Bestellungen im Umherziehen betreffend, zu dem Gesetze vom 4. März 1839 über den Hausirhandel;
- IV. dem Gesetze über die Besteuerung Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, vom 27. April 1844;

die höchste landesherrliche Sanction zu ertheilen geruhet: so werden solche auf höchsten Befehl in den nachfolgenden Abdrücken hierdurch zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 21. Mai 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Chr. Fr. C. von Mandelsloh.

I.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Um in fiskalischen Untersuchungen auch die betheiligte Verwaltung in den Stand zu setzen, gegen gerichtliche Erkenntnisse, durch welche sie das fiskalische Interesse benachtheiligt erachtet, eine weitere Instanz anzurufen, haben Wir mit Zustimmung des getreuen Landtages verordnet:

§. 1.

Ist wegen der Verletzung solcher Strafgesetze, welche die landesherrlichen Regalien oder allgemeine Landesabgaben oder örtliche Abgaben schützen sollen, mithin in Fällen des Patentes zur Promulgation des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839 Ziff. II Buchst. d, eine gerichtliche Untersuchung verhängen worden und hat darin eine der Großherzoglichen Landesregierungen in erster Instanz erkannt, so steht gegen dieses Erkenntniß auch der betheiligten Verwaltung das Rechtsmittel der Berufung an das Ober-Appellations-Gericht dann zu, wenn entweder eine Verurtheilung des Angeeschuldigten in erster Instanz gar nicht erfolgt, oder der Antrag der Verwaltungsbehörde auf einen nach §. 36 der Ober-Appellations-Gerichtsordnung appellablen Strafzusatz oder auf einen Civil-Anspruch über fünfzehn Thalern im Betrage gerichtet ist.

§. 2.

Zu diesem Behufe hat das Untersuchungsgericht nach Ablauf von vierzehn Tagen von Zeit der Eröffnung des Erkenntnisses an die Akten und eine Abschrift des Erkenntnisses selbst der Verwaltungsbehörde mitzutheilen. Die

Verwaltungsbehörde aber hat weiter längstens binnen dreißig Tagen von Zeit der Mittheilung an wegen der etwaigen Einwendung und Begründung eines Rechtsmittels sich zu erklären, auch gleichzeitig die Akten zurück zu geben.

§. 3.

Die Mittheilung (§. 2) soll geschehen:

- 1) in Fällen, welche gemeinschaftliche Abgaben des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins betreffen, an den General-Inспекtor dieses Vereins,
- 2) in Fällen, welche andere allgemeine Steuergesetze des Großherzogthumes betreffen, an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium,
- 3) in Untersuchungen wegen polizeilicher Abgaben oder wegen Gemeindeabgaben auf dem Grunde allgemeiner oder örtlicher Gesetze an die Großherzogliche Landes-Direktion,
- 4) wenn eine Anzeige über Verletzung des Post-Regals die Untersuchung veranlasste, an das Großherzoglich Sächsische Fürstlich Thurn und Taxische Lehn-Post-Kommissariat,
- 5) wenn die Verletzung eines andern landesherrlichen Regals Gegenstand der Untersuchung war, an die Großherzogliche Kammer.

§. 4.

Wird in solchen Untersuchungen (§. 1) von der einen oder der andern Seite ein Rechtsmittel eingelegt, so ist davon dem andern Theile, zu etwaiger Entgegnung oder Adhäsion binnen dreißigtägiger Frist, Mittheilung zu machen, nach deren Ablauf die Versendung der Akten auf das eingelegte Rechtsmittel erfolgt.

§. 5.

Nach Eingang und Eröffnung des Erkenntnisses zweiter Instanz ist dasselbe durch das Untersuchungsgericht der betheiligten Verwaltungsbehörde (§. 3) gleichfalls mitzutheilen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit
Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 8. März 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerstorff. Schweizer. von Waghdorf.

vdt. Ernst Müller.

G e s e t z
über die Rechtsmittel in gerichtlichen
Untersuchungen wegen Uebertretung fä-
lschlicher Gesetze.

II.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

1c. 2c.

Im Einverständniß mit denjenigen Regierungen des Zollvereins, mit welchen das Großherzogthum zu einer gleichen Besteuerung des Weinbaues sich vereinigt hat, verordnen Wir, mit Zustimmung des Landtages, daß jedem Weinbauer ohne Unterschied von seinem jedesmaligen Jahresgewinne an Wein ein Quantum von fünf Eimern oder — wenn dieser Betrag die Hälfte seiner ganzen Kreisenz übersteigt — die Hälfte der letztern als, Hausstrunk, von der Weinsteuer, wie solche durch das Gesetz vom 13. Dezember 1833 angeordnet ist, freigelassen werden soll, unter folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) die steuerfreien fünf Eimer, innerhalb der Hälfte der ganzen Kreisenz, sind von dem Netto-Gewinne eines jeden Winzers an Wein, also nach Abzug der funfzehn Prozent für Saß und Gese zu berechnen;
- 2) eine Steuerabschreibung für den Hausstrunk findet dann nicht Statt, wenn der Weingewinn in der Absicht, die Steuer zu umgehen, ganz oder theilweise verschwiegen worden seyn sollte;
- 3) bei Weinbauern, welche in mehreren Gemeinden Weinberge besitzen, ist der Hausstrunk an dem Orte, wo sie wohnen und kelteren, von dem ganzen Weingewinne zu berechnen und abzuschreiben;
- 4) bei Winzern, die Weinland in verschiedenen Steuerklassen besitzen, ist der Hausstrunk zwar von ihrem Weingewinne in allen Klassen zu berechnen aber nur von dem der geringsten Klasse abzuschreiben;

- 5) bei der Berechnung des Haustrunkts macht es keinen Unterschied, ob der Wein aus selbst gewonnenen oder aus zugekauften Trauben gefertigt wird;
- 6) die für den Haustrunk steuerfrei bleibenden Weilmengen sind von dem Netto-Betrage an Wein eines jeden zu dieser Befreiung berechtigten Produzenten in der Weinanmeldung abzusehen, die Steuer aber ist demnächst nur von den steuerpflichtig bleibenden Weilmengen zu berechnen und mit letzteren in die Steuer-Konto's der Produzenten und in die Steuer-Register zu übertragen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Staatsiegel beidrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 23. April 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerßdorff. Schweiker. von Waghdorf.

vdt. Koch.

Nachtrag
zu dem Gesetze vom 13. Dezember 1833
über die Besteuerung des Weinbaues in
dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-
Eisenach.

III.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Um die Grenzen zwischen dem erlaubten Suchen von Bestellungen oder Aufkaufen von Waaren außerhalb des Wohnortes und zwischen dem im Allgemeinen verbotenen Hausirhandel, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung in anderen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, näher zu bestimmen, verordnen Wir, unter Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Waarenbestellungen dürfen durch Herumgehen oder Herumschicken nur bei solchen Personen gesucht werden, welche mit der in Frage stehenden Waaren-gattung Handel treiben oder dieselben zu ihrem Gewerbe bedürfen.

Nur Weinhändlern bleibt auch ferner nachgelassen, Bestellungen auf Wein auch bei den nicht damit Handel treibenden Personen zu suchen.

Andere Gegenstände auch bei den Konsumenten selbst anzubieten, kann nur ausnahmsweise auf besondere Erlaubniß, nach Maßgabe der Vorschriften in dem Gesetze über den Hausirhandel vom 4. März 1839 gestattet werden.

§. 2.

Keinem Handelsreisenden, welcher nicht zum Herumtragen seiner Waaren als Hausirer gesetzmäßig Erlaubniß erhalten hat, mag er Bestellungen suchen oder Waaren aufkaufen, ist es gestattet, außer Proben oder Mustern auch Waaren zum Verkaufe bei sich zu führen oder die als Proben und Muster gebrauchten Gegenstände zu verkaufen.

§. 3.

Solchen Gewerbetreibenden, welchen das Aufsuchen von Bestellungen nur bei denjenigen Personen gestattet ist, die mit der in Frage stehenden Waarengattung Handel treiben oder dieselbe zu ihrem Gewerbe bedürfen, ist es auch verboten, außerhalb des Wohnortes Bestellungen von anderen als den gedachten Personen, selbst wenn sie ohne Aufforderung eingehen, anzunehmen.

Die Zeit der Jahrmärkte macht hiervon insofern eine Ausnahme, als während derselben in einem bestimmten Lokale Aufträge von jedermann angenommen werden dürfen, in welchem Falle aber dann von diesem Geschäftslokale die für Marktstände ortsüblichen Abgaben zu entrichten sind.

§. 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes sind — vorbehaltlich der etwa für den Fall der Hinterziehung der Jahrmarkt-Steuer (§. 3 a. E.) vorgeschriebenen ortsstatutarischen Ahndung — nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. März 1839 §. 8 zu bestrafen.

Urkundlich haben Wir diesen gesetzlichen Nachtrag höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 26. April 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerstorff. Schweizer, von Wagdorf.

vdt. Ernst Müller.

Nachtrag,
das Aufkaufen von Waaren oder das
Suchen von Bestellungen im Umherziehen
betreffend, zu dem Gesetze über den
Hausirhandel vom 4. März 1839.

IV.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

zc. zc.

Die durch Unser Steuer-Patent vom 28. Dezember 1833 verfügte Aufhebung der Gewerbesteuer, welche auf dem Grunde der Gesetze vom 24. Oktober 1823 und vom 22. September 1826 von ausländischen Handel- und Gewerbe-Treibenden im Großherzogthume erhoben wurde, hat außerhalb der dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine angehörigen Staaten Erwieberung zu Gunsten Unserer Unterthanen nicht gefunden; es ist vielmehr in mehreren, dem Zollvereine nicht angehörigen Staaten ein erheblicher Unterschied hinsichtlich der gewerbsteuerlichen Behandlung der Inländer und der Ausländer, zum Nachtheile der Vereinsangehörigen, eingetreten.

Um daher der Gewerthätigkeit Unserer Unterthanen, deren Erwerb der allgemeinen Besteuerung im Großherzogthume unterliegt, sowie den Angehörigen der übrigen zur gegenseitigen Beförderung der Gewerbsamkeit verbundenen Vereinsstaaten gleichen Schutz gegen außervereinsländische Konkurrenz zu gewähren, haben Wir Uns bewogen gefunden, jene Gewerbesteuer, mit Beachtung der in den Zollvereinigungs-Verträgen begründeten Rücksichten, wiederherzustellen und verordnen demnach, mit Zustimmung des getreuen Landtages, wie folgt:

§. 1.

Alle Ausländer, welche das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach betreten, um Handelsgeschäfte zu treiben oder auf eine andere zulässige Weise einen Erwerb daselbst zu suchen, haben vom 1. Januar 1845 an die in diesem Gesetze bestimmte Erwerbssteuer zu entrichten, vorbehaltlich nur der Ausnahmen in den §§. 2 und 3.

§. 2.

Ausgenommen davon sind diejenigen Ausländer, welche einem der zum deutschen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten angehören und im Großherzogthume nur für eigene Rechnung Handel treiben oder sonst Erwerb suchen, ingleichen diejenigen, welche im Dienste solcher vereinsländischer Gewerbetreibender oder Kaufleute stehen und nur für diese im Großherzogthume Geschäfte machen.

§. 3.

Ausgenommen von dieser Erwerbssteuer sind ferner:

1) diejenigen fremden Handelsleute, welche mit ihren Waaren inländische Jahrmärkte beziehen, hinsichtlich des Handels mit diesen Waaren und für die Dauer des Jahrmarktes, wenn nicht in dem Staate, welchem sie angehören, den Großherzoglichen Unterthanen die gleiche Befreiung versagt wird;

2) diejenigen, welche in dem Großherzogthume nicht verkaufen, sondern nur Waaren zum Einkaufe suchen.

Auch bleiben

3) diejenigen Ausländer, welche durch Kunstübungen oder durch Ausstellung von Kunstwerken oder anderen Merkwürdigkeiten einen Erwerb beabsichtigen, von der Steuer befreit.

§. 4.

Jeder Ausländer, welcher nach §. 1 der Erwerbssteuer unterliegt und nicht nach §. 2 oder §. 3 von derselben befreit ist, hat sofort, ehe derselbe ein Handelsgeschäft unternimmt oder eine andere, seinen Erwerb bezweckende Handlung beginnt, bei der nach den §§. 5, 6 zuständigen Behörde einen Handels- oder Gewerbs-Schein in Gemäßheit des hier angefügten Tarifs zu lösen und sich deßhalb bei derselben gehörig anzumelden.

§. 5.

Zur Ausstellung der Gewerbscheine sind ermächtigt:

- 1) alle Großherzogliche Justiz-Aemter, als Verwaltungsbehörden,
- 2) alle als erstinstanzliche Polizei-Behörden organisirte Stadträthe.

Außerdem wird

3) Unsere Landes-Direktion diejenigen Patrimonial-Gerichte, deren Direktoren am Sitze des Gerichtes wohnen, je nach Bedürfniß, zur Ausstellung der Gewerbscheine besonders ermächtigen und darüber öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Jede dieser Behörden ist befugt, einen für den ganzen Umfang des Großherzogthumes gültigen Gewerbschein auszufertigen.

Nach dem Antrage des dem Gewerbschein Suchenden kann jedoch derselbe auf den Kreis, welchem die Behörde angehört, beschränkt werden.

§. 6.

Von der Großherzogl. Landes-Direktion sind Gewerbscheine dann auszustellen, wenn sie für solchen Hausirhandel begehrt werden, welcher nach §. 3 a des Gesetzes vom 4. März 1839 nur von diesem Landes-Kollegium gestattet werden kann.

Die Steuer für einen solchen Gewerbschein muß in jedem Falle, auch wenn sich die Hausirerlaubnis nur auf einzelne Kunst- oder Amts-Bezirke beschränkt, dem tarifmäßigen Satze für den ganzen Kreis, in welchem diese Bezirke liegen, gleich kommen.

§. 7.

Der Gewerbs- oder Handels-Schein enthält lediglich für die Person desjenigen, auf dessen Namen derselbe lautet, und nur für den Theil des Großherzogthumes, auf welchen solcher nach dem dazu erteilten Formular ausgestellt ist, die Erlaubniß zum Betriebe des Handels oder Gewerbes, auf ein Jahr, vom Tage der Ausfertigung an gerechnet. Dieser Schein giebt zugleich den Erwerbssteuer-Betrag an, welcher auf die Dauer des Jahres sofort entrichtet werden muß. Zu dem Ende hat die ausfertigende Behörde den Schein an die Steuerbehörde des Ortes abzugeben und von dieser wird derselbe gegen Bezahlung des tarifmäßigen Steuerbetrages dem Betheiligten eingehändigt.

Ist das Jahr abgelaufen, so darf derjenige, auf dessen Name der Schein auszufertigt ist, im Großherzogthume nicht eher wieder Handelsgeschäfte oder Gewerbe betreiben, bis von ihm ein neuer Handels- oder Gewerbs-Schein gelöst worden ist.

§. 8.

Jeder Ausländer, der in dem Großherzogthume Handel treibend oder sonst in werbenden Geschäften (§. 1) angetroffen wird, ohne daß er durch Vorzeigung des vorgeschriebenen Gewerbs- oder Handels-Scheines, sich als dazu berechtigt legitimiren kann, hat, wenn er in Ansehung seines Handels oder Gewerbes nicht unter die bestimmten Ausnahmen gehört (§. §. 2, 3), nicht

nur die für den Umfang seines Handels oder Geschäftsbetriebes nach dem Tarife auszuwerfende Steuer für den betreffenden Kreis sofort noch nachzuzahlen, sondern auch den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu erlegen.

Bei Bestimmungen der letztern ist der Tarif dergestalt zu berücksichtigen, daß der Strafgebelde-Auswurf bloß hinsichtlich des Bezirkes geschieht, für welchen zunächst der Betheiligte, nach den von ihm erweislich schon vorgenommenen Handelsgeschäften und bereits ausgeübten, den Erwerb bezweckenden Handlungen, einen Erwerbsschein zu lösen gehabt hätte.

§. 9.

Hinsichtlich des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz findet zwar übrigens das Gesetz vom 18. März 1836 Anwendung, die Untersuchung wird jedoch im Verwaltungswege von den Orts-Polizei-Behörden geführt, und es gilt Alles, was in jenem Gesetze von den Steuerstellen verordnet ist, hier, von den Orts-Polizei-Behörden.

Das Polizei-Aufsichts-Personal ist zur strengsten Achtksamkeit auf solche Zuwiderhandlungen anzuweisen; hinsichtlich des dem Denunzianten zukommenden Antheils an den eingehenden Strafgebelbern bewendet es gleichfalls bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1836 §. 32.

Im Uebrigen verbleiben die Geldstrafen auch hier der Kasse der Behörde, welche die Untersuchung vollführt hat.

§. 10.

Die Befugniß zur Betreibung eines Handels und Gewerbes an und für sich wird rücksichtlich der Ausländer wie der Inländer auch ferner nach den Gesetzen, Statuten, polizeilichen Verordnungen und Innungsvorschriften, die hierüber im ganzen Lande oder in einzelnen Orten bestehen, beurtheilt, und es soll niemand durch gegenwärtiges Gesetz und durch die in Gemäßheit desselben ausgefertigten Scheine, im Widerspruche mit jenen früheren Bestimmungen, eine neue Berechtigung erhalten.

Es bleibt namentlich der Hausirhandel, sowie das Auffuchen von Bestellungen und das Aufkaufen von Waaren im Umherziehen den durch das Gesetz vom 4. März 1839 und durch den Nachtrag dazu vom 26. April 1844 angeordneten Beschränkungen unterworfen, und es muß die zum Hausirhandel erforderliche Erlaubniß bei den zuständigen Behörden besonders erwirkt werden.

Ausländern, welche im Wege des Hausirhandels Geschäfte treiben wollen, ist jedoch ein Gewerbschein nur dann auszufertigen, wenn die ausstellende Behörde diesen Handel in ihrem eigenen Bezirke gestattet und nach §. 3 und 4 des Gesetzes vom 4. März 1839 gestatten darf.

§. 11.

Die durch das Gesetz (§. 5, 6) zur Ausfertigung der Handels- und Gewerbs-Scheine berufenen Behörden haben am Schlusse jedes Jahres eine Zusammenstellung der von ihnen ausgefertigten Scheine mit Angabe der Inhaber und des Steuerbetrages für den verstatteten Handels- oder Gewerbs-Betrieb, ingleichen mit Bezeichnung des Tages der Ausfertigung, berichtlich an die Großherzogliche Landes-Direktion einzusenden oder, wenn solche Ausfertigungen im Laufe des Jahres gar nicht vorgekommen wären, einen Ausfallbericht zu erstatten.

§. 12.

Alle zur Ausführung dieses Gesetzes und zur Sicherung seines Zweckes weiter dienende Maßregeln und Verfügungen sollen die Großherzogliche Landes-Direktion, als Ober-Polizei-Behörde, und das Großherzogliche Landschafts-Kollegium, als Ober-Steuerbehörde, eine jede, insoweit es ihren amtlichen Wirkungskreis betrifft, erwägen, treffen und, wo nöthig, durch das Regierungs-Blatt zur Nachricht und Nachachtung aller derer, welche es angehet, öffentlich bekannt machen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen worden.

So geschehen und gegeben Weimar den 27. April 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerßdorff. Schweizer. von Bagdorf.

vdt. Ernst Müller.

Gesetz
über die Besteuerung Fremder, welche
im Großherzogthume Handel oder
Gewerbe treiben.

T a r i f

für die

Steueransätze und Kosten bei Ausfertigung von Handels- und Gewerbs-Scheinen.

1.

Die Handels- und Gewerbs-Steuer I. Klasse besteht in

10	Thln.	—	Gr.	—	Pf.	für den ganzen Umfang des Großherzogthumes,
6	"	—	"	—	"	für den Weimariſchen Kreis,
4	"	—	"	—	"	für den Eiſenachſchen Kreis,
3	"	—	"	—	"	für den Neuſtädtiſchen Kreis,
1	"	15	"	—	"	für jeden der Amtsbezirke

- a) Müſtedt mit Oldisleben,
- b) Zimenau und
- c) Lichtenberg.

Dieſen Steueranſätzen unterliegt jeder Reiſende, welcher Beſtellungen auf Wein auch bei den Konſumenten ſelbſt ſucht.

2.

Die Handels- und Gewerbs-Steuer II. Klasse beträgt:

6	Thr.	—	Gr.	—	Pf.	für das ganze Großherzogthum,
4	"	—	"	—	"	für den Weimariſchen Kreis,
2	"	—	"	—	"	für den Eiſenachſchen Kreis,
1	"	15	"	—	"	für den Neuſtädtiſchen Kreis,
1	"	—	"	—	"	für jeden der Amtsbezirke

- a) Müſtedt und Oldisleben,
- b) Zimenau und
- c) Lichtenberg.

Diese Ansätze haben alle andere Reisende ausländischer Handelshäuser zu entrichten, sie seien Theilhaber oder Diener des Hauses und der Gewerbsbetrieb bestesse, worin er wolle.

3.

Die Handels- und Gewerbs-Steuer III. Klasse ist auf

4	Thlr.	—	Gr.	—	Pf.	für das ganze Großherzogthum,
3	:	—	:	—	:	für den Weimariſchen Kreis,
1	:	15	:	—	:	für den Eisenachſchen Kreis,
1	:	—	:	—	:	für den Neustädtiſchen Kreis oder für Eins der erklärten Ämter.

Dieser Ansaß trifft alle diejenigen Ausländer, welche auf andere Art Handel oder Gewerbe treiben, insbesondere auch die Krämer und Kleinhändler, welche ihre Waaren auf Schubkarren oder in Tragkästen und Körben mit sich führen.

4.

Nachgelassen bleibt, den rücksichtlich eines kleinern Bezirkes entrichteten Steuerbetrag, im Falle der Erstreckung des Handels- oder Gewerbs-Scheins auf einen größeren Bezirk, bei der Steuerentrichtung dafür in Zurechnung zu bringen.

5.

Für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die beiseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-Patent-Steuern u.) ungünstiger als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt oder außer Verhältniß zu der im Großherzogthume von Fremden zu entrichtenden Gewerbesteuer belastet werden, bleibt entsprechende Erhöhung der vorstehenden Steuerätze im Wege der Verordnung vorbehalten.

Diese Steuererhöhung trifft alsdann auch diejenigen, welche, ohne jenen Staaten anzugehören, für Rechnung von Unterthanen eines solchen Staates Handel oder Gewerbe im Großherzogthume betreiben.

Eben so bleibt dagegen vorbehalten, in Bezug auf die Angehörigen solcher auch außereinsländischer Staaten, welche die diesseitigen Unterthanen zum Betriebe von Handel und Gewerbe steuerfrei zulassen, die Erwerbsteuer durch Verordnung außer Anwendung zu setzen.

6.

Die Spotteln und Gebühren für Ausfertigung der Gewerbscheine werden nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Dezember 1840 (§. 6 Nr. 2, §. 19 Nr. 24 und §. 186) liquidirt.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Justiz-Unterbehörden unseres Reiches werden mit Beziehung auf §. 20 des Gesetzes zum Schutze der Forsten vom 10. November 1840 hiermit angewiesen, streng darauf zu halten, daß in den von den Forstbedienten eingereichten Anzeigen über vorgekommene Holzdiebstähle stets der Werth des entwendeten Holzes getrennt von dem durch die Holzentwendung verursachten Schaden angegeben werde. Bei allen in dieser Hinsicht nicht ordnungsgemäß eingereichten Anzeigen sind die Forstbedienten zur alsbaldigen Verbesserung aufzufordern.

Weimar den 19. April 1844.

Großherzoglich Sächsisch Landesregierung.

Chr. Fr. C. v. Handelsloß.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

12. Juni 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

Da seit der Bekanntmachung vom 9. November 1838 (Reg. Bl. S. 165) mehrfache Veränderungen hinsichtlich der Zoll- und Steuer-Ämter im Gesamt-Zollvereine eingetreten sind, der Umfang des letztern selbst auch durch den Anschluß verschiedener Staatsgebiete seitdem sich wieder vergrößert hat: so wird das nachstehende berichtigte Verzeichniß der in dem ganzen gegenwärtigen Umfange dieses Vereins zur Zeit bestehenden Zoll- und Steuer-Ämter aller Art hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 24. Mai 1844.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.

Freiherr von Gerßdorff.

V e r z e i c h n i ß

der

i m Z o l l v e r e i n e

bestehenden

Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Posthofsstädte, Hallämter), Haupt-Steuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. an der Grenze,

mit der Angabe,

welchen von letzteren Ämtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung, erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, zustehen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
a. Provinz Preußen. Provincial-Steuer- Direktor zu Königs- berg.	1 Pillau. * 2 Memel. * 3 Elst. * 4 Schmaleninken 5 Stallupönen. 6 Johannisburg. 7 Neidenburg.	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 GutsMuth. 3 Friedland.	.	
b. Provinz Westpreußen. Provincial-Steuer- Direktor zu Danzig.	8 Danzig. * 9 Thorn. *	3 Elbing.	4 Insterburg. 5 Marienwerder. 6 Stargard. (Pr.)	.	
c. Provinz Po- sen. Provincial-Steuer- Direktor zu Posen.	10 Strzalkowo. 11 Pogorzelice. 12 Skalmierzyce. 13 Poddębice.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodzież. 8 Lissa. 9 Włocławek.	.	
d. Provinz Pommern. Provincial-Steuer- Direktor zu Stettin.	14 Stolpmünde. * 15 Rügenwalde. * 16 Gelbbergmünde * 17 Swinemünde * 18 Bolgast. 19 Greifswald. * 20 Stralsund. * 21 Eribsee. 22 Demmin. *	6 Stettin.	10 Schivelbein. 11 Stargard.	.	

Neben-Postämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Haupt- Amtsbezirk.	
7.	8.	
1 Nimmerfatt.	Memel.	Zu 9. Das Neben-Postamt I. Kl. zu Wirunsken ist zur Erhebung von Begleitscheinen über Waaren befugt, welche direct von den Meisen zu Leipzig und Frankfurt a. d. O. nach Polen dirigirt werden.
2 Grottingen.		
3 Laugallen.		
4 Jonathen.	Lilist.	
5 Laugszargen.		
6 Schillehnen.		
7 Schirwindt.	Schmaleninken.	
8 Eynduhnen.		
9 Wirunsken.		
10 Proßken.	Stallupönen.	
11 Dlottowen.		
12 Opaliniec.		
13 Rapierten.	Neidenburg.	
.....		
14 Boyczyn.	Sirzalkowo.	
15 Boryskow.		
16 Kobakow.		
17 Boguslaw.	Pogorzelice.	
18 Grabow.		
19 Boleślawiec.		
20 Barth.	Stalmierzyc.	
21 Damngarten.		
22 Gavelpaf.		
23 Treptow a. d. T.	Podjamcze.	
	Stralsund.	
	Lribsee.	
	Wolgast.	
	Demmin.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof.)]		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitcheine II. ausgestellt werden können.		Neben = Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitchein II. abgefertigt werden können.	
1.	2.		3.		4.		D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
Noch Preußen:								
e. Provinz Schlesien.	23	Landesberg.	7	Ratibor.	12	Oppeln.	.	
Provincial-Steuer- Direktor zu Breslau.	24	Neu-Berun.	8	Breslau.	13	Deß.	.	
	25	Neustadt.	9	Glogau.	14	Piegnitz.	.	
	26	Mittelwalde.	10	Görlitz.	15	Schweidnitz.	.	
	27	Liebau.			16	Böhlau.	.	
f. Provinz Brandenburg.	.		11	Berlin (für ausländi- sche Gegen- stände.)	17	Berlin (für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die innern Steuern zu verwalten.)	.	
aa. Bezirk der Re- gierung zu Pots- dam.	28	Gransee.	12	Potsdam.	18	Brandenburg.	.	
	29	Warnow.			19	Neustadt- Coberswalde.	.	
	30	Wittenberge.			20	Prenzlau.	.	
					21	Bossen.	.	

Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen.
D r t.	Haupt- Amtsbezirk.	
7.	8.	
24 Bobjanowig.	Landenberg.	Zu 43. Für die Dauer der dem Neben-Zollamte I. Kl. zu Seidenberg be- legten Befugniß, Begleitscheine königlich Sächsischer Hauptämter über ausgehende Wa- ren zu beschheimigen, kann dasselbe in einzelnen Fällen auch die Begleitscheine anderer Hauptämter erledigen, die wegen veränderter Bestimmung des Transports von den Kö- niglich Sächsischen Ämtern, auf welche sie gerichtet gewesen, etwa zum Ausgange über Seidenberg verwiesen werden. Außerdem ist dasselbe Neben-Zollamt befugt, alle aus Böhmen eingehende Waaren mittelst Begleitscheins I. auf die Hauptämter zu Berlin, Stettin, Frankfurt a. d. O., Kottbus, Glogau, Görlitz, Bautzen, Leipzig und Dresden abzufertigen.
25 Lissau.		
26 Ostrosniga.		
27 Mißlowig.	Neu-Berun.	
28 Gocjalkowig.		
29 Pamlowig.		
30 Oderberg.	Ratibor.	
31 Pulstschin.		
32 Klingebretel.		
33 Tropplowig.	Neustadt.	
34 Biegenhals.		
35 Kalkau.		
36 Patschkau.	Mittelwalbe.	
37 Schlaney.		
38 Lunschendorf.		
39 Ober-Biersdorf.	Schweidnig.	
40 Friedland.		
41 Schreiberau.		
42 Schwerta.	Görlitz.	
43 Seidenberg.		
.....		
44 Straßburg.	Prenzlau.	
45 Fürstenwerder.		
46 Lychen.		
47 Ravensbrück.	Gransee.	
48 Bredereiche.		
49 Rheinsberg.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Pachhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Baaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nach Preußen.					
bb. Bezirk der Re- gierung zu Frank- furt.		13 Gottbus. 14 Frankfurt a. D.	22 Grotzen. 23 Landsberg. 24 Lübben.		
g. Provinz Sachsen. Provincial-Steuer- Direktor zu Mag- deburg.	31 Salzwedel. 32 Heiligenstadt.	15 Magdeburg. 16 Halle. 17 Raumburg. 18 Halberstadt.	25 Mühlberg. 26 Langensalza. 27 Nordhausen. 28 Burg. 29 Wittenberg. 30 Stendal.		
h. Provinz Westphalen. Provincial-Steuer- Direktor zu Münster.	33 Minden. * 34 Telgte. 35 Rheine. 36 Gesefeld.	19 Münster. 20 Lemgo.	31 Paderborn. 32 Dortmund. 33 Arnberg. 34 Warburg.		

Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen.
D r t.	Haupt- Amtsbezirk.	
7.	8.	
50 Bransee.	Gransee.	Zu 62. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Teilsungen ist beauf. Begleitischeine I. unbeschränkt zu erteilen und vorkommenden Falls zu erteiligen, fernst Begleitischeine II. über höher, als mit 5 Thlr. pro Zentner belegte Gegenstände bis zum Betrage von 600 Thln. in einem Transporte zu erteilen.
51 Wittstock.		
52 Meyenburg.	Barnow.	
53 Puttlig.		
54 Penzen.	Wittenberge.	
55 Penzefähre.		Zu 65. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Pyrmont ist beauf. Begleitischeine über rohe Wolle zum Sortierungslager zu erteiligen und über sortierte Wolle, die ins Ausland geht, zu erteilen. Zu 68. Zu den, dem Neben-Zollamt I. Kl. zu Blothe in Bezug auf den Verkehr mit Königlich Preussischen Ämtern bereits früher erteilten erweiterten Abfertigungs-befugnissen ist, in Folge des Anschlusses des Fürstenthums Lippe und der Grafschaft Schaumburg, noch die Befugniß zur Ertheilung von Begleitischeinen auf die Haupt-ämter zu Lemgo und Rinteln getreten. Zu 71. Dem Neben-Zollamt I. Kl. zu Döbendorf ist, Schuß des Waaren-durchganges von Braunschweig nach Hildesheim und Osnabrück und umgekehrt, die Befugniß zur Ertheilung von Begleitischeinen auf das Haupt-Zollamt zu Braunschweig und das Kurfürstlich Hessische Neben-Zollamt I. Kl. zu Döbendorf, und zur Ertheilung der von diesen Ämtern auf dasselbe ausgestellten Begleitischeine beigelegt.
.....		
56 Bömzenien.	Salzwedel.	
57 Steinfke.		
58 Hornburg.	Halberstadt.	
59 Abbenrode.		
60 Braunlage.	Nordhausen.	
61 Lettenborn.	Heiligenstadt.	
62 Teilsungen.	Harburg.	
63 Hörter.		
64 Pyrmont.	Lemgo.	
65 Barntrup.		
66 Erder.		
67 Blothe.		
68 Petershagen.	Minden.	
69 Rahden.		
70 Döbendorf.		
71 Hückerkreuz.	Teigte.	
72 Borgholzhausen.		
73 Barendorf.	Rheine.	
74 Lengeringh.		
75 Lotte.		
76 Hopfen.		
77 Haddrup.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Pachhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch Preußen.					
i. Rhein- Provins. Provincial-Steuer- Direktor zu Köln.	37 Emmerich. * 38 Cranenburg. 39 Kaldenkirchen. 40 Wassenberg. 41 Aachen. * 42 Saarbrücken.	21 Köln (für ausländische Gegenstände.) 22 Coblenz. 23 Düsseldorf. 24 Duisburg. 25 Neuß. 26 Trier. 27 Bielefeld.	35 Köln (für inländische Gegenstände.) 36 Kreuznach. 37 Elberfeld. 38 Neuwied. 39 Uerdingen.	Bonn. (Unter-Steuer- amt.)	Köln (für inlän- dische Ge- genstände.)
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg. Zoll-Direktion zu Luxemburg.	Luxemburg. *				

Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze.		B e m e r k u n g e n.
D r t.	Haupt- Amtsbezirk.	
7.	8.	
29 Gronau. 30 Kotten. 31 Breben. 32 Bochold. 33 Anholt.	Godesfeld.	Zu 93. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Perl ist beauftragt: a) Begleitscheine I. auf das Haupt-Zollamt zu Luxemburg auszustellen; b) die von diesem Hauptamte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitscheine über Transit-Güter zu erlebigen; c) die mit Dampf- und Segel-Schiffen eingehenden Güter und Passagier-Effekten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, imgleichen für die Preussischen und Luxemburgischen Mosel-Orte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Gattung und Menge zur Eingangsvervollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten, in Segel- und Dampf-Schiffen eingehenden Güter als Anlagamt unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Anlagenscheinen abzufertigen; d) über das von der Französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salz-Magazine zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu erteilen.
34 Eiten. 35 Brunewald. 36 Dammerbruch. 37 An d. Schwalme. 38 Wehr. 39 Herzogenrath. 40 Wälderquartier. 41 Tälje. 42 Eupen. 43 Perl.	Emmerich. Cranenburg. Kalbentkirchen. Wassenberg. Nachen. Trier.	
1 Donkold. 2 Steinfort. 3 Trifingen.	Luxemburg.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirt.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
II. Bayern.					
General-Zoll- Administration zu München.	1 Waldfassen. 2 Waldbauß. 3 Walbmünchen. 4 Eschelkam. 5 Passau. * 6 Simbach. 7 Freilassing. 8 Rosenheim. 9 Mittenwald. 10 Pfrenten. 11 Lindau. * 12 Neuburg a. R. 13 Zweibrücken.	1 Hof. 2 Bamberg. 3 Nürnberg. 4 Fürth. 5 Regensburg. 6 München. 7 Kugsburg. 8 Kempten. 9 Memmingen. 10 Kischaffenburg. 11 Kisingen. 12 Marktbreit. 13 Marktskeft. 14 Schweinfurt. 15 Würzburg. 16 Mittenberg. 17 Reichenhall. 18 Ludwigshafen. am Rhein. *) 19 Speyer.		1 Baireuth. 2 Ansbach. 3 Rördlingen. 4 Erlangen. 5 Amberg. 6 Straubing. 7 Landshut. 8 Kaufbeuern. 9 Frankenthal. 10 Neustadt. 11 Landau. 12 Kaiserslautern.	Hof. { Nürnberg. { Regensburg. München. Kempten. Ludwigshafen a. Rhein. Speyer. Neuburg a. R. Zweibrücken.

*) früher Rheinsingr.

Neben = Zollämter I. Klasse
an der Grenze.

Bemerkungen.

D r t.	Haupt- Amtsbezirk.	Bemerkungen.
7.	8.	
1 Oberneuhau.	Hof.	A. In Bezug auf die Neben-Zollämter I. Kl. an der Grenze. Zu 2. Das Neben-Zollamt zu Schirnding hat die Befugniß:
2 Schirnding.		
3 Mähring.	Waldsassen.	a) zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. auf das Haupt-Steueramt zu Koburg;
4 Bärnau.		b) zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. über rothe Schaafwolle auf die Haupt- Ämter zu Offenbach und Frankfurt a. M.;
5 Gselarn.	Waldhaus.	c) zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. auf das Steueramt zu Korbach im Für- stenthume Waldeck, für rothe Schaafwolle zur Sortirungs-Anstalt der Handlung Wittgenstein;
6 Zwißel.	Gschellkam.	d) zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. des Haupt-Steueramtes zu Koburg; dann
7 Kleinphilippstreu.		e) zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. des Haupt-Steueramtes zu Frankfurt a. M. über ausländische unvergüllte Weine, Rum und Xraf.
8 Wegscheid.	Paffau.	Zu 6. Das Neben-Zollamt zu Zwißel hat die besondere Ermächtigung zur Zoll- Abfertigung von Tafelglas und Glaswaaren, in unbeschränkten Quantitäten, vom In- lande durchs Ausland (Böhmen) nach dem Vereins-Inlande (Sachsen) auf Deklara- tions-Scheine über das Königlich Sächsische Haupt-Zollamt zu Schandau und das dortige Neben-Zollamt I. Kl. zu Hellenborn; dasselbe ist auch befugt, die ausgehenden Glas- Transporte, welche ihre Bestimmung auf der graben Straße durch Böhmen nach Schke- ffen erhalten, auf das Königlich Preussische Haupt-Zollamt zu Eirbau mit Deklarations- Scheinen abzufertigen.
9 Obernzell.		Zu 10. Das Neben-Zollamt zu Schärding a. Rh. hat die Befugniß:
10 Schärding a. Rh.		a) zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. auf alle Ämter des Vereinsgebietes, welche zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. kompetent sind, mit Ausfluß der rechts der Dore gelegenen;
11 Markt.	Simbach.	b) zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. dieser Ämter, insofern sie zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. kompetent sind.
12 Burghausen.	Freilassing.	Zu 21. Das Neben-Zollamt zu Füßen hat die Befugniß:
13 Laufen.		a) zur Ausfertigung von Begleitfcheinen I. auf sämtliche Württembergische, Badische, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preussischen, in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer- und mit Begleitfchein-Ertheilungsbefugniß versehenen Neben- Zollämter I. Kl. und Unter-Steuerämter, dann auf das Haupt-Steueramt zu Frankfurt a. M.;
14 Schwarzbach.		b) zur Ertheilung von Begleitfcheinen I. dieser Ämter.
15 Schellenberg.	Reichenhall.	Zu 24. Das Neben-Zollamt zu Oberhausen hat die Befugniß, Begleitfcheine I. auf das Hauptamt zu Ulm auszustellen.
16 Welle.		Zu 25. Das Neben-Zollamt zu Niederhausen hat die Befugniß zur Ausferti- gung von Begleitfcheinen I. über Rufe und über Wegsteine, die zur Verschiffungs-Ab- lage bestimmt sind, auf das Königlich Württembergische Haupt-Amt zu Ulm.
17 Reit im Winkel.		Zu 26. Das Neben-Zollamt zu Schwenigen hat die Befugniß:
18 Windshausen.		a) Begleitfcheine I. ohne Beschränkung auf gewisse Gränzstände und Mengen, auch von den Ämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln zu ertheiligen;
19 Kiefernfelden.	Rosenheim.	b) zur unbeschränkten Ertheilung von Begleitfcheinen I. auf die Haupt-Ämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
20 Kreuth.		c) zur Abfertigung aller Waarensortungen bis auf Quantitäten von 300 Kl. Zollwa- re in einer Post auf Begleitfchein II. auf alle zu deren Ertheilung befugte Ämter des Vereinsgebietes;
21 Füßen.		
22 Hündelang.	Offronten.	
23 Oberdorf.		
24 Oberstaufen.		
25 Niederstaufen.	Windau.	
26 Schwenigen.	Neuburg a. R.	
27 Neulauterburg.		
28 Habbichsen.	Zweibrücken.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben = Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nach Bayern:					
III. Sachsen.					
Zoll- und Steuer = Direktion zu Dresden.	1 Zittau. * 2 Schandau. 3 Marienberg. * 4 Annaberg. * 5 Eibenstock.	1 Pirna. 2 Dresden. 3 Meissen. 4 Bauten. 5 Chemnitz. 6 Plauen. 7 Leipzig.	1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.		

Neben-Zollämter I. Klasse
an der Grenze.

Bemerkungen.

Ort.

Haupt-
Amtsbezirk.

7.

8.

d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 12 Zentner in einem Transporte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung befugte Ämter des Vereinsgebietes.

Zu 27. Das Neben-Zollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:

- a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Mannheim und Leipzig über rohe Schafwolle;
- b) zur Erledigung von Begleitscheinen I., ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
- c) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren auf Begleitschein I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Quantität;
- d) zur Abfertigung von Baumwollenwaaren in einer Menge bis zu 3 Zentner in einem Transporte, auf Begleitschein II. auf alle zu deren Erledigung kompetente Ämter des Vereinsgebietes.

B. In Bezug auf die Neben-Zollämter im Innern.

Zu 1. Das Neben-Zollamt zu Raicuth hat die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. aller zur Ausstellung solcher Begleitscheine kompetenten Ämter über Rohzucker, für die Zuder-Maschine des Theodor Schmidt beschl. ist.

Zu 4. Das Neben-Zollamt zu Erlangen darf Begleitscheine I. des Haupt-Zollamts zu Wilmunthen über unverzollte böhmische Spiegelgläser ertheilen und diese Spiegelgläser mit Begleitscheinen I. auf die Ämter zu Wilmunthen, Aichungen und Mainz abfertigen.

Zu 8. Das Neben-Zollamt zu Kaufbeuren hat, in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollenstücke zur Verarbeitung und Wiederausfuhr im veredelten Zustande, die volle Befugniß eines Haupt-Zollamts im Innern mit Niederlagerecht und mit unbeschränkter Begleitschein-Erledigung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Ober-Zoll-Inspektors in Kempten.

Zu 1. Das Neben-Zollamt zu Großschönau hat die Befugniß, die von Bittau aus nach Warschau mit Begleitschein gegebenen Garne abfertigen und den Ausgang attestiren zu dürfen.

Zu 2. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Neugersdorf ist befugt:

- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Zbln. Zollbetrag in einer Post mit Begleitschein II. abzufertigen;
- b) Begleitscheine I. sämtlicher, zur Ausstellung von Begleitscheinen ermächtigten königlich sächsischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter, auch der Hauptämter zu Landsberg, Neu-Brandenburg, Rastadt, Mittelhausen, Eibau, Frankfurt a. D., Kottbus, Rastadt, Breslau, Glogau, Görlitz, Berlin und Braunschw. — Begleitscheine über Kolonialwaaren aller Art jedoch ausgenommen — zu ertheilen, auch Begleitscheine nach Frankfurt a. D., Kottbus, Breslau, Görlitz, Berlin, Frankfurt a. M., Braunschw., Leipzig, Dresden, Pirna, Saagen und Bittau zu ertheilen;
- c) Schafwolle für Sortirungs-Läger abzufertigen.

1 Großschönau.

2 Neugersdorf.

3 Ebersbach.

4 Reustadt bei

Stolpen.

5 Hellendorf.

6 Böhlstadt.

7 Johannegeorgen-

stadt.

8 Brambach.

9 Eiser.

Bittau.

Schandau.

Pirna.

Annaberg.

Eibenstock.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Nachhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Noch Sachsen.					

Neben-Zollämter I. Klasse
an der Grenze.

Bemerkungen.

D r t.

Haupt-
Amtsbezirk.

7.

8.

Zu 3. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Ebersbach ist befugt:

- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Gegenständen, bis auf Quantitäten von 100 Pfund, Zollbetrag, mit Begleitschein II. abzufertigen;
- b) Begleitscheine I. auf alle diejenigen Kerner, auf welche das Amt zu Kreuzerdborf dergleichen ertheilen darf, auszufertigen und Begleitscheine I. der Hauptämter Leipzig, Dresden, Naugun, Zittau, Frankfurt a. d. O., Rottbus, Götlich, Berlin und Braunschweig über ausgehende Waaren — Zeugwaaren und Kolonial-Waaren ausgenommen — zu ertheiligen;
- c) Schaafwolke für Sortirungs-Eäger abzufertigen.

Zu 4. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Reustadt bei Stolpe ist befugt:

- a) eingehende Waaren ohne Beschränkung in den Artikeln und Quantitäten mit Begleitschein II. abzufertigen;
- b) Begleitscheine I. auf sämtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter im Königs-reiche Sachsen, ingleichen auf die königlich Preussischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zwischen der Oder und dem Rheine, sowie auf die Haupt-Zollämter Braunschweig und Wolfenbüttel auszufertigen und von daher eingegangene Begleitscheine zu ertheiligen;
- c) Schaafwolke für Sortirungs-Eäger abzufertigen.

Zu 5. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Hellenborn hat die Befugniß, Begleitscheine unbeschränkt, nicht allein auf alle zu deren Ertheilung befugte Zoll- und Steuer-ämter im ganzen Zollvereinsgebiete auszufertigen, sondern auch gegenseitig in demselben Umfange zu ertheiligen.

Zu 6. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Wrambach ist befugt:

- a) eingehende Waaren, ohne Beschränkung in den Gegenständen bis auf Quantitäten von 100 Pfund, Zollbetrag in einer Poff, unearbeitete Tabackblätter aber in unbeschränkten Quantitäten mit Begleitschein II. abzufertigen;
- b) Begleitscheine I. auf sämtliche, zur Ertheilung derselben berechnigte königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Kemter, ingleichen auf die Hauptämter in Altenburg, Regensburg, Wernau, Salzwedel, Braunschweig und Wolfenbüttel zu ertheiligen und von dortiger eingegangene zu ertheiligen;
- c) Schaafwolke für Sortirungs-Eäger abzufertigen.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IV.					
Württemberg					
Zoll-Direktion zu Stuttgart.	Friedrichshafen	1 Heilbronn. 2 Cannstadt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.		1 Ludwigsburg. 2 Eßlingen. 3 Gmünd. 4 Göppingen. 5 Calw. 6 Lüdingen. 7 Reutlingen. 8 Heidenheim. 9 Biberach. 10 Tuttlingen. 11 Ravensburg.	Cannstadt. Stuttgart. Ulm. Friedrichs- hafen.
V. Baden.					
Zoll-Direktion zu Karlsruhe.	1 Neustadt. * 2 Kehl. * 3 Altbreisach. * 4 b. Schusterinsel. 5 b. Rheinfelden. 6 Kadelburg. 7 Stühlingen. 8 Randegg. 9 Konstanz. * 10 Ludwigshafen*	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Knielingen. 5 Karlsruhe. 6 Lahr. 7 Freiburg.		Unter: Steuerämter. 1 Bruchsal. 2 Pforzheim. 3 Rastatt. 4 Baden. 5 Offenburg.	Knielingen. Karlsruhe. Neustadt. Kehl.

Neben-Zollämter I. Klasse
an der Grenze.

Bemerkungen.

D r t.

Haupt-
Amtsbezirk.

7.

8.

Langenargen.

Friedrichshafen.

Die Neben-Zollämter im Innern von 4 bis 11 haben bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitscheinen I. abgelassen werden, gleich wie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Haupt-Zollamt konstatirt werden muß.

1 Xu.

2 Iffezheim.

3 Greftern.

4 Neuenburg.

5 Ebrach.

6 Grenzacherhorn.

7 Säckingen.

8 Kleinlaufenburg.

9 Baldehut.

10 Kiefern.

11 Erzingen.

12 Neuhaus.

13 Dehnungen.

14 Raboltszell.

15 Ueberlingen.

16 Meeresburg.

Neufreistett.

bei Schusterinsel.

bei Rheinfelden.

Kadelburg.

Etühlingen.

Randegg.

Ludwigshafen.

A. In Bezug auf die Neben-Zollämter I. Kl. an der Grenze.

Zu 1. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Xu hat die Befugniß zur Ausgangs-Verhandlung transitirender roher Schafwolle.

Zu 6. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Ebrach hat die Befugniß zur Ausstellung und Erhebung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine.

Zu 10. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Kiefern hat dieselbe Befugniß, wie das Neben-Zollamt I. Kl. zu Ebrach.

Zu 12. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Neuhaus hat unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erhebung von Begleitscheinen.

Zu 15. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen II.

B. In Bezug auf die Unter-Steuerämter im Innern.

Zu 3. Das Unter-Steueramt zu Kaffatt hat bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen der Deklaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitscheinen I. abgelassen werden, gleich wie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereins Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Haupt-Zollamt konstatirt werden muß.

Zu 5. Das Unter-Steueramt zu Offenb urg hat die Befugniß zur Erhebung von Begleitscheinen I., welche über Waaren für die bairische Fabrik, nach vorheriger spezieller Revision von den Grenz-Zollämtern, ausgefertigt worden sind.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben-Zollämter im Innern, auf welche Baaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VI. Kurhessen. Ober-Zoll-Direktion zu Cassel.	1 Carlshafen. * 2 Cassel. * 3 Kinteln. * 4 Wigenhausen.	. Hanau.	. Marburg.	Provincial- Steueramt. 1 Fulda. Steueramt. 2 Wansfried.	 Wigenhau- sen.
VII. Großherzogthum Hessen. Zoll-Direktion zu Darmstadt.		1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.		1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt. 4 Alsfeld.	{ Mainz. Offenbach. Gießen.
VIII. Thüringen. General-Inspektion zu Erfurt.				Steuerämter.	
a) Im Preussischen Gebiete.		1 Erfurt.			
b) Im Kurhessischen Gebiete.				1 Schmalkalden.	

Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort.	Haupt- Amtsbezirk.	
7.	8.	
1 Bederbagen. 2 Dödenborn. 3 Renndorf.	Carlsbafen. Kinteln.	Zu 2. Das Steueramt zu Dammfried — mit Niederlagerrecht — hat die Befugniß zur Begleitschein-Ertheilung und Ertheilung nach und von Wigenhausen, Gassel und Carlsbafen, imgleichen nach und von sämtlichen Sächsischen, Bayerischen und Thüringischen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern. Zu 2. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Dödenborn besitzt die Befugniß, Begleitscheine I. auf die Haupt-Zollämter zu Kinteln und Dr. Winden auszufertigen und begleichen von diesen Zölkern zu erteiligen; außerdem ist dasselbe ermächtigt, Begleitscheine über Waarenzugeschäfte, welche mit der Post über Dödenborn ausgeben, anzunehmen und zu erteiligen, sowie die zur Durchfuhr durch das Vereinsgebiet auf der Straße nach Dödenborn bestimmten Güter mit Begleitschein auf das Neben-Zollamt I. Kl. zu Dr. Dödenborn abzufertigen und die von letzterem für diesen Durchgangsvorrecht ausgestellten Begleitscheine zu erteiligen. Zu 3. Das Neben-Zollamt I. Kl. zu Renndorf ist befugt: a) Begleitscheine I. mit den Haupt-Zollämtern zu Kinteln und Dr. Winden zu wechseln; b) die über Renndorf ein- und über Dr. Dödenborn ausgehenden Güter und umgekehrt unter Begleitschein-Kontrolle zum Durchgange abzufertigen. Zu 1. und 2. Die Neben-Zollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerrecht. Auf Verlangen können dahin von den hiesu berechtigten Zölkern mittelst Begleitschein I., nach vorheriger spezieller Revision, unter Verschluss abgelassen werden, gleich wie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereins Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Haupt-Zollamt konstatiert werden muß. Zu 4. Das Neben-Zollamt zu Kieselb darf Begleitscheine I. über rohen Taback für das Privat-Kreditlage eines hiesigen Taback-Fabrikanten erteiligen, welche, auf vorausgegangene spezielle Revision, von den Hauptämtern Gassel, Carlsbafen und Frankfurt a. M. auszufertigt werden. Die früher beschränkte Befugniß der Haupt-Steuerämter in Erfurt, Coburg und Gotha, Waaren auf Begleitscheine I. nur nach vorausgegangener spezieller Revision und unter Verschluss empfangen zu dürfen, ist, in Folge Beschlusses der Konferenz der Thüringischen Vereins-Regierungen zu Erfurt, vom 10ten Februar bis 1ten März 1837 §. 16 S. 34. seq. der diesfälligen Konferenz-Verhandlungen, bis zu dem, dem Haupt-Steueramt in Altenburg, sowie den übrigen Haupt-Steuerämtern im Innern mit Niederlage zustehenden allgemeinen zollgesetzlichen Befugnissen erweitert worden.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben- = Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nach Thüringen.					
c) Im Großherzogthume Sachsen.				2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neustadt a.d.D. 6 Eisenach. 7 Bacha. 8 Meiningen. 9 Hildburghausen. 10 Saalfeld. 11 Sonnenberg. 12 Salzungen. 13 Roda. 14 Ronneburg.	
d) Im Herzogthume Sachsen-Meiningen.					
e) Im Herzogthume Sachsen-Altenburg.		2 Altenburg.			
f) Im Herzogthume Sachsen-Coburg-Gotha.		3 Coburg. 4 Gotha.			
g) Im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt.				15 Rudolstadt. 16 Königsee.	
h) Im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen.				17 Arnstadt.	
i) Im Fürstenthume Reuß-Greiz.				18 Greiz. 19 Zeulenroda. 20 Schleiz.	
k) Im Fürstenthume Reuß-Schleiz.					
l) Im Fürstenthume Reuß-Lobenstein-Ebersdorf.				21 Lobenstein. 22 Hirschberg.	
m) Im Fürstenthume Reuß-Gera.				23 Gera.	

Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen.
Ort. 7.	Haupt- Zollbezirk. 8.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Packhof.)]	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitscheine II. ausgestellt werden können.	Neben = Zollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				D r t.	Haupt- Amtsbezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
IX. Herzogthum Braunschweig Zoll- und Steuer- Direktion zu Braunschweig.	1 Braunschweig* 2 Wolfenbüttel. 3 Holzminden.				
X. Nassau. Zoll-Direktion zu Wiesbaden.		Wieberich.	Limburg.	1 Wiesbaden. 2 Höchst. 3 Rüdesheim. 4 Dieß. 5 Dillenburg. 6 Hachenburg. 7 Niederlahnstein	Wieberich. Limburg.
XI. Freie Stadt Frankfurt a. M. Zoll-Direktion zu Frankfurt a. M.		Frankfurt a. M.			

Neben-Postämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen.
D r t.	Haupt- Amtsbezirk.	
7.	8.	
1 Bettmar. 2 Borsfelde. 3 Lobmachtersen. 4 Mörse. 5 Mühlenbeck. 6 Carlshütte.	Braunschweig. Wolfenbüttel. Holzminde.	Zu 1. Das Neben-Postamt I. Kl. zu Lobmachtersen ist befugt, Begleitscheine I. auszufertigen und zu erledigen. Zu 2. Das Steueramt zu H ö h n ist befugt, Begleitscheine I. über halbbare Biegen- und Schaaf-Häute, welche für inländische Saffian- und Leder-Fabrikanten unter Kontrolle zur allgemeinen Eingangsabgabe eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamt, zu erledigen. Zu 5. Mit dem Steueramt zu Dillenburg ist eine Niederlage mit bebingtem Niederlagerecht verbunden; dasselbe ist also befugt, Begleitscheine I., nach vorausgegangener spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamt, zu erledigen. Außer den in Spalte 5 aufgeführten Steuerämtern sind im Herzogthume Nassau noch vorhanden: a) das Steueramt zu Langenschwalbach im Haupt-Amtsbezirke Wiesbaden und b) die Zoll-Erhebungsstelle zu Bad Ems im Haupt-Amtsbezirke Limburg, welche die Befugniß haben, die mit den Posten eingehenden Waaren auszufertigen.
.....		
.....		

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachträglich zu dem Regulative vom 17. Oktober 1834 wegen der Lager von ausländischem Weine (§. 90 des Reg. Blattes) sind hinsichtlich der Bedingungen des Zollerlasses für Weingroßhändler (§.§. 5, 6, 7 des Regulatives) folgende zusätzliche und bezüglich abändernde Bestimmungen getroffen worden:

- 1) die Befähigung zum Zollerlasse für den Weinhandel wird weder an die Bedingung, daß der Wein hauptsächlich Faßweise abgesetzt werde, noch an eine bestimmte jährliche Zollzahlung, wohl aber an das regelmäßige Halten eines Weinlagers von bestimmtem Umfange geknüpft;
- 2) dieser Umfang soll mindestens
 - a) bei dem Anspruche auf den Zollerlaß von 63 Prozent, 60 Orhoft Weins überhaupt (sey es vereinsländischer oder fremder Wein) oder 25 Orhoft fremden Weins und
 - b) bei dem Anspruche auf den Zollerlaß von 20 Prozent, 120 Orhoft Weins überhaupt (sey es vereinsländischer oder fremder Wein) oder 50 Orhoft fremden Weins, betragen.
- 3) Der Zollerlaß von 20 Prozent wird, unter vorausgesetzter Erfüllung der vorstehend (Nr. 2b) ausgesprochenen und der übrigen regulativmäßigen Bedingungen, dann gewährt, wann für einen Weingroßhändler zum Absatze im Zoll-Vereinsgebiete wenigstens 20 Orhoft Wein auf einmal eingehen, welche erweislich unmittelbar aus dem Lande des Ursprungs bezogen sind.
- 4) Des Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weins aus dem Lande des Ursprungs (Nr. 3) bedarf es auch fernerhin nicht, wenn Französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, Ungarische und andere Oesterreichische Weine über die Grenze gegen den Oesterreichischen Staat und Schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz eingeführt werden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften des gedachten Regulatives vom 17. Oktober 1834 und der Bekanntmachung vom 11. Juli 1843 (Reg. Bl. S. 45), jedoch — was die letztere betrifft — mit der Aenderung, daß es rücksichtlich der von Bordeaux oder Cette über Hamburg zu versendenden Weine, für welche der Zoll-Rabatt von 20 % in Anspruch genommen wird, der Wahl der Absender bezüglich Empfänger überlassen bleiben soll, ob sie die Versiegelung der Weingebinde schon in Bordeaux bezüglich Cette oder erst in Hamburg, bevor solche das Seeschiff verlassen, beantragen wollen.

Alle Ansprüche auf Zollerlaß von ausländischen Weinen sind von jetzt ab hiernach zu beurtheilen und diejenigen Weinhandlcr, welche solchen Zollerlaß in Anspruch nehmen, haben sich der amtlichen Aufnahme ihrer Lagerbestände, so oft sie erforderlich erachtet wird, zu unterwerfen, wobei die Bestimmungen in den §.§. 12, 14, 25 und 26 des Regulatives vom 17. Oktober 1834 Anwendung finden. Weimar den 24. Mai 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Werdborf.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen Weimar-Eisenach.

Nummer 8.

Weimar.

6. Juli 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem zwischen der Krone Preußen, dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Coburg und Gotha am 19. April d. J. zu Berlin ein Vertrag, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, abgeschlossen worden ist und die hierüber ausgefertigten Ratifikations-Urkunden zu Berlin am 4. d. M. ausgetauscht worden sind: so wird dieser Vertrag nebst dem dazu gehörigen Statute der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft und dem in jenem Vertrage angezogenen und in Ansehung mehrerer Vorschriften für die Thüringische Eisenbahn angenommenen Königlich Preussischen Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 mit Zustimmung des getreuen Landtages zur Nachachtung für alle Großherzogliche Behörden und Unterthanen hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 6. Juli 1844.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

Schweizer.

Vertrag

zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg und Gotha, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend.

Nachdem die Königlich Preussische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841 in Gemeinschaft mit der Kurfürstlich Hessischen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle über Weimar und Gotha nach Cassel u. s. w. betreffend, Sich darüber vereinigt haben, den Ihren Gebieten angehörigen Theil der oben erwähnten Eisenbahn von Halle bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen mit gemeinsamer Betheiligung und Unterstützung durch eine dafür zu errichtende Aktien-Gesellschaft zur Ausführung bringen zu lassen, und nachdem auch von der Herzoglich Sachsen-Meininger'schen Regierung die Zustimmung zur Durchführung dieser Eisenbahn durch das von der Bahnlinie berührte Herzogliche Gebiet bei Ober- und Unter-Neusulza erklärt worden ist, so haben zum Zwecke der nähern Verabredung über das gedachte Eisenbahn-Unternehmen zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren geheimen Ober-Finanz-Rath Adolf von Pommeresche, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, Komthur des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken, Komthur zweiter Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens u. s. w.;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach:

Höchst-Ihren geheimen Staatsrath und Kammer-Präsidenten Carl Thon, Ritter des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken und des Königlich Preussischen rothen Adlerordens dritter Klasse u. s. w.;

Seine Herzogliche Durchlaucht, der Herzog zu Sachsen-Coburg und Gotha:

Höchst-Ihren Minister-Residenten am Königlich Preussischen Hofe, den Obersten und Kammerherren Otto Wilhelm Carl von Röder,

Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens zweiter Klasse,
Komthur erster Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Haus-
ordens u. s. w.;

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, fol-
gender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Art. 1.

Die Königlich Preussische, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach-
ische und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung sind über-
eingekommen, die Konzession zur Anlegung einer Eisenbahn, welche, an die
Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von
Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Raumburg, Weimar, Er-
furt, Gotha bis nach Eisenach führt und demnächst weiter bis gegen die Kur-
fürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fort-
führung der Bahn entweder über Rotenburg nach Cassel, oder über Meiningen
und Coburg nach Bamberg sichergestellt seyn wird, einer für den Bau
und Betrieb dieser Eisenbahn in ihrer ganzen Ausdehnung zu errichtenden Ak-
tien-Gesellschaft zu ertheilen.

Art. 2.

Von dem für das vorstehend bezeichnete Eisenbahn-Unternehmen vorläufig
auf Neun Millionen Thaler bestimmten Aktien-Kapitale übernehmen die hohen
kontrahirenden Regierungen zusammen den vierten Theil mit zwei Millionen
zweihundert funfzigtausend Thalern, und zwar nach dem in abgerundeten Zah-
len angenommenen Längen-Verhältnisse der in den einzelnen Gebieten gelege-
nen Bahnstrecken: die Königlich Preussische Regierung: achthundert zehen Tau-
send Thaler, die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Regierung:
neunhundert tausend Thaler, und die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha's-
che Regierung: fünfhundert vierzig tausend Thaler.

Diese Beträge sollen, nachdem die übrigen drei Vierteltheile des Aktien-
Kapitals vollständig eingezahlt seyn werden, nach Bedarf und nach Maßgabe
des obigen Beitragsverhältnisses in angemessenen Raten an die Gesellschafts-
kasse abgeführt werden.

Die über obige Beträge Seitens der Gesellschaft auszufertigenden Aktien
sollen nicht in den Verkehr gebracht werden, sondern unveräußerlich seyn,
wenn nicht die drei hohen Regierungen eine andere Vereinbarung treffen.

Sollte sich ein Mehrbedarf über den obigen Betrag von neun Millionen herausstellen, so ist dieser Mehrbedarf von der Aktien-Gesellschaft im Wege der Anleihe aufzubringen, sofern die drei hohen Regierungen nicht über dessen Deckung mittelst Erhöhung des Aktien-Kapitals sich einigen.

Art. 3.

Zur Förderung des Unternehmens erklären die kontrahirenden Regierungen sich bereit, für den Fall, daß nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach die auskommenden Einnahmen eines Betriebsjahres, nach Abzug der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, sowie des zur Bildung eines Reserve-Fonds nöthigen Betrages, nicht einen Reinertrag von drei Prozent für das ganze Aktien-Kapital ergeben sollten, auf eine Dividende für das von ihnen übernommene ein Vierteltheil des Aktien-Kapitals insoweit zu verzichten, als es nöthig ist, um für die übrigen drei Vierteltheile eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieses Nachstehen des von den kontrahirenden Regierungen übernommenen ein Vierteltheils des Aktien-Kapitals soll jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre aufhören, und schon innerhalb dieses Zeitraumes hinwegfallen, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren fünf Jahre hintereinander für das ganze Aktien-Kapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

Art. 4.

Mit Rücksicht auf die nach dem Obigen von den kontrahirenden Regierungen übernommene Betheiligung und Unterstützung sind dieselben, nach Anhörung des engern Ausschusses, welcher von den Vertretern der für das Unternehmen bereits bestehenden Gesellschaft bestellt worden ist, übereingekommen, das Statut für die Aktien-Gesellschaft, welche in Erfurt ihren Sitz haben soll, in der Art festzustellen, wie solches in der Anlage enthalten ist.

Dieses Statut soll, nachdem die im Wege der Aktien-Zeichnung unterzubringenden sechs Millionen siebenhundert fünfzig Tausend Thaler bereits gezeichnet und dabei die Vertreter der vorgebachten Gesellschaft zu den Verhandlungen mit den betheiligten Regierungen ermächtigt worden sind, dem oben bezeichneten engern Ausschusse zur Vollziehung vorgelegt und demnächst in Gemäßheit der darin festgesetzten transitorischen Bestimmungen sofort zur Ausführung gebracht werden.

Art. 5.

In allen Fällen, in denen es nach dem vorerwähnten Statute auf eine, den drei kontrahirenden Regierungen gemeinschaftlich vorbehaltene Erklärung ankommt, wollen Dieselben, soweit nicht im gegenwärtigen Vertrage etwas Anderes bestimmt ist, diese Erklärung auf Grund eines nach Stimmenmehrheit unter Ihnen zu fassenden Beschlusses abgeben. Die Berathung hierüber soll durch Kommissare, zu denen auch die nach Inhalt des Statutes von den betheiligten Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder bestimmt werden können, gepflogen werden, und es soll die Eröffnung an die Gesellschaft demnächst von Seiten der Kommissare gemeinschaftlich erfolgen.

Art. 6.

In Ansehung der in dem Statute den hohen Regierungen vorbehaltenen Bestimmung des Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter soll eine wiederkehrende Reihenfolge in der Art eintreten, daß zuvörderst das von der Königlich Preussischen, sodann das von der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und hiernächst das von der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen Regierung ernannte Direktions-Mitglied den Vorsitz führt, ein Wechsel aber nur bei dem Ausscheiden des vorsitzenden Mitgliedes Statt findet, und daß die Vertretung im Vorstände demjenigen Mitgliede zusteht, auf welches nach Obigem bei dem nächsten Wechsel der Vorsitz selbst übergehen wird.

Art. 7.

In Erwägung der Nothwendigkeit, die für das Unternehmen festzusetzenden allgemeinen Grundsätze und Anordnungen in den verschiedenen Gebieten im Wesentlichen in Uebereinstimmung zu bringen, sind die kontrahirenden Regierungen in Gemäßheit des Art. 4 des Vertrages vom 20. Dezember 1841, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. betreffend, übereingekommen, bei Ertheilung der Konzession allerseits, soweit nicht in dem eben-gebadhten, sowie in dem gegenwärtigen Vertrage besondere Bestimmungen und Maßgaben vereinbart, oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden sind, die Vorschriften des Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 zu Grunde zu legen, in dem übrigen die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische, sowie die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung die nähere Bestimmung darüber sich vorbehält, welche Behörden in Ihrem Lande an die Stelle der

in jenem Gesetze bezeichneten Behörden treten und zuständig seyn sollen. Dabei hat man sich jedoch, abgesehen von den nach den obwaltenden Verhältnissen hier nicht weiter in Betracht kommenden Bestimmungen der §§. 1, 2, 3, 46 und 48 des ebengedachten Gesetzes, noch über folgende Punkte vereinigt.

Art. 8

zu §. 4 des Gesetzes.

Sämmtliche technische Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen sind der Königlich Preussischen Regierung vorzulegen, welche sich mit den beiden anderen hohen Regierungen darüber verständigen und die erfolgte Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

In Ansehung der auf der Bahn anzuwendenden Fahrzeuge, einschließlich der Dampfwagen, ist man dahin übereingekommen, daß die von der Königlich Preussischen Regierung zu veranlassende Prüfung genüge und eine Genehmigung Seitens der beiden anderen hohen Regierungen nicht erforderlich sey.

Art. 9

zu §. 5 des Gesetzes.

In Betreff der Anlage von Zweigbahnen bleibt einer jeden der hohen Regierungen in Ihrem Lande die besondere Genehmigung vorbehalten.

Art. 10

zu §§. 8 bis 10 des Gesetzes.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen vom 2. Februar 1842, und für das Herzogthum Sachsen-Gotha die Vorschriften des Gesetzes über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei Anlage einer Eisenbahn vom 28. April 1842.

Art. 11

zu §. 21 des Gesetzes.

Ueber die Ausführung der hier vorbehaltenen Maßregeln werden die kontrahirenden Regierungen, falls solche wider Erwarten nothwendig werden sollte, die nähere Vereinbarung treffen.

Art. 12

zu §. 23 des Gesetzes.

In Betreff des zu erlassenden Bahn-Polizei-Reglements behalten die kontrahirenden Regierungen Sich die gegenseitige Verständigung vor.

Art. 13

zu §. §. 26 bis 35 des Gesetzes.

Die in den §. §. 26 bis 35 enthaltenen Bestimmungen finden nur insoweit Anwendung, als nicht rücksichtlich dieser Bestimmungen in dem Statute abweichende Festsetzungen enthalten sind.

Rücksichtlich der Einrichtung des Transport-Betriebes auf der Bahn durch andere Unternehmer, als die Gesellschaft selbst, ist man übereingekommen, daß solche nur nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung der kontrahirenden Regierungen Statt finden solle.

Art. 14

zu §. §. 36, 37 des Gesetzes.

Die in den §. §. 36 und 37 zum Vortheil der Post bestimmten Leistungen sollen sich, unbeschadet der Verabredungen im Art. 10 des Vertrages vom 20. Dezember 1841, nur auf die Postverwaltung jeder der drei kontrahirenden Regierungen innerhalb des eigenen Gebietes beziehen. Da jedoch in dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und in dem Herzogthume Sachsen-Gotha der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung die im vorgebachten §. 36 bezeichneten Vorrechte nicht zustehen und eine Entschädigung von derselben nicht in Anspruch zu nehmen ist, so behält sich die Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachische, sowie die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'sche Regierung die Bestimmung darüber vor, ob und inwieweit die fraglichen Leistungen der Fürstlich Thurn und Taxischen Postverwaltung wirklich überwiesen, oder für die Staatskasse in Anspruch genommen werden sollen.

Im Uebrigen soll eine besondere Entschädigung für die Postverwaltung der Gesellschaft nicht angefohlen werden; die Letztere bleibt jedoch in Ansehung der Beförderung der dem Postzwange unterliegenden Gegenstände den in jedem der beteiligten Staaten bestehenden Vorschriften unterworfen.

Art. 15

zu §. 38, 39 des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind übereingekommen, daß außer der Abgabe, welche in Folge der für die Preussischen Eisenbahnen zu gewärtigenden allgemeinen Bestimmungen von dem Reinertrage des Unternehmens in seiner gesammten Ausdehnung von Halle bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen wird erhoben werden, der Gesellschaft keine besonderen Abgaben für die in den verschiedenen Gebieten belegenen Bahnstrecken, als: Gewerbesteuer-Konzeßions-Geld und dergleichen, auferlegt werden sollen, jedoch vorbehältlich der Entrichtung der Grundsteuer und anderer dinglichen Lasten, soweit solche nach der bestehenden Landesgesetzgebung von der Gesellschaft zu übernehmen sind.

Der Ertrag der Eingangs gedachten Abgabe soll ausschließlich zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Aktien-Kapitals, soweit solches nicht nach Art. 2 von den kontrahirenden Regierungen Selbst übernommen worden, verwendet werden, und zwar in der Art, daß aus dem aufkommenden Fonds Aktien nach dem Tages-Kurse angekauft werden und auch die auf die angekauften Aktien fallenden Dividenden diesem Fonds zufließen.

An dem Amortisations-Fonds soll einer jeden der drei kontrahirenden Regierungen ein nach dem Längenverhältnisse (Art. 2) der Bahnstrecken zu berechnender Antheil zustehen, dergestalt, daß, wenn dereinst die Amortisation zu Stande gebracht seyn wird, die in jedem Gebiete belegene Bahnstrecke in das Eigenthum der Regierung übergeht.

Die Königlich Preussische Regierung wird die Erhebung der Abgabe und die Verwaltung des gemeinschaftlichen Amortisations-Fonds übernehmen und die Resultate derselben von drei zu drei Jahren zur Kenntniß der beiden mittheiligten Regierungen bringen.

Art. 16

zu §. 40 des Gesetzes.

Nachdem die im Art. 15 gedachte Amortisation vollendet seyn wird, wollen die hohen kontrahirenden Regierungen dem Unternehmen eine solche Einrichtung geben, daß der Ertrag desselben denjenigen Bedarf nicht übersteige, welcher zur Deckung der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, sowie zur angemessenen Verzinsung und Amortisation des von Ihnen hergegebenen Kapitals und der etwa vorhandenen Anleihen erforderlich ist.

Art. 17

zu §. 41 des Gesetzes.

Die kontrahirenden Regierungen sind darin einverstanden, daß der Ertrag der Abgabe, welche den mit der Gesellschaft konkurrirenden Transport-Unternehmern auferlegt werden möchte, zur Verstärkung des im Art. 15 erwähnten Amortisations-Fonds verwendet werden soll.

Art. 18

zu §. 42 des Gesetzes.

Falls der Ankauf der Bahn nach den Grundsätzen des §. 42 eingeleitet werden sollte, werden die kontrahirenden Regierungen darüber eine vorherige Verständigung eintreten lassen, wobei dann der von einer jeden Regierung zu übernehmende Antheil an der zu leistenden Entschädigung und an den etwaigen Schulden der Gesellschaft, sowie die Vertheilung des von dieser den Regierungen zu übereignenden Inventars und des Reserve-Fonds festzustellen seyn wird. Für diesen Fall werden die kontrahirenden Regierungen die zur zweckmäßigen Benutzung der Bahn zu treffenden Einrichtungen vereinbaren.

Art. 19

zu §. 43 des Gesetzes.

In Betreff der etwa anwendbar zu erklärenden Modifikationen der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 bleibt die vorgängige Verständigung unter den kontrahirenden Regierungen vorbehalten.

Art. 20.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, mit allen Anträgen, welche das Unternehmen in seiner Gesamtheit angehen, sich zunächst an die von der Königlich Preussischen Regierung ihr dazu benannte Behörde zu wenden.

Die Königlich Preussische Regierung wird sich über dergleichen Anträge, sowie überhaupt über alle das Unternehmen in seiner Gesamtheit betreffende Angelegenheiten mit den beiden anderen hohen Regierungen benehmen und, sofern nicht von den im Art. 5 bezeichneten Fällen die Rede ist, nach dem Ergebnisse der Verhandlungen den erforderlichen Bescheid ergeben lassen, auch mit denjenigen Anordnungen, worüber die kontrahirenden Regierungen einverstanden sind, vorangehen, worauf sodann nach erfolgter Mittheilung die beiden mitbetheiligten Regierungen gleichmäßige Verfügungen erlassen werden.

Art. 21.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur Landesherrlichen Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der darüber auszufertigenden Ratifikations-Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen acht Wochen, bewirkt werden.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Berlin den 19. April 1844.

gez. Adolf v. Pommer-Esche. Carl Thon. Otto Wiltb. Carl v. Röder.



Statut

der

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter der Benennung :

Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft

verbindet sich eine mit den Rechten einer juristischen Person versehene Aktien-Gesellschaft zum Baue und Betriebe einer Eisenbahn, welche, an die Magdeburg-Göthen-Halle-Leipziger Eisenbahn sich unmittelbar anschließend, von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weissenfels, Naumburg, Weimar, Erfurt, Gotha bis nach Eisenach führt und demnächst weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen fortgesetzt werden soll, wenn die Fortführung der Bahn entweder über Rotenburg nach Cassel oder über Meiningen und Coburg nach Bamberg sichergestellt seyn wird.

Die Festsetzung der Bahnlinie und des Bau-Projekts bleibt der Königlich Preussischen, der Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen Regierung vorbehalten. Die auf Veranlassung der drei hohen Regierungen gefertigten technischen Vorarbeiten sind von der Gesellschaft gegen Erstattung der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

§. 2.

Die Gesellschaft hat außer den im gegenwärtigen Statute enthaltenen Bestimmungen auch die Bestimmungen des Vertrages zwischen Preußen Kurheßen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg und Gotha, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, vom 20. Dezember 1841, sowie des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach und Sachsen-Coburg und Gotha, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, vom 19. April 1844, als sie bindende Vorschriften anerkennen.

§. 3.

Sofern die drei theilhaftigen hohen Regierungen ihre Zustimmung dazu ertheilen, kann die Gesellschaft das Unternehmen sowohl auf Anlage von Zweigbahnen, als auch auf die oben (§. 1) gedachte Fortführung der Bahn nach Bamberg erstrecken.

Dieselbe ist befugt, den Transport auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben und wird, wenn andere Unternehmer den Transport besorgen möchten, davon ein Bahngeld erheben. Die Direktion der Gesellschaft ist ermächtigt, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen auch auf anderen Bahnen den Betrieb für eigene Rechnung zu übernehmen und deshalb Verträge abzuschließen.

§. 4.

Der Tarif, sowohl für die Güter- als für die Personen-Beförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, ingleichen jede Aenderung dieser Tarife bedarf der Genehmigung der drei hohen Regierungen. Auch bleibt denselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Sinecuregreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Abänderung der Fahrpläne vorbehalten.

§. 5.

Die Gesellschaft hat ihr Domizil in Erfurt und ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem dortigen Königl. Land- und Stadt-Gerichte, jedoch unbeschadet des besondern Gerichtstandes, welchen dieselbe vor anderen Königl. Preussischen, Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischen und Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'schen Gerichtsstellen nach der bestehenden Landesgesetzgebung anerkennen hat.

§. 6.

Daß zum Baue der §. 1 bezeichneten Bahn nebst Zubehör, zur Anschaffung des Betriebs-Materials und Inventars, zur Verzinsung der Einzahlungen und Bestreitung der Generalkosten bis zu dem §. 7 bestimmten Zeitpunkte erforderliche Kapital wird vorläufig auf

Neun Millionen Thaler

festgesetzt und durch Aktien zu Einhundert Thalern aufgebracht.

Von diesem Kapitale übernehmen die drei hohen Regierungen den vierten Theil mit 2,250,000 Thalern, worüber besondere Staats-Aktien ausgestellt werden; die übrigen drei Vierteltheile mit 6,750,000 Thalern werden durch Privat-Aktien beschafft.

§. 7.

Die definitive Feststellung des nöthigen Kapitals erfolgt durch die Direktion mit Zustimmung des Verwaltungsraths und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach eröffnet wird. Sollte sich dabei ein Mehrbedarf über den angenommenen Betrag von 9,000,000 Thalern herausstellen, so wird dieser Mehrbedarf nach der Bestimmung der drei hohen Regierungen entweder durch Erhöhung des Aktien-Kapitals oder durch eine Anleihe aufgebracht.

§. 8.

Jeder Zeichner einer Aktie ist Mitglied der Gesellschaft (Aktionair), unterwirft sich dem Statute derselben und nimmt an dem Gewinne und Verluste nach Verhältnis seines Aktien-Kapitals Antheil. Er scheidet durch Veräußerung des Quittungsbogens (§. 13) aus der Gesellschaft, jedoch vorbehältlich der fortbestehenden Verhaftung (§. 15). Der rechtmäßige Erwerber des Quittungsbogens wird Mitglied der Gesellschaft. Jeder Vorzeiger eines auf seinen Namen ausgestellten oder auf ihn übertragenen Quittungsbogens wird Seitens der Gesellschaft als legitimierter Eigenthümer angesehen. Die Richtigkeit der Legitimation zu prüfen ist die Direktion zwar befugt, aber nicht verpflichtet. Nach erfolgter Ausfertigung der Aktien wird jeder Inhaber einer Aktie Mitglied der Gesellschaft und als solches durch Vorzeigung der Aktie legitimirt.

§. 9.

Ueber den Kapital-Betrag seiner Aktien hinaus ist kein Aktionair zu Zahlungen verpflichtet, der Fall der Konventional-Strafe (§. 16) ausgenommen.

§. 10.

Zur Bildung eines Reserve-Fonds für außerordentliche Fälle und für Vermehrung der Betriebsmittel wird aus dem Ertrage des Unternehmens jährlich mindestens ein halbes Prozent des Aktien-Kapitals vorweg entnommen. Dieser Zuschuß kann bei sich ergebendem Bedürfnisse unter Genehmigung der drei hohen Regierungen von der Direktion bis auf Ein Prozent, mit Zustimmung des Verwaltungsrathes aber noch über diesen Betrag hinaus erhöht werden. Doch darf sich der Bestand des Reserve-Fonds nicht höher, als auf Fünf Prozent des Aktien-Kapitals belaufen.

§. 11.

Die statutenmäßig zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen oder Bekanntmachungen werden als gehörig bewirkt erachtet, wenn sie in der allgemeinen Preussischen Zeitung, dem Beiblatte zur Weimarschen Staatszeitung, der Gotha'schen privilegierten Zeitung und der Leipziger Zeitung erschienen sind. Im Falle des Eingehens eines dieser Blätter hat die Direktion in den drei anderen das an dessen Stelle tretende ein für alle Mal bekannt zu machen.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Von den Aktien, Zinsen und Dividenden.

§. 12.

Die Einzahlung des von den drei hohen Regierungen übernommenen Aktien-Kapitals von 2,250,000 Thalern erfolgt, nachdem das Privat-Aktien-Kapital (§. 6) vollständig eingezahlt worden, auf den Antrag der Direktion nach Maßgabe des Bedarfs in angemessenen Raten. Ueber den von jeder theilhaftigen Regierung eingezahlten Betrag wird derselben Seitens der Direktion eine Aktie ausgefertigt, welche von drei Direktions-Mitgliedern oder Stellvertretern zu unterschreiben ist.

§. 13.

Die Privat-Aktien werden nach dem anliegenden Schema auf Höhe von 100 Thalern stempelfrei ausgefertigt und erst dann ausgegeben, wenn der

volle Betrag für dieselben zur Gesellschaftskasse berichtigt ist; sie werden von wenigstens zwei Direktions-Mitgliedern oder Stellvertretern unterschrieben. Bis zur Ausfertigung dieser Aktien werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlungen von dem zur Empfangnahme bestellten Beamten unter Mitunterschrift eines Mitgliedes der Direktion quittiert wird. Diese Quittungsbogen werden auf den Namen des ursprünglichen Aktien-Zeichners ausgestellt, und zwar in der Art, daß jeder Zeichner für sämtliche von ihm gezeichnete Aktien, so lange nicht die Freilassung von der persönlichen Verhaftung (§. 15) erfolgt ist, nur einen einzigen Quittungsbogen erhält.

§. 14.

Die Höhe und den Zeitpunkt der auf die Privat-Aktien zu leistenden Einzahlungen setzt die Direktion fest. Die Einforderung geschieht durch zweimalige Bekanntmachung in den §. 11 bezeichneten Blättern, dergestalt, daß die letzte Infektion spätestens vier Wochen vor dem letzten Einzahlungstage erfolgen muß.

§. 15.

Die ursprünglichen Aktien-Zeichner sind für den vollen Nominal-Betrag ihrer Aktien verhaftet und können sich von dieser Verpflichtung durch Uebertragung ihrer Rechte an Andere nicht befreien. Dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft ist es jedoch vorbehalten, sobald 40 Prozent eingezahlt sind, auf den Antrag der Direktion die Freilassung der ursprünglichen Aktien-Zeichner von der fernern Verhaftung zu beschließen. Bis dahin werden alle Einzahlungen als für Rechnung des ursprünglichen Aktien-Zeichners geschehen erachtet.

§. 16.

Zahlt ein Aktionair einen nach §. 14 eingeforderten Einschuß nicht spätestens an dem bestimmten letzten Zahlungstage ein, so verfällt er für jeden Aktien-Betrag von 100 Thalern in eine Konventional-Strafe von zwei Thalern. Es wird sodann unter zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (§. 11) der Inhaber unter Angabe der Nummer des Quittungsbogens aufgefordert, die rückständige schuldige Rate nebst der Konventional-Strafe einzuzahlen.

Erfolgt auch dann innerhalb vier Wochen nach der letzten Einrückung der Bekanntmachung die Zahlung der rückständigen Rate und der Strafe nicht, so verfallen die auf den betreffenden Quittungsbogen gemachten Einzahlungen der

Gesellschaft; der Bogen selbst wird für ungültig erklärt und dieses öffentlich bekannt gemacht. Statt des für ungültig erklärten Quittungsbogens wird ein anderer, welcher die nämlichen Rechte und Pflichten, wie der frühere, begründet, ausgefertigt und zum Besten der Gesellschaft an der Berliner Börse durch einen vereideten Makler verkauft.

So lange jedoch die persönliche Verpflichtung des ursprünglichen Aktien-Zeichners dauert (§. 15), ist die Direktion auch berechtigt, denselben wegen der rückständigen Einzahlung und der verwirkten Konventional-Strafe in gerichtlichen Anspruch zu nehmen.

§. 17.

Nach erfolgter Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages werden die Privat-Aktien gegen Rückgabe der Quittungsbogen ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation desjenigen, der den Quittungsbogen präsentiert, um die Aktie in Empfang zu nehmen, ist die Direktion zu prüfen zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, und es finden Ansprüche Dritter an die Gesellschaft nach erfolgter Aushändigung der Aktie nicht weiter Statt.

§. 18.

Das eingezahlte Aktien-Kapital wird während der Bauzeit bis zum Schlusse desjenigen Jahres, in welchem der Betrieb auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach eröffnet wird, mit vier Prozent jährlich verzinst. Die Zinsen werden aus dem Bau-Fonds entnommen, soweit sie nicht schon aus dem während der Bauzeit durch den Betrieb aufkommenden Ertrage gedeckt werden.

Die Verzinsung der Staats-Aktien (§. 12) läuft vom Schlusse des Monats an, in welchem der entsprechende Betrag eingezahlt worden ist.

Die Verzinsung der einzelnen Einzahlungen auf die Privat-Aktien beginnt mit dem in der Ausschreibung bestimmten Schluß-Einzahlungstage. Die Verzinsung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen. Die über die letzteren auf die Quittungsbogen zu setzenden Vermerke enthalten daher zugleich den Beweis der erfolgten Verzinsung der von den früheren Einzahlungen bis dahin aufgelaufenen Zinsen. Durch Cession eines Quittungsbogens wird das Recht auf die Zinsen der Einzahlungen, auch ohne daß deren besondere Erwähnung geschieht, mit übertragen.

§. 19.

Von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die im §. 18 festgesetzte Verzinsung aus dem Bau-Fonds aufhört, werden die nach Abzug der laufenden Verwaltung-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten, sowie des zum Reserve-Fonds fließenden Betrages (§. 10) verbleibenden Einnahmeüberschüsse — der Reinertrag — jährlich als Dividende auf sämtliche Staats- und Privat-Aktien vertheilt.

§. 20.

Sollte der Reinertrag eines Betriebsjahres sich nicht auf drei Prozent für das ganze Aktien-Kapital belaufen, so verzichten die drei hohen Regierungen auf die Dividende für die Staats-Aktien insoweit, als es nöthig ist, um für die Privat-Aktien eine Dividende von drei Prozent zu gewähren. Dieses Nachstehen der Staats-Aktien hört jedoch nach Ablauf der ersten dreißig Betriebsjahre auf und fällt schon innerhalb dieses Zeitraumes hinweg, wenn nach den ersten zehn Betriebsjahren in fünf auf einander folgenden Jahren für das ganze Aktien-Kapital jährlich eine Dividende von vier Prozent oder darüber aufkommt.

§. 21.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividenden-Scheine ausgegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden. Sie sind nach dem beigelegten Schema auszufertigen und von mindestens einem Mitgliede der Direktion zu unterschreiben.

Dividenden-Scheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vortheil eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterstützungs-Fonds.

§. 22.

Sind Aktien oder Quittungsbogen angeblich vernichtet worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen, so müssen solche öffentlich aufgeboden und mortificirt werden, bevor eine neue Ausfertigung erfolgen kann. Der Gerichtsstand für diese Aufgebote ist das Königliche Land- und Stadt-Gericht zu Erfurt.

B. Von den General-Versammlungen.

§. 23.

Ueber besonders wichtige Angelegenheiten der Gesellschaft wird in General-Versammlungen ihrer Mitglieder Beschluß gefaßt. Eine solche Versammlung wird in jedem Jahre, der Regel nach im zweiten Quartale, gehalten, jedoch auch außerordentlich einberufen, so oft es von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungsrathe oder der Direktion für nöthig erachtet wird.

§. 24.

Die General-Versammlungen werden von der Direktion berufen und abwechselnd in Halle, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Apolda, Weimar, Erfurt, Gotha und Eisenach gehalten, wenn nicht nach dem Ermessen der Direktion besondere Gründe vorliegen, sie in deren Sitz zu abzuräumen.

Die Einladung erfolgt durch dreimalige Bekanntmachung. Die letzte Invokation muß spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung erfolgen.

§. 25.

Jede der drei hohen Regierungen wird in den General-Versammlungen durch das von ihr zu bestellende Direktions-Mitglied (§. 45), welches nicht Aktionair zu seyn braucht, vertreten und übt durch dieses ihr Stimmrecht aus.

Denselben steht in jeder General-Versammlung ein Viertel der gesammten Stimmen zu und zwar dergestalt, daß von diesem Viertel auf Preußen $\frac{2}{5}$, auf Sachsen-Weimar-Eisenach $\frac{1}{5}$ und auf Sachsen-Coburg und Gotha $\frac{2}{5}$ fallen.

§. 26.

An den General-Versammlungen können nur solche Aktionaire Theil nehmen, welche mindestens fünf Aktien oder dieser Aktien-Zahl entsprechende Quittungsbogen besitzen. Der Besitz von fünf bis zehn Aktien gewährt eine Stimme; bei dem Besitze einer größeren Anzahl steht jedem Theilnehmer für je zehn Aktien eine Stimme zu; eine größere Anzahl als zehn Stimmen kann jedoch kein Privat-Aktionair für sich in Anspruch nehmen.

Bei Zählung der Stimmen werden die eigenen des Aktionairs mit denen seiner Nachfolger dergestalt zusammengerechnet, daß ein in der Versammlung anwesender Aktionair für sich und als Bevollmächtigter anderer Aktionaire zusammen höchstens zehn Stimmen erhält.



§. 27.

Der General-Versammlung beizuwohnen und darin die Rechte der Aktionaire auszuüben, sind nur diejenigen berechtigt, welche spätestens acht Tage vor der Versammlung die von ihnen eigenthümlich besessenen Aktien oder vor deren Ausfertigung die auf ihren Namen lautenden oder ihnen gehörig cedirten Quittungsbogen in dem Bureau der Gesellschaft, oder sonst auf eine der Direktion genügende Weise niedergelegt und dadurch die Zahl der Stimmen, zu welchen sie berechtigt sind, nachgewiesen haben. Hierüber empfangen sie eine Bescheinigung, welche zugleich als Einlaßkarte in die Versammlung dient. Es steht jedoch den Aktionairen auch frei, ihre Aktien oder Quittungsbogen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung nur bei einem von der Direktion zu bestimmenden Beamten, welcher dieselben nach der Nummer zu verzeichnen hat, anzumelden und vorzuzeigen, die Aktien oder Quittungsbogen selbst aber in ihrem Besitze zu behalten. Dieselben empfangen über die geschehene Anmeldung eine Bescheinigung, die gleichfalls als Einlaßkarte in die General-Versammlung dient; sie sind aber schuldig, alsdann außer der Bescheinigung die Aktien oder Quittungsbogen selbst bei dem Eintritte in die Versammlung an einen, von der Direktion zu bestimmenden Beamten, der dieselben mit den Nummern des bei der Anmeldung aufgenommenen Verzeichnisses zu vergleichen hat, vorzuzeigen. Daß nach den bei dem Eintritte in die General-Versammlung vorgezeigten Bescheinigungen zu fertige und von der Direktion zu attestirende Verzeichniß liefert den Nachweis der Zahl der anwesend gewesenen Aktionaire und der ihnen zugestandenen Stimmen. An den nächsten Tagen nach dem Schlusse der General-Versammlung können die deponirten Aktien oder Quittungsbogen gegen Rückgabe der darüber ertheilten Bescheinigung wieder in Empfang genommen werden. Abänderungen der obigen Bestimmungen zur Erleichterung der Legitimation können von der Direktion unter Zustimmung des Verwaltungsrathes beschloffen werden; es sind jedoch solche Beschlüsse zugleich mit der Einladung zu der General-Versammlung bekannt zu machen.

§. 28.

Es ist jedem nach §. 27 legitimirten Aktionair gestattet, sich durch einen aus der Zahl der übrigen Aktionaire gewählten Bevollmächtigten auf Grund einer schriftlichen, lediglich der Prüfung der Direktion unterliegenden Vollmacht vertreten zu lassen.

Moralische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten, welcher entweder aus der Zahl ihrer Repräsentanten erwählt, oder ein Aktionair seyn muß.

Handlungshäuser können durch ihre Procura-Träger, selbst wenn diese nicht Aktionaire sind, vertreten werden.

Minderjährige und Ehefrauen dürfen durch ihre Vormünder und Ehemänner, wenn diese auch nicht selbst Aktionaire sind, und ohne daß es für dieselben einer Autorisation oder Vollmacht bedarf, vertreten werden.

Frauen können der General-Versammlung nur durch Bevollmächtigte beiwohnen.

Nichterscheinende Aktionaire sind den Beschlüssen der Anwesenden unterworfen.

§. 29.

Regelmäßige Gegenstände der Berathung und Beschlußnahme der General-Versammlungen sind:

- 1) der Bericht der Direktion über die Ausführung des Baues und über die Geschäfte des verflossenen Jahres unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses;
- 2) die Entscheidung über solche Rechnungserinnerungen des Verwaltungsrathes, in Betreff deren derselbe sich mit der rechnungslegenden Direktion nicht einigen kann, vorbehältlich des Rechtsweges;
- 3) die Wahl und etwaige Entlassung der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
- 4) diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von den drei hohen Regierungen, dem Verwaltungsrathe, der Direktion oder einzelnen Aktionairen zur Entscheidung vorgelegt werden.

Bei Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung muß der Gegenstand der Verhandlung in der Einladung kurz angedeutet werden.

§. 30.

Der Verwaltungsrath und die Direktion sind verpflichtet, diejenigen Gegenstände, welche sie in der General-Versammlung zur Berathung zu bringen beabsichtigen, sich spätestens drei Tage zuvor gegenseitig mitzutheilen. Besondere Anträge einzelner Aktionaire (§. 29 zu 4) müssen spätestens acht Tage vor der General-Versammlung dem Vorsitzenden der Direktion schriftlich mit-

getheilt werden, widrigenfalls dem Vektern freisteht, den Vortrag darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

§. 31.

Erforderlich ist der Beschluß einer General-Versammlung:

- 1) zur Anlegung von Zweig- und Verbindungs-Bahnen;
- 2) zur Vermehrung des Aktien-Kapitals und Aufnahme von Darlehen auf Prioritäts-Obligationen, mit Ausnahme des im §. 7 gedachten Falles;
- 3) zur Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- 4) zur Aufhebung der Beschlüsse früherer General-Versammlungen;
- 5) zur Auflösung der Gesellschaft.

Soll in einer ordentlichen Versammlung über irgend einen der vorstehend zu 1 bis 5 verzeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden, so ist der Gegenstand der Berathung in der Einladung zu dieser Versammlung besonders zu bemerken.

Zur Rechtsgültigkeit der Beschlüsse zu 1, 2, 3 und 5 ist die Genehmigung der drei hohen Regierungen erforderlich.

§. 32.

Der Vorsitzende der Direktion führt den Vorsitz in der General-Versammlung und leitet die Verhandlung. Er bestimmt insbesondere die Folgeordnung der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort und setzt das bei der Abstimmung zu beobachtende Verfahren fest.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire gefaßt. Eine Ausnahme findet Statt bei den Beschlüssen, welche eine Abänderung der Statuten oder Auflösung der Gesellschaft festsetzen, indem ein solcher Beschluß nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der anwesenden Stimmen gefaßt werden kann.

Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes und bei dem Verfahren über die Decharge haben sich die Mitglieder der Direktion ihrer Stimme zu enthalten; diese Beschränkung findet jedoch auf die von den drei hohen Regierungen ernannten Direktions-Mitglieder keine Anwendung.

§. 33.

Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes findet folgendes Verfahren Statt:

- a) die Wahl erfolgt durch Stimmzettel, auf denen jeder anwesende Aktionair eine der Anzahl der zu Erwählenden gleiche Zahl von Gesellschaftsmitgliedern bezeichnet;
- b) als erwählt werden diejenigen erachtet, welche nach Inhalt der Stimmzettel die größte Anzahl der Stimmen (§.§. 25 und 26) erhalten haben;
- c) bei Stimmengleichheit wird durch das Loos, nach einer von dem Vorsitzenden in der Versammlung selbst zu treffenden Anordnung bestimmt, wer für gewählt zu achten ist;
- d) das Resultat der Wahl wird in dem über die Verhandlung aufgenommenen Protokolle registriert, die Stimmzettel aber werden mit dem Siegel der Gesellschaft verschlossen und bis nach der nächsten ordentlichen General-Versammlung aufbewahrt.

Sollten Einer oder Mehrere der in den Verwaltungsrath Gewählten das Amt ausschlagen, was angenommen wird, sofern sie sich nach erfolgter Benachrichtigung von der Wahl zur Annahme derselben nicht binnen vierzehn Tagen schriftlich bereit erklärt haben, so treten diejenigen ein, welche nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 34.

Das über die Verhandlung jeder General-Versammlung aufzunehmende Protokoll wird von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt und von den anwesenden Mitgliedern der Direktion, sowie von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dieses in der Versammlung verlangen oder von der Versammlung hierzu bestimmt werden. Das Protokoll, welchem ein von der Direktion zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft über den Inhalt der von der Gesellschaft gefaßten Beschlüsse.

C. Vom Verwaltungsrathe.

§. 35.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern und zwar aus den drei von den hohen Regierungen bestellten Direktions-Mitgliedern und neun anderen Mitgliedern, welche von der General-Versammlung gewählt werden (§. 33).

§. 36.

Die von der Gesellschaft zu erwählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen zehn Aktien oder dieser Aktienzahl entsprechende Quittungsbo-

gen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) die von der Gesellschaft erwählten Direktions- Mitglieder und deren Stellvertreter, sofern sie nicht von der Direktion ausscheiden;
- 2) Beamte der Gesellschaft und solche Personen, die mit der Gesellschaft in Kontrakt-Verhältnissen stehen;
- 3) Personen, welche in Konkurs versunken sind oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen;
- 4) Personen, welche über zwei Meilen von der Bahn entfernt wohnen.

§. 37.

Von den neun gewählten Mitgliedern des Verwaltungsrathes scheiden alljährlich mit dem Schlusse des Quartals, worin die ordentliche General-Versammlung gehalten wird, drei Mitglieder aus, welche durch neue Wahl in dieser General-Versammlung ersetzt werden. Die bei dem Beginn des Unternehmens gewählten neun Mitglieder bleiben jedoch im Amte bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem die erste ordentliche General-Versammlung nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach Statt findet. Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 38.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger achtwöchentlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eins der §. 36 gedachten Hindernisse eintritt oder die General-Versammlung es verlangt.

§. 39.

Der Ersatz von Mitgliedern, die vor Ablauf ihrer statutenmäßigen Amtsdauer ausscheiden, erfolgt aus denjenigen Personen, die bei der letztvergangenen Wahl die meisten Stimmen nach den wirklich eingetretenen Mitgliedern gehabt haben, und zwar in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl.

§. 40.

Der Verwaltungsrath bildet ein Kollegium, in welchem der Vorsitzende der Direktion den Vorsitz führt und die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Versammlungen finden nach der Bestimmung der Direktion in Erfurt, Weimar oder Gotha Statt und werden von dem Vorsitzenden so oft veranstaltet, als die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist mindestens sechs Tage vor der Zusammenkunft schriftlich dazu einzuladen.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses, der auch durch schriftliches Votiren gefaßt werden kann, ist es nothwendig, daß wenigstens sieben Mitglieder ihre Stimmen abgeben.

§. 41.

Dem Verwaltungsrathe steht zu:

- 1) die Wahl und etwaige Entlassung der vier von Seiten der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter (§. 45);
- 2) die Feststellung des von der Direktion zu entwerfenden Etats;
- 3) die Zustimmung zu den Bahn- und Transportgeld-Tarifen und deren Abänderung;
- 4) die Erhöhung des Reserve-Fonds über Ein Prozent des Anlage-Kapitals für ein Jahr (§. 10);
- 5) der Beschluß über die Entlassung der ursprünglichen Aktien-Zeichner aus der persönlichen Verbindlichkeit (§. 15);
- 6) die Begutachtung der nach §. 29 dem Beschlusse der General-Versammlung unterliegenden Gegenstände;
- 7) die Abnahme der von der Direktion zu legenden Bau- und Betriebs-Rechnung und die Ertheilung der Decharge;
- 8) die Zustimmung zur Anlegung eines zweiten Bahngeleises;
- 9) die Abhaltung außerordentlicher Kassen-Revisionen;
- 10) die Festsetzung der Remuneration der gewählten Direktions-Mitglieder;
- 11) die Suspension einzelner Mitglieder des Verwaltungsrathes, jedoch nur bis zur Entscheidung der nächsten General-Versammlung.

§. 42.

Werden die vom Verwaltungsrathe gegen die Bau- und Betriebs-Rechnungen gemachten Erinnerungen nach seiner Meinung durch die Erklärungen der Direktion nicht erledigt, so werden sie der Entscheidung der General-Versammlung und, wenn sich die Direktion oder das betheiligte Mitglied derselben hierbei nicht beruhigt, zur rechtlichen Entscheidung verwiesen. Sind aber Erinnerungen nicht gemacht oder haben sie ihre Erledigung gefunden, so werden diese Rechnungen nebst Belegen auch noch zur Einsicht eines jeden Aktionärs sechs Wochen lang im Bureau der Gesellschaft ausgelegt. Wenn alsdann innerhalb vierzehn Tagen nach diesem Zeitpunkte keine Einwendungen von Seiten der Aktionäre bei der Direktion oder dem Verwaltungsrathe eingebracht, so ist dieser zur Ertheilung der Decharge an die Direktion ermächtigt. Gehten aber Einwendungen ein, so müssen sie, gleich ursprünglichen Erinnerungen des Verwaltungsrathes, erst durch die General-Versammlung und nöthigenfalls noch im Wege Rechts erledigt werden.

§. 43.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und der Direktion über die §. 41 zu 1, 2, 3, 4 und 7 verzeichneten Gegenstände ist die Direktion, falls dieselbe sich bei der Entscheidung des Verwaltungsrathes nicht beruhigen will, berechtigt, eine gemischte Konferenz zu verlangen, in welcher die streitige Frage von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direktion nach Stimmenmehrheit entschieden wird.

Den Vorsitz in der gemischten Konferenz führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes, dessen Votum auch bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt. Zur Gültigkeit eines Beschlusses einer gemischten Konferenz ist nöthig, daß sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrathes als der Direktion, die für sich, wenigstens in beschlußfähiger Zahl ihre Stimmen abgegeben haben.

In gleicher Weise wird in gemischter Konferenz über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen, welche nach §.§. 3, 7 und 27 der gemeinsamen Bestimmung der Gesellschaftsvorstände anheim gegeben sind.

§. 44.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten außer ihren baaren Auslagen, deren Festsetzung von dem Kollegium erfolgt, keine Remuneration. Die Auslagen derselben an Reisekosten und Diäten werden von dem Vorsitzenden, andere Auslagen von dem Kollegium selbst festgesetzt.

D. Von der Direktion.

§. 45.

Die Direktion der Gesellschaft hat in Erfurt ihren Sitz und besteht aus sieben Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von den hohen Regierungen ernannt, denen es vorbehalten bleibt, für jedes derselben einen Stellvertreter zu bestellen. Die übrigen vier Direktions-Mitglieder, ingleichen vier Stellvertreter für dieselben, werden durch Wahl des Verwaltungsrathes (§ 41) aus der Zahl der in Erfurt, Weimar und Gotha wohnenden Aktionaire bestellt und zwar muß aus jeder dieser drei Städte mindestens ein Mitglied und ein Stellvertreter erwählt werden.

§. 46.

Die von den drei hohen Regierungen zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter brauchen nicht Aktionaire zu seyn.

Die von der Gesellschaft durch den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder der Direktion und deren Stellvertreter müssen zwanzig Aktien oder dieser Aktien-Zahl entsprechende Quittungsbogen, welche während der Dauer des Amtes bei der Direktion niederzulegen sind, besitzen oder erwerben.

Nicht wahlfähig sind:

- 1) Personen, welche mit der Gesellschaft in Kontrakt-Verhältnissen stehen;
- 2) Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt haben und nicht im Stande sind, die vollständige Befriedigung ihrer Gläubiger nachzuweisen.

Werden Beamte dieser oder einer andern Eisenbahn-Gesellschaft gewählt, so müssen sie spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung der Wahl ihr Amt niederlegen, widrigenfalls die auf sie gefallene Wahl ungültig ist und diejenigen, die nach ihnen die meisten Stimmen haben, der Reihenfolge nach eintreten.

Auch dürfen zwei Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion nicht Theilnehmer an demselben Handlungsgeschäfte seyn.

§. 47.

Von den gewählten vier Direktions-Mitgliedern und vier Stellvertretern scheiden alljährlich regelmäßig, nach abgehaltener ordentlicher General-Versammlung, ein Mitglied und ein Stellvertreter aus, welche sofort durch neue Wahl des Verwaltungsrathes zu ersetzen sind.



Das Ausscheiden erfolgt nach dem Amtsalter und bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Jede neue Wahl muß mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 45 über den Wohnsitz der Direktions-Mitglieder und Stellvertreter erfolgen.

Die bei dem Beginne des Unternehmens gewählten vier Mitglieder und vier Stellvertreter bleiben jedoch im Amte bis nach Abhaltung der ersten ordentlichen General-Versammlung, welche nach Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn von Halle bis Eisenach Statt findet.

§. 48.

Jedes von der Gesellschaft gewählte Direktions-Mitglied, sowie jeder Stellvertreter ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher schriftlicher Aufkündigung niederzulegen, ist aber zum Ausscheiden verpflichtet, falls während der Amtsdauer eine Aenderung des Wohnortes oder eins der §. 46 gedachten Hindernisse eintritt, oder der Verwaltungsrath es verlangt.

§. 49.

Bei einzelnen Vacanzen, welche durch Tod, Niederlegung des Amtes oder gezwungenes Ausscheiden eintreten, erfolgt der Ersatz eines der gewählten Direktions-Mitglieder aus der Zahl der Stellvertreter nach der bei der Wahl als Stellvertreter Statt gefundenen Stimmenmehrheit.

Ein auf diese Weise in die Direktion als Mitglied einrückender Stellvertreter verwaltet seine Stelle nur bis zum Eintritte des neuen Direktions-Mitgliedes, welches in der nächsten Versammlung des Verwaltungsrathes zu wählen ist.

§. 50.

Die drei hohen Regierungen bestimmen aus den von ihnen bestellten Mitgliedern den Vorsitzenden der Direktion und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende ladet zu den Versammlungen ein und leitet die Verhandlungen.

§. 51.

Die Direktion entwirft nach ihrem Zusammentritte eine Geschäftsordnung, auf deren Ausführung der Vorsitzende zu wachen hat. Dieselbe versammelt sich wöchentlich Ein Mal; außerdem aber so oft, als es der Vorsitzende für nöthig erachtet, oder zwei Mitglieder es verlangen.

Die Fassung der Beschlüsse erfolgt durch Stimmenmehrheit, wobei für den Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag giebt. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden mindestens noch drei Mitglieder oder Stellvertreter anwesend seyn.

Die Stellvertreter sind berechtigt, jeder Versammlung der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen.

§. 52.

Die Direktion leitet sämtliche Angelegenheiten der Gesellschaft, bringt ihre eigenen, sowie die Beschlüsse der General-Versammlungen und des Verwaltungsrathes in Ausführung, ernennt die Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Gehalte und etwaigen Gratifikationen innerhalb des Etats, verwaltet den Gesellschafts-Fonds und alle sonstige Einnahmen der Gesellschaft, erwirbt die zu Erreichung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Grundstücke, bewirkt die vollständige Erbauung der Bahn, sowie demnachst deren Unterhaltung, desgleichen die Ausführung, Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Gebäude, Materialien, Transport-Mittel und Utensilien, organisiert und leitet den Transport-Betrieb, schließt alle zu den gedachten Zwecken erforderliche Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Pacht- und Mieths-, Engagements-, Anleihe- und sonstige Verträge Namens der Gesellschaft und repräsentirt die letztere in allen Verhältnissen nach Außen auf das Vollständigste, auch in solchen Fällen, wozu es sonst einer Spezial-Vollmacht bedarf. Insbesondere ist die Direktion ermächtigt, die Gesellschaft bei allen gerichtlichen Verhandlungen zu vertreten, Pfandrechte zu bestellen, Eintragungen jeder Art in die Hypotheken-Bücher und Löschungen in denselben zu bewilligen, Wiederveräußerungen vorzunehmen, Entfagungen und Verzichte zu erklären, Cessionen zu leisten, Vergleichs- zu schließen und Streitigkeiten schiedsrichterlicher Entscheidung zu unterwerfen.

Die Direktion kann zur Ausübung ihrer Befugnisse auch Bevollmächtigte ernennen.

§. 53.

Zur Ausübung aller der Direktion nach §. 52 zustehenden Befugnisse bedarf dieselbe gegen dritte Personen und Behörden keiner weiteren Legitimation, als eines gerichtlichen oder notariellen Attestes über die Personen ihrer jedesmaligen Mitglieder und deren Stellvertreter. Dieses Attest wird auf Grund der Ernennungsurkunden und der Wahlverhandlungen ausgefertigt.

Den Nachweis, daß die Direktion innerhalb der ihr statutenmäßig zustehenden Befugnisse handelt, ist dieselbe gegen dritte Personen und Behörden niemals zu führen verpflichtet. Dieselbe verbindet durch ihre Handlungen die Gesellschaft gegen Dritte unbedingt.

§. 54.

Zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Erklärungen, insbesondere Verträgen und Vollmachten ist die Unterschrift von drei Mitgliedern der Direktion oder Stellvertretern erforderlich und ausreichend, doch muß sich die Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters im Vorhinein darunter befinden. In Betreff der Unterschrift der Aktien oder Quittungsbogen und der Dividenden-Scheine finden jedoch die besonderen Bestimmungen der §. §. 12, 13 und 21 Anwendung.

§. 55.

Der Direktion liegt insbesondere ob:

- 1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die Geschäfte der Gesellschaft einzurichten und zu beaufsichtigen;
- 2) die Aufsicht über die Beamten zu führen, namentlich die regelmäßigen sowie die nöthigen außerordentlichen Kassen-Revisionen vorzunehmen;
- 3) die Etats aufzustellen;
- 4) den Tarif des Bahn- und Transport-Geldes zu entwerfen;
- 5) mit jedem Jahre den Abschluß der Bücher zu veranlassen und die Bilanz nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung aufzunehmen;
- 6) die Höhe der Dividende festzusetzen;
- 7) über die Verwaltung des abgelaufenen Jahres und deren Resultate der General-Versammlung einen umfassenden Bericht zu erstatten, von welchem gedruckte Exemplare spätestens vierzehn Tage vor deren Zusammenkunft in den von der Direktion zu bestimmenden Städten zum Ankaufe bereit liegen müssen;
- 8) alle Verträge bei Lieferungen von Material oder bei Ausführung von Bau- und Handwerks-Arbeiten, ingleichen die Anschaffung von Maschinen und anderen Geräthschaften nur auf Grund öffentlichen Aufgebots abzuschließen, wenn es sich um einen Betrag von mehr als 200 Thalern für einen einzelnen Fall handelt.

Zu einer Abweichung hiervon bedarf es der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden.

§. 56.

Die Mitglieder der Direktion verwalten ihr Amt nach bester Einsicht und sind nur für jeden der Gesellschaft aus Vorsatz oder grobem Versehen zugefügten Schaden verantwortlich.

§. 57.

Die von den hohen Regierungen ernannten drei Direktions-Mitglieder erhalten aus der Gesellschaftskasse keine Vergütung für ihre Mühwaltung, den gewählten Mitgliedern dagegen wird für jedes Jahr bei dem Anfange desselben durch den Verwaltungsrath unter Genehmigung der drei hohen Regierungen eine Remuneration ausgesetzt.

Reisekosten und andere Auslagen werden sämtlichen Direktions-Mitgliedern und Stellvertretern aus der Gesellschaftskasse erstattet.

E. Von den Beamten der Gesellschaft.

§. 58.

Die Beamten der Gesellschaft werden auf Grund des Etats von der Direktion unter den von derselben festzusetzenden Bedingungen angestellt, jedoch bleibt den drei hohen Regierungen die Bestätigung

- a) der höheren technischen Beamten, einschließlich der Sektions-Ingenieure,
- b) des ersten Administrativ-Beamten und seines etwaigen Substituten,
- c) des ersten Kassenbeamten,

vorbehalten und zwar hinsichtlich der unter a und b gedachten Beamten mit der Maßgabe, daß es den drei hohen Regierungen freisteht, die von der Direktion hierzu vorgeschlagenen Personen ohne Angabe von Gründen zu verwerfen und ihrerseits in einem solchen Falle diese Beamten zu bestimmen.

Sowohl die Besoldung der drei zu a, b und c gedachten Beamten, als die sonstigen Verhältnisse derselben und die Bedingungen ihrer Entlassung sind unter Genehmigung der hohen Regierungen festzusetzen.

Die Direktion hat darauf Rücksicht zu nehmen, daß die in den einzelnen Gebieten anzustellenden Beamten, soweit thunlich, aus den dortigen Unterthanen gewählt werden.

Anstellungen auf Lebenszeit oder vertragmäßige Zusicherungen von Austrittschädigungen sind rücksichtlich sämtlicher Gesellschaftsbeamten nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes und unter Genehmigung der drei hohen Regierungen zulässig.

III. Transitorische Bestimmungen.

§. 59.

Bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 62) werden die zur weiteren Vorbereitung des Unternehmens erforderlichen Geschäfte und Verhandlungen von dem bereits bestehenden Ausschusse für die Thüringische Eisenbahngesellschaft fortgeführt.

§. 60.

Da die 67,500 Privat-Aktien (§. 6) bis auf 16,250 Stück bereits vertheilt sind, hierauf aber bei der durch den Ausschuss (§. 59) veranlassten weiteren Zeichnung eine so hohe Summe angemeldet worden ist, daß eine Vertheilung der 16,250 Aktien pro rata nicht Statt finden kann, so soll die Vertheilung in der Weise eintreten, daß die

Zeichner von 1 bis 5 Aktien eine Aktie,

Zeichner von 6 = 10 = zwei Aktien,

Zeichner von mehr als 10 = drei Aktien

erhalten. Die hierbei noch übrig bleibenden Aktien, deren gleichmäßige Vertheilung nicht möglich ist, sind von dem Ausschusse (§. 59) oder von der Direktion (§. 62) zum Besten der Gesellschaft zu veräußern.

§. 61.

Von dem Ausschusse (§. 59) ist sofort, sofern es nicht bereits geschehen, eine Einzahlung im Betrage von 10 Thalern auf jede Privat-Aktie (§. 6) auszusprechen (§. 14) und einzuziehen.

Die Einzahlungen sind nach den von dem Ausschusse zu treffenden näheren Bestimmungen zu leisten und es werden die eingezahlten Beträge bis zur erfolgten Einsetzung der Direktion (§. 62) bei den Magisträten der an der Bahnlinie gelegenen Städte oder bei sonstigen Behörden sicher niedergelegt. Jedem Aktien-Zeichner wird über die Einzahlung auf sämtliche ihm zugetheilte Aktien Eine Quittung ertheilt, welche bei der zweiten Einzahlung gegen Einen Quittungsbogen (§. 13) ausgetauscht wird.

Wer die ausgeschriebene erste Einzahlung auf sämtliche ihm zugetheilte Aktien nicht vollständig leistet, kann von dem Ausschusse, oder nach Einsetzung der Direktion von dieser, sofort seines Anrechtes verlustig erklärt werden.

§. 62.

Innerhalb vier Wochen nach dem für die erste Einzahlung bestimmten Termine ist Behufs der Wahl der von der Gesellschaft zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrathes eine General-Versammlung in Erfurt zu halten, welche von dem Ausschusse (§. 59) nach Maßgabe des §. 24 zu berufen ist. In Betreff der Legitimation zur Theilnahme an dieser General-Versammlung, sowie in Betreff der Stimmberechtigung, der Schlußfassung und des Wahlverfahrens finden die Vorschriften im Abschnitte II, B des Statuts auch hier Anwendung. Nach Zusammentritt des Verwaltungsrathes werden von diesem die Seitens der Gesellschaft zu ernennenden Direktions-Mitglieder und deren Stellvertreter erwählt. Nachdem sodann die Direktion eingesetzt worden, hat der Ausschuß die Leitung und Verwaltung der Geschäfte an die Direktion zu übergeben, welche insbesondere auch zur Disposition über die nach §. 61 eingezahlten Beträge befugt ist und die von dem Ausschusse auf die Vorbereitung des Unternehmens bis dahin verwendeten Kosten zu erstatten hat.

Schema der Privat-Aktien.

A k t i e

b e r

Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.**Nr.** **über Einhundert Thaler.**

Inhaber dieser Aktie nimmt auf Höhe des obigen Betrages in
 Gemäßheit des Königlich Preussischer Seite am
 Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachischer Seite am
 und Herzoglich Sachsen-Coburg und Gotha'scher Seite
 am landesherrlich bestätigten Statuts verhältniß-
 mäßig Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der
 Gesellschaft.

..... den 184

Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift zweier Mitglieder.)

Gingetragen im Register Fol. 

§. 21 des Statuts. — Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Anzahl von Jahren Dividenden-Scheine ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

Schema der Dividenden-Scheine zu den Privat-Aktien.

Aktie Nr. 

Dividende-Schein Nr. **Jahr 18**

Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft diejenige Dividende, welche für das Jahr 18.... auf die Aktie Nr. fallen und deren Betrag nebst der Verfallzeit von der Direktion bekannt gemacht werden wird.

Erfurt den 184....

Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft.

(Stempel.)

(Unterschrift eines Mitgliedes.)

Eingetragen im Register Nr. 

§. 21 des Statuts. — Dividenden-Scheine, welche innerhalb vier Jahren, von der Verfallzeit ab gerechnet, nicht erhoben werden, verfallen zum Vorthell eines für die Beamten der Gesellschaft zu bildenden Pensions- und Unterfügungs-Fonds.

Königlich Preussisches Gesetz
über die
Eisenbahn - Unternehmungen
vom 3. November 1838.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlage einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handels-Ministerium zu wenden und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handels-Ministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktien-Zeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sey.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktien-Zeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

- 1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
- 2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominal-Betrages derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Theilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interims-Scheine &c. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden.
- 3) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominal-Betrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechtes auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von konventionel-Strafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig.
- 4) Nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie

- a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
- b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Falle die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

Der hierüber von dem Vorstände der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist bei dem Ausschreiben der nächsten Partial-Zahlung bekannt zu machen.

- 5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4 für die erste gegeben worden sind.
- 6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die fernerer Partial-Zahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
 - a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
 - b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausschließenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktien-Zeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden seyn.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittels der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesellsammlang zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft erteilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handels-Ministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung Statt finden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handels-Ministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungs-Fonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage notwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Ge-

gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

- 1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
- 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
- 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes zc., bei Einschnitten, Tunneln und Abtragungen;
- 4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasser-Stationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehälter zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
- 5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstige Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriations-Recht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriations-Rechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interims-Begen, der Materialien-Gewinnung zc., eben so, wie es bei der Anlage und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handels-Ministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegel-Fabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8 Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9) gegen Ersatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besiz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig seyn, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11, Theil I, Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Tax-Werthes, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben und wird nöthigen Falles von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rhein- Provinz, soweit das allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriations-Rechtes (§. 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Real-Berechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Falle die Gesellschaft, vom Zeitpunkte der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11), zu bestimmen. Es kann aber für deren Verwahrung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen zc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu stellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chaussée-Bau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen Stempel- und sportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenen Grundstück, sey es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Falle zu jeder Zeit geltend machen; bestreitet die Gesellschaft das Daseyn der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechtes zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkaufe zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bis-

herige Benutzung in den Grundstücke entstandenen Werthverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungsansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zugiehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handels-Ministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Aechtung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu erteilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahn-Polizei wird, nach einem darüber von dem Handels-Ministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatze verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadenersatze befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transport-Betrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waaren-Transport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

- 1) den angenommenen Tarif bei dem Beginne des Transport-Betriebes und die späteren Änderungen sofort bei deren Eintritte, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen und
- 2) für die angelegten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transport-Betriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31 vergl. mit §. 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handels-Ministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadenersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den leistungsfähigsten Jahren,

- 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betrieb- und Verwaltungskosten) bestritten,
- 2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reserve-Fonds für außerordentliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
- 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
- 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloßenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gemährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letztern, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Anschlag kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, insoweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

- 1) aus den von der Gesellschaft im letzten Wirtschaftsjahre der ersten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verfloßenen 2½ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältnis der

auf die Bahn und deren Zubehör
und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar

verwendeten Anlage-Kapitale vertheilt und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29 Nr. 4 gegebenen Vorschriften, für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29 Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengekommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist;

- 2) die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen- und Fracht-Geld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältnis des Personen-Geldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach denselben Verhältnisse auf Zentner-Einheiten zu reduzieren;
- 3) die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzierten Fuhr- und Transport-Betriebes zu 2 getheilt, ergibt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personen-Geldes oder für den Güter-Transport Statt gefunden, so soll bei der Reduktion zu 2 hinsichtlich des Personen-Geldes überall nur der niedrigste Satz, hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.

- 4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnach in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handels-Ministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretenden Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifes nach §§. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzulegen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höhern Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

- 1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handels-Ministeriums nicht erhöht werden darf, sowie demnach die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Veränderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen

vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen, auch

- 2) für die angenommenen Eide alle zur Fortschaffung ausgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reserve-Fonds, für die zuletzt verlaufende Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29 verordnete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transport-Geldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesamten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgeordneten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privat-Personen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Post-Regal entspringenden Vorrechte des Staates, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regal enthaltene Ausschließung des Privat-Gewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

- 1) die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen;
- 2) sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter;
- 3) sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig seyn werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern;
- 4) findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisen zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personen-Geldes dieser Wagen, zu befördern;
- 5) die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerke zurücklegen;

6) wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn bergekalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatze des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn gestattet (§. 27), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer (§. 36). Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrages zum Reserve-Fonds, treffenden Ertrages sich abflusst. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweistlich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen anderen Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handels-Ministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) die Abtretung kann nicht eher als nach dreißig Jahren, von dem Zeitpunkte der Transport-Eröffnung an, gefordert werden;
- 2) sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkte an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen;
- 3) es muß der Gesellschaft die auf Uebnahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebnahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden;
- 4) die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:

- a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist;
- b) die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie diese der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandene Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen;
- c) gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reserve-Fonds mit übereignet;
- d) bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benützung der Bahn.

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraume von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handels-Ministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transport-Betrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behufe erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handels-Ministerium wird hierüber, sowie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechtes des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1), ein beständiger Kommissar ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünfte beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transport-Mitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weitem Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin den 3. November 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mühlr. v. Rochow. v. Nagler.

Graf v. Alvensleben. v. Stülpnagel,

für den Kriegeminister.

Beglaubigt:

Düsseldorf.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 9.

Weimar.

6. Juli 1844.

Bekanntmachungen.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz vom 28. Juni 1844 über die Zoll- und Steuer-Sache vom Zucker und Sirop für die Periode vom 1. September 1844 bis dahin 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 1. Juli 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

11. 11.

In Gemäßheit des Artikels 7 der Uebereinkunft zwischen den Staaten des Zollvereins vom 8. Mai 1841, wegen der Besteuerung des Zuckers, (Regierungs-Blatt v. J. 1841 Seite 199) und auf dem Grunde weiterer Verhandlung unter den Regierungen dieser Staaten verordnen Wir hierdurch, unter im Voraus ertheilter Zustimmung der getreuen Stände, wegen der für die Periode vom 1. September d. J. bis zum 1. September 1847 in Anwendung zu bringenden Zoll- und Steuer-Sache vom Zucker und Sirop, wie folgt:

I. Vom ausländischen Zucker und Sirop ist an Eingangszoll zu erheben und zwar von:

	nach dem 14-Thaler- Fuße		nach dem 24½-Gros- chen-Fuße		Für Tara wird vergütet vom Zent- ner Brutto-Gewicht Pfund
	Tbr.	Ggr.	Fl.	zr.	
1) Zucker,					
a) Brot- und Hut-, Kandis- Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker, vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze, 10 in andern Fässern, 13 in Kisten, 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und andern harten Holze, 10 in andern Fässern, 16 in Kisten von 8 Zentner und darüber, 13 in Kisten unter 8 Zentner, 10 in außereuropäischen Rohrgeslechten (Canassers, Cranjans), 7 in andern Körben, 6 in Ballen, 11 in Fässern.
b) Rohzucker und Farin (Zucker- mehl) vom Zentner	8	—	14	—	
c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzu- schreibenden Bedingungen und Kontrollen, vom Zentner .	5	—	8	45	
2) Sirup, vom Zentner .	4	—	7	—	

II. Die Steuer von dem aus Rüben erzeugten Rohzucker soll Einen Thaler für den Zollzentner betragen und von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben mit 1½ Silbergroschen von jedem Zollzentner roher Rüben erhoben werden.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, welches in dem ganzen Umfange des Großherzogthumes Gültigkeit haben soll und an die Stelle der Positionen U und X in der II. Abtheilung des durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publicirten Vereins-Zoll-Tarifes (Regierungs-Blatt v. J. 1842 Seite 218, 219), sowie der in §. 1 des Gesetzes vom 9. August 1841 enthaltenen Bestimmungen über die Höhe der Steuersätze von Rübenzucker (Regierungs-Blatt v. J. 1841 Seite 178) tritt, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 28. Juni 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerstorff. Schweiger.

G e s e t z

über die Zoll- und Steuer-Sätze vom
Zucker und Sirup für die Periode vom
1. September 1844 bis dahin 1847.

vdt. Koch.

II. Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz, einige Abänderungen des Vereins-Zoll-Tarifes betreffend, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 20. Juni 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

In Folge eines von den Regierungen der zum Gesamt-Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten gefaßten Beschlusses verordnen Wir hierdurch unter im Voraus erteilter ständischer Zustimmung:

1.

An die Stelle der Bestimmungen unter Position 6 litt. a, b und c des durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publicirten Vereins-Zoll-Tarifes (Regierungs-Blatt Nr. 24) treten die folgenden anderweiten Bestimmungen:

Abgabensätze

bei dem

Eingange. Ausgänge.

- a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag, pro Znt. — Thlr. 10 Sgr. — Thlr. 7½ Sgr.
- b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von ½ Quadrat-Zoll Preussisch im Querschnitt und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl pro Znt. 1 = 15 = — = — =

- c,1) Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des faconirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ Quadrat-Zoll Preussisch im Querschnitt pro Zntn. 2 Thlr. 15 Sgr. — Thlr. — Sgr.
- c,2) Faconirtes Eisen in Stäben, desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln Einen Zentner und darüber wiegen, auch schwarzes Eisenblech und Platten, Anker und Ankerketten pro Zntn. . . 3 = — = — = — =

Nummerf. 1. An den Zollgrenzen der Preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Bayern, Württemberg, Baden, Kurhessen und Luxemburg ist Roheisen bei dem Ausgange frei.

Nummerf. 2. Von Rohstahl, seawärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Nummerf. 3. Geklopptes Zaineisen kann in Bayern auf der Grenze von Hindelang bis Freilassing zu dem Zollsätze von $1\frac{1}{2}$ Thlr. (2 Fl. 37 $\frac{1}{2}$ Kr.) pro Zentner eingehen.

Nummerf. 4. Radkranz-Eisen zu Eisenbahnwagen wird nach Position c,2 verzollt.

2.

Bei der Verzollung der unter Ziffer 1 litt. b, c,1 und c,2 genannten Gegenstände werden bei der Verpackung

in Fässern und Kisten 10 Pfund	} vom Zentner Brutto = Gewicht
in Körben 6 Pfund	
in Ballen 4 Pfund	

für Tara vergütet.

3.

Die Positionen 6 litt. d und e des unter dem 27. Oktober 1842 publicirten Zoll-Tarifes bleiben unverändert in Kraft.

4.

Die vorstehenden Bestimmungen, welche vorläufig nur für die noch übrige Dauer der laufenden Tarif-Periode, mithin bis zu Ende des Jahres 1845 gelten, sollen vom 1. September d. J. ab in Wirksamkeit treten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 14. Juni 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gersdorff. Schweizer.

G e s e t z,
einige Abänderungen des Vereins-
Zoll-Tarifes betreffend.

vdt. Koch.

III. Das nachstehende, die Ertheilung der Rechte einer milden Anstalt für den Armen-Fonds zu Völkershausen betreffende höchste Dekret wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 10. Juni 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Wittich.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog u. c.

urkunden und bekennen hiermit, daß Wir die gnädigste Entschließung gefaßt haben, dem von Sr. Durchlaucht, dem Landgrafen Carl von Hessen zu Völkershausen gestifteten Armen-Fonds Unsere landesherrliche Bestätigung, sowie die Rechte einer milden Stiftung in der Art zu ertheilen, daß

- 1) derselben an dem Vermögen der jedesmaligen Verwalter des Fonds ein gesetzliches Pfandrecht wegen aller Ansprüche aus ihrer Administration zustehen;
- 2) ihr in Betreff prozessualischer Vernachlässigungen ihrer Vertreter gleiche Gerechtsame wie den in Nr. XIV des Gesetzes vom 16. Mai 1823 genannten Subjekten beigelegt seyn, auch

3) auf sie in Hinsicht der Freiheit von Gerichtskosten das Gesetz vom 17. Juni 1823 Anwendung erhalten soll.

Dessen zur Urkund haben Wir dieses Dekret höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So gegeben Weimar den 31. Mai 1844.



Carl Friedrich.

Christian Bernhard von Waghdorf.

IV. Da des Großherzogs Königl. Hoheit auf unterthänigstes Nachsuchen des Gutbesizers Julius Adian Lutteroth zu Frauensee unter verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages zu beschließen gnädigst geruhet haben, die Landstandschaft im Stande der Rittergutsbesizer des Großherzogthumes dem Gute Frauensee zu verleihen: so wird solches auf höchsten Befehl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 17. Juni 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Wittich.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen Weimar-Eisenach.

Nummer 10.

Weimar.

13. Juli 1844.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit höchster Genehmigung treten für die vom 1. August d. J. an verabreichten Arzneimittel folgende Preisveränderungen in Kraft:

A. B. C.	Gewicht.	Gr.	℥.
Amygdalae dulces	1 Unze	1	8
- - excorticat.	—	1	10
Aqua foetida antihysterica	—	3	6
Balsamum Copaivae	—	3	2
- Nucistae	—	5	4
Boletus Laricis	—	1	4
- - conc.	—	1	6
- - praep.	—	2	6
Cadmium sulphuric.	1 Drachma	5	2
Cantharides	1 Unze	4	—
- - gr. modo pulv.	—	5	2
- - sub. pulv.	—	5	8
Castoreum Canadense	1 Drachma	6	4
- - sub. pulv.	1 Scrupel	2	6
Ceratum Cetacei album	1 Unze	5	—
- - - rubr.	1 Drachma	—	8
Cinnamom. acutum	—	1	2
- - cont.	—	1	4
- - sub. pulv.	—	1	6
Crocus	—	7	2

C. E. F. G. H.	Gewicht.	Sgr.	℥.
Crocus subtt. pulv.	1 Drachma	8	6
Cuprum acet. crystall.	1 Unze	3	4
Elemi.	—	6	8
Elixir Proprietat. Paracelsi	—	7	2
Empl. Cantharid. ord.	—	3	10
- de Galbano crocat.	—	8	2
- Hydrargyri	—	6	—
- oxycroceum	—	9	—
Extract. Centaurii min.	1 Drachma	1	4
- Colombo	—	5	6
- Ratanhae venale.	—	1	—
Flores Cassiae.	1 Unze	2	8
- Chamom. Roman.	—	1	8
- - conc.	—	2	—
- Sambuci	—	1	2
- - conc.	—	1	4
- - gr. modo pulv.	—	1	6
- - subt. pulv.	—	1	10
Folia Sennae	—	2	8
- - conc.	—	3	2
- - gr. modo pulv.	—	3	6
- - subt. pulv.	—	3	10
Gallae.	—	1	10
- gr. modo pulv.	—	2	4
- subt. pulv.	—	2	8
Graphit. Angl. depur.	1 Drachma	3	4
Herba Centaurii minor.	1 Unze	1	4
- - conc.	—	1	6
- - gr. modo pulv.	—	1	10
- - Menth. crisp.	—	1	4
- - - conc.	—	1	8
- - - gr. modo pulv.	—	1	10
- - - subt. pulv.	—	2	—
- - piperit.	—	1	4
- - - conc.	—	1	8
- - - gr. modo pulv.	—	1	10
- - - subt. pulv.	—	2	2
Hydrargyrum	—	6	10
- acetic.	1 Scrupel	3	6
- ammoniato - muriat.	1 Drachma	2	4
- depurat.	1 Unze	10	10

H. I. K. L. M. O. P. R.	Gewicht.	℥	℥
Hydrargyrum muriat. corrosiv.....	1 Drachma	1	10
- - - venale	1 Unze	7	2
- - - muriat. mite praep.	1 Drachma	2	4
- - - oxydat. rubr. praep.	—	2	4
- - - - venale	1 Unze	8	2
- - - oxydulat. nigr.	1 Drachma	10	2
- - - purum	—	8	8
- - - sulphurat. nigr.	—	1	4
Jodum	1 Scrupel	—	10
Kali hydriodicum	1 Drachma	3	10
Lactucarium Angl.	1 Scrupel	2	6
- - Gallic.	—	1	6
Liquor Hydrarg. nitric. oxydat.	1 Unze	3	6
Moschus	1 Gran	5	—
Oleum Amygdalar	1 Unze	5	4
- - - frig. express.	—	6	6
- - Anisi	1 Drachma	1	8
- - de Cedro.....	—	1	2
- - Menth. crisp.	1 Scrupel	4	4
- - - terebinth.	1 Drachma	1	10
- - - piper. Anglic.	—	6	—
- - Neroli	1 Scrupel	9	10
- - phosphorat.	1 Unze	8	2
- - Ricini	—	2	6
- - Rosarum	1 Scrupel	16	—
- - Tanaceti	1 Drachma	4	8
Phosphorus	—	1	4
Pulv. Liquirit. comp. Ph. milit	1 Unze	2	2
Radix Colombo conc.	—	2	—
- - - subt. pulv.	—	2	6
- - Glycyrrhiz. echin.	—	—	10
- - - conc.	—	1	—
- - - subt. pulv.	—	1	10
- - - glabrae.	—	—	8
- - - conc.	—	—	10
- - - gr. modo pulv.	—	1	—
- - Senegae	—	4	—
- - - conc.	—	4	6
- - - subt. pulv.	—	5	6
- - Serpent. Virg. conc.	—	3	6
- - - - subt. pulv.	—	4	4

R. S. T. U. V.	Gewicht.	℥r.	℥
Radix Zedoariae	1 Unze	2	2
- - conc.	—	2	6
- - subt. pulv.	—	3	2
Semen Anisi stellat.	—	2	4
- - subt. pulv.	—	3	4
- Cydoniorum	—	8	4
Spiritus Rosarum	—	5	2
Succus Sambuci insp. crud.	—	1	4
- - depurat.	—	2	—
Syrupus Amygdalar	—	1	8
Tinctura Castorei Canad.	1 Drachma	1	8
- - aether.	—	1	10
- Croci	—	1	6
- Gallarum	1 Unze	2	8
- Moschi	1 Drachma	7	2
- Opii crocata	1 Unze	9	—
- Vanillae	1 Drachma	3	8
Unguentum Cantharid.	1 Unze	8	4
- Elemi	—	3	6
- Hydrarg. alb.	—	3	8
- - ciner.	—	6	6
- - rubr.	—	3	2
- Kali hydriodici.	—	7	4
Vanilla	1 Scrupel	5	6

Weimar den 4. Juli 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.
C. von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.**

Nummer 11.

Weimar.

24. Juli 1844.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz über die Eingangszölle von Belgischem Eisen andurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 16. Juli 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Müller.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ic. ic.

In Uebereinstimmung mit den Regierungen sämmtlicher Zollvereins-Staaten und unter im Voraus ertheilte ständischer Zustimmung verordnen Wir nachträglich zu dem Gesetze vom 14. Juni d. J. (Seite 111 des Reg. Blattes):

daß von dem aus Belgien zu Lande oder auf dem Rheine eingehenden Eisen und zwar von

- a) Roheisen aller Art, altem Brucheseisen, Eisenfeile und Hammer Schlag ein Eingangszoll von fünf Silbergroschen vom Zentner und von
- b) geschmiedetem Eisen in Stäben, Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirtem Stahl, statt des in dem durch Unser Patent vom 27. Oktober 1842 publicirten Vereins-Zolltarife, Abtheilung II, Position 6 b bestimmten Zollsatzes von Einem Thaler, ein Eingangszoll von Einem Thaler fünfzehn Silbergroschen vom Zentner

sosort erhoben, mit der vom 1. September dieses Jahres an eintretenden allgemeinen Erhöhung der Eingangszollsätze von fremdem Eisen aber das vorstehend unter a und b genannte Eisen ic. bei dem Eingange aus Belgien auf den oben bezeichneten Wegen mit Zollsätzen, welche um fünfzig Prozent höher, als die allgemein zur Anwendung kommenden Zollsätze sind, belegt werden soll.

Diese letztere Anordnung soll außer Wirksamkeit treten, wenn die von der Königlich Belgischen Regierung dazu gegebene Veranlassung wegfällt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 16. Juli 1844.



Carl Friedrich.

Freiherr von Gerstorff. Schweizer.

Gesetz
über die Eingangszölle von
Belgischem Eisen.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogtum
Sachsen Weimar-Eisenach.**

Nummer 12.

Weimar.

17. August 1844.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Gesetz für die Städte Weimar, Eisenach und Apolda als Zusatz zu dem Gesetze vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen an durch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 13. August 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Zur Ergänzung einer Lücke, welche sich im §. 26 und im §. 32 des Gesetzes vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen vorfindet, verordnen Wir hiermit für die Städte Weimar, Eisenach und Apolda, wie folgt:

§. 1.

So oft es sich von der Abschätzung zum Behufe der Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen in den Städten Weimar, Eisenach und Apolda und in deren Fluren handelt, geschieht die Abschätzung durch drei der Vertiklichkeit und des abzuschätzenden Gegenstandes kundige Sachverständige, deren Wahl mit Rücksicht auf die Vertiklichkeit und die Eigenthümlichkeit des abzuschätzenden Gegenstandes dem Kommissar überlassen bleibt. Das Stadtgericht des Stadtbezirks, welchen die Eisenbahn berührt, hat dem Kommissar sechs Einwohner der Stadt zu Taxatoren der Feldgrundstücke vorzuschlagen, um daraus drei auswählen zu können. Es dürfen jedoch die bei der Abschätzung von dem Kommissar zuzuziehenden Taxatoren in dem einzelnen Falle, in welchem die Würdigung erfolgen soll, weder für ihre Personen, noch rücksichtlich ihrer Ehegatten oder Verwandten in aufsteigender und absteigender Linie oder im ersten Grade der Seitenlinie theilhaftig seyn.

§. 2.

An die Stelle des Bezirks-Justiz-Amtes, welches nach §. 32 für den Fall des nachgelassenen Rechtswegs der Kläger und der Beklagte als das Gericht erster Instanz anerkennen haben, tritt rücksichtlich der in den Stadtgerichtsbezirken von Weimar, Eisenach und Apolda gelegenen Gegenstände das Großherzogliche Stadtgericht.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar den 9. August 1844.



Carl Friedrich.

Fthr. von Gersdorff. v. Wagdorf. C. Thon. v. Wegner.

G e s e t z

für die Städte Weimar, Eisenach und Apolda als Zusatz zu dem Gesetze vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen.

vdt. Koch.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 13.

Weimar.

18. September 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

Mit Beziehung auf die Bestimmungen in den §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhängender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen, wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) daß Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, einer Aktien-Gesellschaft, welche für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weissenfels, Raumburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach, und von dort weiter bis gegen die kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen gebildet worden ist, zur Anlage des im Großherzoglichen Gebiete gelegenen Theils dieser Eisenbahn die in der nachstehenden Urkunde enthaltene Konzession, welche sich auf das in Nummer 8 des Regierungs-Blattes von diesem Jahre abgedruckte Statut bezieht, gnädigst ertheilt haben;

2) daß diese Eisenbahn nach dem entworfenen Plane, soweit derselbe bis jetzt für das Großherzogthum genehmigt worden ist,

a) im Weimarischen Kreise

die Fluren von Großheringen, Dorfsulza, Stadtsulza, Darnstedt, Dömannstedt, Densstedt, Großcromsdorf, Tiefurt, Weimar, Tröbsdorf, Ulla, Hopfgarten, Niedermörsdorf, Bieselbach, Ahmannsdorf, Linderbach,

b) im Eisenachischen Kreise

die Fluren von Rehlfeld, Wutha, Eichrodt, Rothenhof, Fischbach, Eisenach, in der bereits abgesteckten Linie durchzieht;

3) daß der Bahnbau sofort begonnen werden soll und längstens in drei Jahren beendet seyn wird;

4) daß Sr. Königliche Hoheit, der Großherzog, zu den Verhandlungen, welche wegen der Abtretung, Benutzung oder Belastung von Grundeigenthum und wegen der Aufgabe damit zusammenhängender Rechte zum Behufe der Eisenbahn-Anlage und der künftig nöthig werdenden Änderungen und Erweiterungen derselben, sowie wegen der deßhalb zu ermittelnden und festzustellen- den Entschädigung notwendig sind,

a) für den Weimarischen Kreis

den Großherzoglichen Justiz-Rath und Justiz-Amtmann Herrn Sachse zu Weimar, Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken,

b) für den Eisenachischen Kreis

den Großherzoglichen Ober-Konsistorial-Rath und Justiz-Rath Herrn Thon zu Eisenach, Ritter des Großherzoglichen Hausordens vom weißen Falken, als Kommissare gnädigst erwählt haben.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Anwendung des in Nummer 8 des Regierungs-Blattes von diesem Jahre abgedruckten Königlich Preussischen Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 auf das Thüringische Eisenbahn-Unternehmen an die Stelle des in diesem Gesetze genannten Königlich Preussischen Handels-Ministeriums in dem Großherzogthume nach Anordnung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, überall das zweite Departement des unterzeichneten Staats-Ministeriums einzutreten hat.

Weimar den 17. September 1844.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Freih. v. Gerßdorff. v. Bagdorf. C. Thon. v. Wegner.

vdt. Koch.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

11. 11.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Halle in der Richtung auf Merseburg, Weißenfels, Raumburg, Weimar, Erfurt, Gotha nach Eisenach, und von dort weiter bis gegen die Kurfürstlich Hessische Grenze bei Gerstungen, unter der Benennung:

Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft

eine Aktien-Gesellschaft mit einem vorläufig auf Neun Millionen Thaler festgesetzten Grund-Kapitale gebildet worden ist, wollen Wir, mit Rücksicht auf den am 20. Dezember 1841 mit der Königlich Preussischen, der Kurfürstlich Hessischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung abgeschlossenen Vertrag, die Herstellung einer Eisenbahn von Halle nach Cassel u. s. w. betreffend, sowie auf den hiernächst am 19. April 1844 mit der Königlich Preussischen und der Herzoglich Sachsen-Coburg- und Gotha'schen Regierung vereinbarten fernern Vertrag, die Ausführung der Thüringischen Eisenbahn betreffend, zur Anlage des in Unserem Gebiete gelegenen Theils der Eingangß bezeichneten Eisenbahn hierdurch Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, auch die oben gedachte Thüringische Eisenbahn-Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft mit den Rechten und Verbindlichkeiten, welche nach der Gesetzgebung des Großherzogthumes einer von Uns bestätigten Gemeinheit (universitas) zukommen, hiermit bestätigen und das Statut dieser Gesellschaft, wie solches nach Inhalt der Anlage feststellt und von dem Verwaltungsrathe, sowie von der Direktion der Gesellschaft unterm 3. und 5. August 1844 vollzogen worden ist, in allen Punkten genehmigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in dem oben erwähnten Statute, ingleichen in Unserem Gesetze vom 2. Februar 1842 über die Verpflichtung zur Abtretung von Grundstücken und zur Aufgabe damit zusammenhän-

gender Rechte bei der Anlage von Eisenbahnen und in dem hierzu für die Städte Weimar, Eisenach und Apolda als Zusatz erlassenen Gesetze vom 9. August 1844 besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Königlich Preussischen Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 ergangenen allgemeinen Vorschriften nebst den besonderen Bestimmungen und Maßgaben, welche in den oben gedachten Staatsverträgen vom 20. Dezember 1841 und vom 19. April 1844 enthalten sind, auf die vorbezeichnete Eisenbahn-Unternehmung Anwendung finden sollen.

Wie die mehrgedachten Staatsverträge vom 20. Dezember 1841 und vom 19. April 1844 nebst dem in letzterem angezogenen Statut durch das Regierungs-Blatt bereits bekannt gemacht worden sind, so soll nunmehr auch gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So geschehen und gegeben Weimar den 10. September 1844.



Carl Friedrich.

von Wagdorf.

Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde
für die Thüringische Eisenbahn-
Gesellschaft.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen Weimar-Eisenach.**

Nummer 14.

Weimar.

25. September 1844.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, werden die nachstehenden Gesetze, als:

- I. Gesetz über die Verpflichtung der Großherzoglichen Kammergüter, der Rittergüter und der Freigüter zum Begebau vom 31. August dieses Jahres,
- II. Gesetz über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen an die Waisenanstalt vom 3. September dieses Jahres,
- III. Gesetz, das Verbot, Zubehörungen von Rittergütern und Lehnsgütern eigenmächtig abzutrennen, betreffend, vom 4. September dieses Jahres,
- IV. Gesetz über den Gerichtsstand für das Gesinde der Schriftassen, vom 5. September dieses Jahres,
- V. Gesetz, eine Abänderung des §. 10 des Gesetzes vom 26. März 1839 über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte u. s. w. betreffend, vom 6. September dieses Jahres und
- VI. Nachtrag vom 7. September dieses Jahres zu §. 150 des Gesetzes einer allgemeinen Spottel- und Gebühren-Laxe vom 1. Dezember 1840

andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 12. September 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

Chr. Fr. C. von Randelsloh.

I.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Auf Antrag und weiter nach verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages haben Wir folgendem Gesetze über den Straßenbau Unsere Sanction ertheilt:

§. 1.

Die Befreiung der Großherzoglichen Kammergüter, der Rittergüter und der Freigüter, sowie anderer Güter und Grundstücke, denen bisher eine gesetzliche Verbindlichkeit zum Bau und zur Unterhaltung der Straßen nicht obgelegen hat, ist in Ansehung derjenigen Verkehrs- und Verbindungs-Wege aufgehoben, welche nicht bloß örtlichen Zwecken dienen, vielmehr um ihres gemeinen Nutzens willen unter sachverständiger Leitung, also wenigstens unter Leitung eines im Wegebau erfahrenen Aufsehers, in Bau genommen und unterhalten werden. Nur die Grundbesitzungen der Kirchen, der Pfarreien und der Schulstellen sollen von einer gesetzlichen Verbindlichkeit zur Theilnahme an dem Wegebau ganz frei bleiben.

§. 2.

Die Auswahl und Bestimmung jener Verkehrs- und Verbindungs-Wege (§. 1) hängt zunächst von einer Uebereinkunft der Betheiligten ab, welche, da nöthig, der Bezirks-Landrath einzuleiten und möglichst zu fördern hat. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so entscheidet die Großherzogliche Landes-Direktion.

§. 3.

Auch der §. 4 des Regulativs über den Bau, die Vesserung und die Unterhaltung der Straßen vom 10. April 1821 ist in der gedachten Beziehung (§. 1) aufgehoben unter folgenden Nebenbestimmungen:

1) Wo, gegenüber der nun wegfallenden vertragsmäßigen oder herkömmlichen, ganzen oder theilweisen Befreiung, den Befreiten besondere Leistungen

obliegen, sollen auch diese Leistungen aufhören oder soll dafür von der andern Seite eine Entschädigung gewährt werden.

2) Entsteht Streit darüber, ob die Leistung aufhören oder ob und welche Entschädigung für die Fortdauer derselben geleistet werden soll, so entscheidet ebenfalls die Großherzogliche Landes-Direktion.

3) Ausdrücklich vorbehalten bleiben diejenigen Verbindlichkeiten, welche in Ansehung der Straßen erster Klasse (Regulativ vom 10. April 1821 §. 5 und ff.) gesetzlich, vertragsmäßig oder nach rechtsgültigem Herkommen schon bestehen.

§. 4.

Was in gegenwärtigem Gesetze über die Verbindlichkeit zum Wegebau verordnet wird, bezieht sich nicht nur auf die erste Herstellung, sondern auch auf die Unterhaltung, und zwar, was diese anlangt, ohne Unterschied, es möge der fragliche Weg schon hergestellt seyn oder künftig erst hergestellt werden.

§. 5.

Bilden die zeither befreit gewesenen Güter und Grundstücke eine für sich bestehende, abgesonderte Flur, oder gehören dieselben nur nicht zu einer Gemeindeflur, Gemeindeflur, andern Ortöflur, so liegt den Eigenthümern derselben innerhalb ihrer Grenzen die Baupflicht eben so ob, wie den Gemeinden in den Grenzen der Gemeindefluren.

§. 6.

Bilden die zeither befreit gewesenen Güter und Grundstücke keine eigene, für sich bestehende Flur (§. 5), sind dieselben vielmehr in einer Ortöflur, Gemeindeflur einbegriffen, so sind sie, auch was den ihnen mit obliegenden Wegebau (§. 1 und §. 2) anlangt, als Theile dieser Flur anzusehen und verhältnismäßig beizuziehen, mit der Ausnahme jedoch, daß diejenigen Grundstücke, welche als Zubehörungen eines Hauptgutes in anderer Flur von dem Hauptgute aus bewirthschaftet werden, rücksichtlich der ihnen auferlegenden Baupflicht die Eigenschaft der Zubehörungen (Pertinenzien) behalten, folglich nicht zu der Flur, worin sie selbst liegen, sondern zu der Flur des Hauptgutes gehören sollen.

§. 7.

Ferner ausnahmsweise bleibt denjenigen Eigenthümern, deren bisher befreit gewesene Grundstücke zwar keine eigene Flur aber doch in der Ortöflur

ein zusammenhängendes Ganzes ausmachen und von dem zu bauenden oder zu unterhaltenden Wege (§. 1 und §. 2) durchschnitten werden, die Wahl vorbehalten, ob sie entweder (§. 5) die Baupflicht innerhalb ihrer Grenzen selbstständig übernehmen oder (§. 6) zur unmittelbaren Theilnahme an dem Wegebau der Gemeinde sich ziehen lassen wollen.

§. 8.

Läuft zwischen verschiedenen Fluren — Gemeindefluren, Domanial-Fluren, Privat-Fluren — die nachgelassenen besonderen Bezirke (§. 5 und §. 7) hierunter mit verstanden, ein Weg als Grenze hin, ohne der einen oder der andern Flur ganz zugeschlagen zu seyn, so gehört derselbe, was die Baupflicht betrifft, den Fluren auf beiden Seiten an. Jede dieser Fluren hat die Obliegenheit, einen solchen Grenzweg nach Verhältniß ihrer Angrenzung mit zu bauen, wobei jedoch der Weg selbst nicht seinem Laufe (der Länge) nach durchschnitten, sondern im Ganzen, der Breite nach (querüber), abgetheilt und überdies bei Bestimmung der so entstehenden Wege- und Bau-Strecken nicht bloß der Flächengehalt, sondern auch die muthmaßliche Kostbarkeit der Herstellung und der Unterhaltung mit berücksichtigt werden soll.

Sind von den Anliegern eines solchen Grenzweges Leistungen für die Befreiung von dem Baue desselben geschehen, so steht dem befreit gewesenen Anlieger die Wahl zu, ob er diese Leistungen zurücknehmen und seinen Antheil an dem Wegebau nachzahlen oder, verzichtend auf das Geleistete, nur die fernere vollständige Unterhaltung zu seinem Antheile mit bestreiten will.

§. 9.

Wenn und soweit ein zeither befreit gewesenes Gut oder Grundstück in einer Gemeindeflur (Ortsflur) liegt und der Fall einer Absonderung nach §. 7 nicht gegeben wird, hängt es weiter von der Wahl des Eigentümers ab, ob er sich den Bau einer verhältnißmäßigen besondern Strecke des fraglichen Weges zutheilen lassen, oder ob er den Bau des ganzen Weges ohne Abtheilung gemeinschaftlich mit übernehmen will.

§. 10.

Bei der Abmessung und Zutheilung einer besondern Wegestrecke sind der Ackergehalt des betheiligten, bisher frei gewesenen Gutes oder Grundstücks und der Ackergehalt aller übrigen, mit baupflichtigen Grundstücke derselben Flur einander gegenüber zu stellen und ist darnach das Theilungsverhältniß zu be-

stimmen. Zugleich aber soll auch hierbei nicht bloß der Flächengehalt, sondern neben diesem die muthmaßliche Kostbarkeit der Herstellung und der Unterhaltung des fraglichen Weges in seinen verschiedenen Abschnitten und Theilen (§. 8) mit in Betracht gezogen werden.

§. 11.

Für den Fall, daß der Besitzer eines bisher befreit gewesenen Grundstückes (Kammergutes, Rittergutes, Freigutes u. s. w.) sich nicht von der Flurgemeinde trennt, sondern den gemeinschaftlichen Bau wählt, wird festgesetzt:

- 1) Von der zu übernehmenden Spannlast soll demselben nicht mehr angemuthet werden, als ihm nach Verhältniß seines wirklich unterhaltenen oder zur gehörigen Bewirthschaftung seines betroffenen Grundbesitzes nöthigen Spannviehes auf der einen Seite und des gesammten, in der baupflichtigen Gemeinschaft sonst vorhandenen Spannviehes auf der andern Seite zufällt. In der Regel, also zunächst, sind auch dort nur die wirklich vorhandenen Spannstücke zu zählen, aber im Zweifel, wenn diese Zahl entweder von dem einen Theile für zu hoch oder von dem andern Theile für zu niedrig angesprochen wird, ist der zu berücksichtigende Wirthschaftsbedarf auf billige Weise — nöthigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger — zu ermitteln.
- 2) Hinsichtlich der Handarbeit soll zum Maßstabe das Verhältniß dienen, in welchem die Zahl der auf dem befreit gewesenen Gute befindlichen männlichen, arbeitsfähigen Personen von funfzehn bis sechszig Jahren des Alters und die Zahl der übrigen männlichen arbeitsfähigen Personen von gleichem Alter in derselben Gemeinschaft zu einander stehen.
- 3) Die Geldleistungen sind lediglich nach der Ackerzahl zu vertheilen und aufzubringen.

Beschließt übrigens die mit theilhaftige Gemeinde den Bau bloß mit Geldbeiträgen auszuführen und erhält sie dazu die Genehmigung der ihr vorgesetzten Behörde, so darf der bisher befreit gewesene Grundeigenthümer verlangen, daß das Verhältniß seines Grundeigenthumes zu dem Grundeigenthume gegenüber nur nach dem Ackerhalte festgestellt und ihm überlassen werde, ob er seinen Antheil ebenfalls in Geld oder in Natural-Leistungen beitragen will.

§. 12.

Wo es auf Ermittlung und Vergleichung des Ackerhaltes (§. 10 und §. 11) ankommt, sollen drei Acker Holz, Leich oder Lehden Einem Acker Wiese oder Ackerland gleich geachtet werden.

Wo es auf Zählung des vorhandenen Spannviehes ankommt (§. 11), gilt Ein Pferd für zwei Zugochsen, Ein Zugochse für zwei Zugkühe.

Wenn die in einer Wirthschaft nöthige Anspannung zu ermitteln ist (§. 11 Satz 1), soll von der zufällig etwa gegebenen Unterstützung durch Frohnen, Lohnarbeiten oder in anderer Weise abgesehen, folglich dieselbe nicht in Abzug gebracht werden.

§. 13.

Ueber die Art, die Kosten und die Unterstützung des Baues wird noch verordnet:

1) Bei der Frage, wie der Weg herzustellen, giebt der §. 16 des Regulativs über den Straßenbau vom 10. April 1821 die Regel mit der allgemeinen Ausdehnung nur, daß eine feste Fahrbahn von nothdürftiger Breite nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und mit einiger Steinbedeckung auf allen Straßen verlangt werden darf.

2) Wo nach Wichtigkeit des Weges für den Verkehr, nach der örtlichen Lage und nach Beschaffenheit des Bodens eine solche Herstellung nicht befriedigen kann, darf ausnahmsweise von den oherausschenden und leitenden Behörden auch die chausseemäßige Herstellung angeordnet werden.

3) Wenn zur gesetzlichen Verbreiterung des Weges die Abtretung von Triften oder Lehden nothwendig wird, ingleichen wenn zu demselben Zwecke die Niederschlagung oder Versehung einzelner Bäume (nicht ganzer Baumreihen) verlangt werden muß, ist der Eigenthümer verpflichtet, diesen Anforderungen ohne Entschädigung zu genügen.

4) In anderen Fällen erzwungener Abtretungen (Expropriationen) und diese überhaupt anlangend, gelten die Bestimmungen des Regulativs über den Straßenbau vom 10. April 1821 §. 7 und §. 8. Von den dort bezeichneten drei Sachverständigen hat der betroffene Eigenthümer den einen, die Justizbehörde des Ortes den andern, die den Bau leitende Behörde den dritten zu wählen.

5) Was für Abtretungen nach vorstehender Bestimmung 4 oder sonst bezahlt wird, gehört zu den Kosten des Baues, fällt also, bezüglich nach dem oben (§. 11) gegebenen Maßstabe denjenigen zur Last, welche für sich allein oder mit Anderen haupflichtig sind. Dagegen geht denselben auch verhältnißmäßig der Erlös zu gut, wenn bisherige Wege in Folge der neuen Umlage verlassen und aufgegeben werden. Es sind solche Wege nach einer Würderung

(Laxe) zu verwerthen und um den so ermittelten Preis an die Besitzer der anliegenden Grundstücke vorzugsweise zu überlassen.

6) Eine Unterstützung aus öffentlichen Kassen und sonst von Staatswegen kann nur unter den Bedingungen und nach Maßgabe des Regulativs vom 10. April 1821 §. 14 und §. 15 in Anspruch genommen werden, aber unter jenen Bedingungen von Allen, welche bei der Ausführung des Baues theilhaftig sind, also nicht bloß von den Gemeinden, sondern verhältnißmäßig und theilhaftig auch von den Eigenthümern der bisher frei gewesen Güter und Grundstücke, es möge für diese (Kammergüter, Rittergüter, Freigüter u. s. w.) in einer Gemeinschaft (§. 9), in abgesonderten Fluren und Bezirken (§. 5), im Ganzen oder nach abgetheilten Wegestrecken (§. 9 und §. 10) mit gebaut worden seyn.

7) Wird auf eine chausséemäßige Herstellung des Weges bestanden (§. 13 Satz 2), so ist zu berechnen, wie viel diese Herstellung mehr kostet, als die gegenüber ebenfalls zu veranschlagende Herstellung nach dem Regulative vom 10. April 1821 §. 16 mit der oben ihm gegebenen Ausdehnung gekostet haben würde, und soll der so ermittelte Mehrbetrag zum Vortheil sämtlicher Theilhaftigen (Wappstichtigen) ohne Unterschied aus den öffentlichen Kassen — den landchaftlichen Fonds — vergütet werden.

8) Aus denselben Fonds ist in jedem Falle dasjenige zu bestreiten, was auf die Beziehung von Sachverständigen im Wegebau verwendet wird.

§. 14.

Vorbehältlich des Einschreitens von Amtswegen nach dem Regulative vom 10. April 1821 §. 2, steht der Antrag auf Herstellung eines Weges nicht bloß den Gemeinden sondern auch den theilhaftigen Grundeigenthümern zu.

§. 15.

Ein solcher Antrag ist zunächst an den Bezirks-Landrath zu richten, welcher dann die Sache seiner Prüfung zu unterwerfen und nach Befinden die Verhandlungen mit Rücksicht auf die §. 5 bis 13 einzuleiten und durchzuführen hat, wobei zugleich, nöthigen Falles unter Zugiehung anderer Sachverständiger und stets unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und ökonomischen Kräfte der Theilhaftigen, festzustellen ist, in welcher Weise, zu welcher Zeit und in welchen Abschnitten gebaut werden soll. Eine allgemeine Maßbestimmung ist es, daß rücksichtlich der Spanndienste keinem Theilhaftigen wider seinen Willen auf Ein Pferd (zwei Zugochsen, vier Zugflühe) des Jahres mehr an-

gemuthet werden darf, als die Befahre von zwei Ruthen Steinen (64 Kubik-Ellen) innerhalb der Flurgrenzen.

§. 16.

Kommt eine Uebereinkunft nicht zu Stande, so hat mit Ausschluß des Rechtsweges die Großherzogliche Landes-Direktion zu entscheiden, nicht nur über die Frage, ob gebaut werden soll, sondern auch über alle sich daran reihende Fragen, über die Richtung des Weges, die Bauweise, die Zutheilung der Wegstrecken, die zu übernehmenden Leistungen, das Aufhören bisheriger Leistungen, die zu leistenden Entschädigungen, die zu übernehmenden Geldbeiträge u. s. w. Darin liegt es zugleich, daß die Großherzogliche Landes-Direktion in denjenigen Fällen, in welchen den Besitzern bisher befreit gewesener Güter und Grundstücke eine Wahl vorbehalten oder eine Uebereinkunft nachgelassen ist (§. 2, 7, 8, 9, 11), hierzu eine Frist setzen und binnen dieser Frist die Erledigung bei Verlust des Wahlrechtes oder sonst unter Ausfage dessen, was späterhin für entschieden angenommen werden würde, obrigkeitlich verlangen darf. Eine solche Frist soll nie weniger als vier Wochen und nie mehr als drei Monate umfassen.

§. 17.

Wenn von dem einen Theile der Verpflichtigen z. B. von der darunter begriffenen Gemeinde Beschlüsse gefaßt werden sollten, ehe die Vereinbarung (§. 15) feststeht oder die höhere Entscheidung (§. 16) eingegangen ist, so hemmt der Widerspruch des andern Theiles die Ausführung solcher Beschlüsse bis zur eingehenden höhern Entscheidung.

§. 18.

Für verpachtete Güter und Grundstücke hat der Pächter die zum Wegbau nöthigen gesetzlichen Natural-Leistungen, auch diejenigen, welche der Verpächter anstatt der Geldbeiträge wählen darf und wählt (§. 11), auf Verlangen des Verpächters und Anordnung der zuständigen Behörde (§. 15 und §. 16) unweigerlich zu übernehmen.

Ueber die Entschädigung deshalb von Seiten des Verpächters entscheiden zunächst die in dem Pachtverhältnisse bestehenden Verträge. Aber fehlt es in diesen Verträgen an einschlagenden Bestimmungen und kommt auch jetzt über die Streitfrage eine möglichst zu fördernde gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so soll die Entschädigung auf Anrufen des einen oder des andern Theiles, mit Ausschluß des Rechtsweges von Großherzoglicher Landes-Direktion nach billigen Rücksichten, als Dauer der noch übrigen Pachtzeit, Mitnuzen des Pächters u. s. w., ermittelt und festgestellt werden.

§. 19.

Gegen die Entscheidungen der Landes-Direktion (§. 16, §. 17 und §. 18) ist Berufung an das Großherzogliche Staats-Ministerium binnen dreißig Tagen ausschließender Frist von Zeit der Eröffnung an zulässig. Gegen die Entscheidung des Staats-Ministeriums findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 20.

Von zehn zu zehn Jahren nach dem Tage der Uebereinkunft oder der feststehenden Entscheidung haben sämmtliche, bei dem Bau eines Weges (§. 1 und §. 2) Betheiligte das Recht, die Großherzogliche Landes-Direktion um Wiederholung der Erörterungen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes anzufragen, worauf dieselbe, wenn wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen nachgewiesen werden, das Nöthige durch den Bezirks-Landrath verfügen und der vorstehend angeordnete Instanzenzug wieder Statt finden soll.

§. 21.

Auch durch eine freiwillige Uebereinkunft im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes soll die obere Leitung des Wegebaues durch Großherzogliche Landes-Direktion und den Bezirks-Landrath keineswegs ausgeschlossen seyn, vielmehr bleibt denselben die Ueberwachung des auf solche Weise zu Stande kommenden Wegebaues gleich dem Einschreiten von Amtswegen (§. 14), wenn keine Uebereinkunft zu Stande kommt und keine darauf gerichteten Anträge geschehen, ausdrücklich vorbehalten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 31. August 1844.



Carl Friedrich.

Fthr. v. Gerdsdorff. Schweiger. v. Wagdorf. E. Thon. v. Wegner.

G e s e z

über die Verpflichtung der Großherzoglichen Kammergüter, der Rittergüter und der Freigüter zum Wegebau.

II.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

ıc. ıc.

Die bestehende Gesetzgebung über die Abgabe von Kollateral-Geldern zum Besten der Waisenhaus-Kasse enthält Lücken, welche wiederholt zu Zweifeln und Anständen bei der Anwendung Veranlassung gegeben haben. Wir sind dadurch zu der Ueberzeugung gekommen, daß diesen Mängeln nicht süglich anders, als durch ein neues, vollständigeres Gesetz über die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen abgeholfen werden könne, und haben mit Zustimmung des getreuen Landtages dem nachstehenden Gesetze unsere landesfürstliche Sanction zu ertheilen beschlossen:

§. 1.

Von allen Erbschaften und Vermächtnissen haben die Erben und Vermächtnißnehmer, wegen welcher in den nachfolgenden Bestimmungen nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, eine Abgabe von vier Prozent an die Kasse der allgemeinen Waisenanstalt zu entrichten, wenn der Erblasser in dem Großherzogthume seinen Wohnsitz gehabt oder Immobilien in demselben hinterlassen hat.

§. 2.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Beerbung auf dem Grunde gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger, widerruflicher oder unwiderruflicher, Verfügung beruht, und ob das Vermächtniß als Legat, Fideikommiß oder Schenkung auf den Todesfall oder endlich durch unwiderrufliche vertragemäßige Zuwendung auf den Todesfall hinterlassen worden ist.

Auch von erblosen Verlassenschaften ist die Abgabe zu entrichten.

In Bezug auf Lehenqüter und auf Abfindungen, wofür auf eine künftige Lehenfolge verzichtet wird, besteht die Abgabe, so lange der Lehenß-Neruß nicht aufgehoben wird, in zwei Prozent.

§. 3.

Befreit von dieser Abgabe bleiben nur:

- 1) der überlebende Ehegatte des Erblassers und
 - 2) von den Blutsverwandten desselben: Abkömmlinge (Descendenten), sowie Aeltern und Voraltern (Ascendenten) des Erblassers;
- ferner
- 3) inländische Kirchen und milde Stiftungen, in Ansehung der ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse, mit Einschluß der zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken oder Behufs der Studien ausgelegten Vermächtnisse und Pensionen.

§. 4.

Die unter Ziffer 3 des voriaen §. geordnete Befreiung findet volle Anwendung auch auf diejenigen Erbschaften, Vermächtnisse und Pensionen der bezeichneten Art, welche ihrer Bestimmung gemäß aus dem Großherzogthume in solche Staaten zu entrichten sind oder von Unterthanen solcher Staaten bezogen werden, mit welchen über die gegenseitige Abgabefreiheit solcher Zuwendungen Uebereinkünfte bestehen.

§. 5.

Im Auslande gelegene Immobilien kommen bei Entrichtung der Abgabe nie in Anschlag. Dagegen unterliegt derselben der ganze übrige Nachlaß, ohne Unterschied, wo sich derselbe befindet, mit Ausschluß jedoch des Inventariums ausländischer Grundbesitzungen.

§. 6.

Hat der Erblasser im Auslande gewohnt, im Großherzogthume aber Immobilien hinterlassen, so sind diese mit dem dazu gehörigen Inventar der Waisenanstalt des Großherzogthumes zu verrechnen.

§. 7.

Hat aber ein Erblasser, neben seinem Wohnsitz im Auslande, auch im Großherzogthume einen solchen gehabt, so unterliegen auch die übrigen Gegen-

stände des Nachlasses mit Ausnahme ausländischer Immobilien (§. 4) der Verrechnung, jedoch unter den in den §. 8 und 9 enthaltenen Einschränkungen.

§. 8.

Dafern am Wohnsitz des Erblassers im Auslande gleichfalls eine Abgabe von dem Nachlasse erhoben wird, so sollen diejenigen beweglichen Vermögensgegenstände, welche sich zur Zeit des Ablebens in dem fremden Staate befinden, ingleichen die in letzterem ausstehenden Forderungen von der diesseitigen Abgabe insoweit befreit bleiben, als dieselben dort verrechnet werden, dergestalt, daß nur dann, wenn die jenseitige Abgabe weniger als vier Prozent beträgt, der Unterschied diesseits erhoben wird.

§. 9.

Von solchen Mobilien und Forderungen, welche zur Zeit des Ablebens in einem dritten Staate, wo der Erblasser keinen Wohnsitz gehabt hat, sich befinden oder ausstehen, soll die Abgabe in dem Falle des §. 7 in gleicher Maße, jedoch mindestens zur Hälfte — zwei Prozent — erhoben werden.

§. 10.

Sollten irgendwo Unterthanen des Großherzogthumes, welche in einem fremden Staate erben, dort höheren Abgaben unterliegen, als die eigenen Unterthanen, so sollen in dem Falle, wenn Unterthanen eines solchen Staates im Großherzogthume erben, dieselben in gleicher Maße höher besteuert werden, als Unterthanen des Großherzogthumes.

§. 11.

Bei Bestimmung des zu verrechenden Betrags werden 1) die von dem Abgabepflichtigen zu vertretenden Nachlassschulden und Begräbniskosten, 2) der ganze auf die Uebernahme der Erbschaft oder des Vermächtnisses zu machende Aufwand abgezogen, und es soll nur von dem sich alsdann ergebenden Ueberschusse die Abgabe entrichtet werden.

Bei dieser Veranschlagung der zu verrechenden Summe finden die Grundsätze Anwendung, welche im gemeinen Rechte für Berechnung des Nachlassbestandes im Verhältnisse zwischen Erben und Vermächtnisnehmern, zum Behufe des den Ersteren in gewissem Falle zustehenden Abzugs (s. g. Falcidische Quart) gelten.

Hinsichtlich der Vermächtnisse, mit denen ein Erbe oder Vermächtnißnehmer beschwert ist, treten die Bestimmungen in den §. §. 13—16 ein.

§. 12.

Ist ein Theil des Nachlasses der Verrechnung im Großherzogthume ganz oder theilweise entzogen (§. §. 5—9), so sind auch die im vorigen §. erwähnten Abzüge verhältnißmäßig zu vertheilen, soweit sie sich nicht auf den einen oder den andern Bestandtheil des Nachlasses ausschließlich beziehen.

§. 13.

Vermächtnisse, welche selbst der Abgabe unterliegen (§. §. 1—3), kommen bei Berechnung des von dem Dnerirten zu verrecktenden Betrages nicht in Abzug.

Vielmehr hat solche der Dnerirte alsbald mit zu verrecken, wogegen ihm der Vermächtnißnehmer den Betrag der für ihn bezahlten Abgabe, ohne Zinsen, beim Empfang des Vermächtnisses durch Aufrechnung oder Erstattung zu vergüten hat.

Dabei gilt als Regel:

1) Besteht das Vermächtniß in wiederkehrenden Zahlungen oder Leistungen, z. B. in jährlichen Renten, so tritt bei jeder einzelnen derselben die Vergütung von vier Prozent ihres Betrages oder Werthes ein, dafern die Betheiligten nicht über eine Aversionalsumme sich vereinigen.

2) Bei Nießbrauchs-Vermächtnissen ist die Abgabe entweder gleich von der dem Nießbrauche unterworfenen Substanz abzuziehen, oder der Betrag der Abgabe von dem Ufufuktuar auf die Dauer des Nießbrauchs mit vier Prozent jährlich dem Belasteten zu verzinsen.

§. 14.

Ist hingegen der Vermächtnißnehmer von der Abgabe befreit (§. 3), so ist der Betrag des Vermächtnisses von der durch den Dnerirten zu verreckenden Summe in Abzug zu bringen, jedoch unter folgenden Einschränkungen:

1) Soll ein solches Vermächtniß nach dem Willen des Erblassers nicht alsbald nach seinem Tode von dem Dnerirten abgewährt werden, sondern letzterem der Genuß davon auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verbleiben, oder hängt die Existenz eines Vermächtnisses überhaupt von dem Eintritte eines ungewissen künftigen Ereignisses ab, oder ist doch der Betrag desselben von einer ungewissen Voraussetzung abhängig; so ist der Betrag des Vermächtnisses von dem zu verreckenden Nachlasse vorerst nicht abzuziehen.

Tritt aber die Entrichtung des Vermächtnisses wirklich ein, so ist alsdann die von dem Betrage desselben gezahlte Abgabe, ohne Zinsen, von der Kasse der allgemeinen Waisenanstalt dem Dnerirten zu restituiren.

2) Bei lebenslänglichen oder sonst der Dauer nach unbestimmten Nießbrauchs- oder Renten-Vermächtnissen bleibt die Verrechnung der dem Nießbrauche unterliegenden Substanz oder des entsprechenden Kapitals bis zur Vrenbigung des Nießbrauchs oder der Rente ausgesetzt.

§. 15.

Ist endlich der mit dem Vermächtnisse Belastete von der Abgabe befreit, der Vermächtnißnehmer aber derselben unterworfen; so wird die Abgabe bei der wirklichen Entrichtung des Vermächtnisses bezahlt, bei welcher der Dnerirte oder dessen Erben den Betrag der Abgabe von jeder einzelnen Leistung oder Zahlung unter eigener Verantwortung zurückzubehalten haben.

Bei Nießbrauchsvermächtnissen ist die Abgabe in diesem Falle alljährlich von dem Betrage der Jahresnuzung durch den Ufukruktuar zu entrichten.

§. 16.

Im Uebrigen finden bei Veranschlagung des Werthes eines Vermächtnisses die Grundsätze über Berechnung der Falcidischen Quart (§. 11) auch hier Anwendung.

Bei Veranschlagung von Nuzungen sind diese als ein jährlich vierprozentiger Abwurf vom Werthe des Gegenstandes zu berechnen, dafern nicht ein höherer oder geringerer Reinertrag oder Benuzungswerth mit Gewißheit nachzuweisen ist.

§. 17.

Bei Lehen, ingleichen bei der zweiten und jeder weitem Uebertragung einer Fideikommiß-Stiftung, welche nach dem Gesetze vom 22. April 1833 nur unter Genehmigung oder doch unter Vorwissen der Staatsregierung gültig angeordnet werden kann, unterliegt die Substanz, zu deren lebenslänglichem Genusse der Lehen- oder Fideikommiß-Folger gelangt, der Verrechnung (§. 2) so oft, als der Nachfolger weder nach seinem Verhältniß zu dem unmittelbaren Vorgänger (§. 3 Nr. 1, 2), noch wegen persönlicher Eigenschaft (§. 3 Nr. 3), von der Abgabe befreit ist.

Wenn jedoch nicht lebensfähige Descendenten, Ascendenten oder Ehegatten des lehten Besizers das Lehen durch Vermittelung von Mitbelehnten, vermöge

Reverses, erhalten, so haben die Mitbelehnten das Kollateral-Geld (§. 2) nur von dem Betrage dessen zu entrichten, was ihnen wirklich verbleibt oder von dem Descendenten, Ascendenten oder Ehegatten für die Abtretung des Lehen ihnen zu leisten ist.

§. 18.

Diese Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen ist, soweit in den vorausgehenden §.§. keine späteren Zahlungs-Termine bestimmt sind, längstens zwei Monate nach dem Tode des Erblassers zu entrichten und von diesem Zeitpunkt oder von dem etwaigen spätern Zahlungs-Termine an mit den gesetzlichen Verzugszinsen zu verzinsen.

§. 19.

Ist die Verpflichtung zur Abgabe gewiß, die Person des Pflichtigen aber, z. B. weil das Erbrecht unter Mehren streitig ist, noch ungewiß, so kann die Abgabe inzwischen von dem bekannten Betrage des Nachlasses erhoben werden. Insofern aber eben dieser Betrag noch unbestimmt oder überhaupt noch unentschieden ist, ob ein abgabepflichtiger Erbfall eingetreten, bleibt die Erhebung der Abgabe, welche eventuell mit Zinsen nachzuzahlen ist (§. 18), ganz oder hinsichtlich des ungewissen Theils ausgesetzt.

§. 20.

In allen den Fällen, wo der Nachlaß nur in Mobilien besteht, oder die Entrichtung der Abgabe auf künftige Ereignisse ausgesetzt bleibt, kann deren Sicherstellung aus dem Nachlasse gefordert werden.

§. 21.

Die Festsetzung der Abgabe und der etwaigen Sicherstellung für dieselbe geschieht bei dem Gerichte, vor welchem der Erblasser seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt oder, wenn derselbe nur im Auslande gewohnt hat, unter welchem die hinterlassenen Immobilien liegen.

§. 22.

Jedes Gericht hat bei Zuschreibung oder sonstiger Verabfolgung der in seinem Gerichtsbezirke befindlichen Nachlassgegenstände vorerst Quittung über Bezahlung der Abgabe zu erfordern, wenn solche nicht sofort beigebracht wird, dem Erbschaftsgerichte Anzeige zu machen.

§. 23.

Versiegelung und gerichtliche Verzeichnung soll, wo sie nicht aus anderen Ursachen nöthig ist, dieser von der Erbschaft zu entrichtenden Abgabe allein wegen nicht vorgenommen, sondern von den Erben und Vermächtnisnehmern nur der Betrag der Erbschaft und der Vermächtnisse angegeben und die Richtigkeit des Angebens an Eidesstatt versichert werden.

Dasern jedoch Zweifel dagegen sich ergeben, so hat auf Antrag der Verwaltung der Waisenanstalt das Gericht — dasern es ein Untergericht ist, nach Ermessen der vorgesetzten Regierung — eidliche Specification zu erfordern, auch nach Befinden mit gerichtlicher Würdigung vorzuschreiten.

§. 24.

Die Kosten dieser Ermittlung hat der Abgabepflichtige zu tragen, es wäre denn, daß eine vorgenommene gerichtliche Würdigung keine höhere Summe ergäbe, in welchem Falle die Kosten derselben außer Ansatz bleiben, die Verläge aber von der Kasse der Waisenanstalt zu tragen sind.

§. 25.

Fällt dem Abgabepflichtigen eine Gefährde bei seiner Deklaration zur Last, so hat er neben der etwa verwirkten öffentlichen Strafe den doppelten Betrag der hinterzogenen Abgabe zu erlegen.

§. 26.

Wenn im einzelnen Falle die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Abgabe oder deren Betrag zweifelhaft erscheint oder eine Sicherheitsbestellung in Frage kommt, ist die Verwaltung der Waisenanstalt, unter Vorlegung der Akten, mit ihrer Erklärung zu hören und erst nach deren Mittheilung an den Gegentheil die Abgabe zu reguliren.

§. 27.

Sobald der Betrag der Abgabe bestimmt und der Zahlungs-Termin (§. 18) eingetreten ist, hat das Gericht den Zahlungspflichtigen anzubalten, dieselbe, nebst den etwa laufenden Zinsen (§. 18), an die Kasse der Waisenanstalt unmittelbar oder an das Gericht zu bezahlen und erstern Falls die Quittung darüber zu produziren. Erfolgt binnen vier Wochen nach der Zahlungsaufgabe weder die Zahlung, noch die Produktion der Quittung, so ist der schuldige Betrag, ohne daß es eines weitem Antrags bedarf, im Wege der Hülfsvollstreckung beizubringen.

§. 28.

Dafern aber der eine oder der andere Theil bei dieser Feststellung sich nicht beruhigen will, bleibt demselben der ordentliche Rechtsweg durch Klagerhebung vorbehalten, ohne daß dadurch die einstweilige Vollziehung der getroffenen Bestimmung aufgehoben wird.

§. 29.

Jede Gerichtsstelle hat die bei ihr eingehenden oder durch Exekution von ihr beigebrachten Zahlungen (§. 27) alsbald an die Kasse der Anstalt kostenfrei einzusenden.

Ueberdieß hat jede Gerichtsstelle über alle vorkommende abgabepflichtige Erbfälle ein Verzeichniß zu führen, mit Angabe der Erblasser, der Erben und Vermächtnißnehmer, sowie der zu verreckenden Summe, des Zahlungs-Termins und der sonst nöthigen Notizen, und dasselbe, oder, wenn kein solcher Fall vorgekommen, einen Ausfallschein spätestens bis zum 16. Januar jedes Jahres an das Direktorium der Waisenanstalt einzusenden.

§. 30.

Die Geistlichen aber sollen von den Personen, welche in ihren Pfarochieen ohne leibliche Erben verstorben sind, ein Verzeichniß bei dieser Verwaltung bis zum 16. Januar jedes Jahres gleichfalls einreichen.

Gegenwärtiges Gesetz soll in allen nach dessen Publikation zur Entscheidung kommenden Fällen an die Stelle des Patents vom 24. April 1817 und des Gesetzes vom 29. März 1836 treten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatssiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 3. September 1844.



Carl Friedrich.

Frhr. v. Gerßdorff. v. Wagdorf. C. Thon. v. Wegner.

G e s e t z

über die Abgabe von Erbschaften und
Vermächtnissen an die Waisenanstalt.

III.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

11. 11.

Da es zeither öfters vorgekommen ist, daß von Rittergütern oder anderen von Uns zu Lehen gehenden Besizungen Grundstücke und Gerechtsame durch Kauf, durch Erbpacht oder auf andere Weise, ohne Landes- und Lehensherrliche Genehmigung, abgetrennt worden sind, wodurch theils Unsere Landes- und Lehensherrlichen Rechte beeinträchtigt, theils die Erwerber des Abgetrennten und die auf die Hauptbesizung versicherten Gläubiger gefährdet oder beschwerlichen Weiterungen ausgesetzt werden; so haben Wir zu dessen Verhütung für nöthig gefunden, mit Zustimmung des getreuen Landtages Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Wir verbieten hierdurch allen Besizern von Rittergütern oder von anderen bei Unseren Lehenhöfen oder den Aster-Lehenstuben im Großherzogthume zu Lehen gehenden Grundstücken oder Gerechtsamen davon irgend einen Theil oder ein Zubehör, es mögen dieselben in Grundstücken oder in Gerechtsamen bestehen, welche und in so weit sie zeither schon mit dem Hauptgut ein geschlossenes Ganze gebildet haben, durch Kauf-, Tausch-, Zins-, Erbzins-, oder Erbpachts-Vertrag oder auf irgend eine andere Art, ohne Unsere und bezüglich des Aster-Lehensherrn vorher dazu gesuchte und ausdrücklich ertheilte Genehmigung zu veräußern oder abzutrennen, bei einer Strafe von fünfzig bis zweihundert Thalern für jeden einzelnen hinfüro eintretenden Uebertretungsfall, unbeschadet der aus dergleichen Verträgen gegen die Uebertreter entstandenen Privat-Ansprüche, und der Landes- und Lehensherrlichen Rechte auf Wiedervereinigung des ungültig Veräußerten oder Abgetrennten mit der Hauptbesizung.

§. 2.

Unter den vorgebachten Rittergütern sind nicht nur solche zu verstehen, welche die Eigenschaft eines Lehens oder Erblehens haben, oder daneben mit dem Rechte der freien Gebahrung auch unter den Lebendigen versehen, sondern auch diejenigen, die aus dem Lehen in Erbe verwandelt worden oder ursprünglich bloßes Erbe und Allodium sind.

§. 3.

Alle Gerichte haben sich der Bestätigung oder anderer obrigkeitlichen Bestätigung eines dem vorstehenden Verbote zuwider geschlossenen Kontraktes oder Vertrages gänzlich zu enthalten, widrigenfalls die schuldigen Beamten mit einer ebenmäßigen Geldstrafe von funfzig bis zweihundert Thalern für jeden einzelnen Uebertretungsfall, unbeschadet der Privat-Ansprüche, belegt, und nach Befinden der Gerichtsbestallung entsezt werden sollen.

§. 4.

Es wird aber auch Jedermann, um seines eignen Bestens willen, hiermit verwarnet, sich in Verträge zu Erwerbung solcher abzutrennenden Stücke anders, als bis auf Unsere Genehmigung verbindlich einzulassen, oder gar, vor deren Ertheilung, dergleichen Verträge durch Zahlung oder Besiznahme zu vollziehen.

Urkundlich ist dieses Gesetz von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar den 4. September 1844.



Carl Friedrich.

Frhr. v. Gersdorff. v. Waghdorf. C. Thon. v. Wegner.

G e s e t z,

daß Verbot, Zubehörungen von Rittergütern oder Lehengütern eigenmächtig abzutrennen, betreffend.

IV.

Carl Friedrich,
 von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
 Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
 gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
 Neustadt und Lautenburg
 2c. 2c.

Obwohl das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände vom 24. Februar 1842 die persönlich privilegirten Gerichtsstände vorerst noch beibehalten hat, so bestimmen Wir doch nunmehr mit Zustimmung Unseres getreuen Landtages Folgendes:

§. 1.

Der persönlich privilegirte Gerichtsstand soll sich fortan auf die in Privat-Diensten stehende Personen nicht mehr erstrecken; vielmehr sollen dieselben von jetzt an bei den Orts-Justiz-Behörden (Justiz-Amt, Stadtgericht, Patrimonial-Gericht) zu Recht gehen.

§. 2.

Sind mehrer Gerichte in einem Orte, so ist dasjenige, in dessen Sprengel die Dienstherrschaft wohnt, für die in der letztern Privat-Dienst stehenden Personen zuständig.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu dem Eingangß gedachten Gesetzes unter Beifügung Unseres Großherzoglichen Staatsinsiegels höchst eigenhändig vollzogen.

So geschehen und gegeben Weimar den 5. September 1844.



Carl Friedrich.

Erhr. v. Gersdorff. v. Wagdorf. C. Thon. v. Wegner.

G e s e h
 über den Gerichtsstand für das Gefinde
 der Schriftfassen.

V.

Wir Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain,
Neustadt und Lautenburg

11. 11.

haben mit Zustimmung des getreuen Landtages beschlossen, den §. 10 des Gesetzes vom 26. März 1839 über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte und zur Beseitigung einiger die Verjährung der Forderungsrechte im Allgemeinen betreffenden Zweifel dahin abzuändern:

§. 10.

Die Unterbrechung der Verjährung tritt ein:

- a) bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, durch schriftliche oder mündliche Auflage zur Zahlungsleistung von Seiten der dazu berechtigten Behörde, oder durch die wirkliche Exekution;
- b) bei den, Privat-Personen zustehenden Forderungen, welche ohne vorgängige Klagerhebung im Wege der Exekution beigebracht werden können, durch Ueberreichung des auf Beitreibung gerichteten Antrags;
- c) in anderen Fällen durch Ueberreichung der Klage innerhalb der Verjährungszeit,

sofern nur in den unter b und c gedachten Fällen die Behandigung der Zahlungsaufgabe, bezüglich der Ladung dem Zahlungspflichtigen oder Beklagten innerhalb dreißig Tagen, von Ablauf der Verjährungsfrist an gerechnet, behändigt oder die Exekution innerhalb dieser Frist wirklich vollzogen wird.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 6. September 1844.



Carl Friedrich.

Frhr. v. Gersdorff. v. Wagdorf. C. Thon. v. Wegner.

G e s e t z

eine Abänderung des §. 10 des Gesetzes vom 26. März 1839 über Abkürzung der Fristen zur Verjährung gewisser Forderungsrechte u. s. w. betreffend.

VI.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen,
gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn,
Neustadt und Lautenburg

1c. 1c.

Wir finden Uns veranlaßt, mit Zustimmung bezüglich auf Antrag Unseres getreuen Landtages, als Nachtrag zu §. 150 des Gesetzes einer allgemeinen Sportel- und Gebühren-Laxe vom 1. Dezember 1840 Folgendes zu verordnen:

1) Zu Ziffer 1 §. 150. Bei Item's, welche einen halben Acker und darunter betragen, sind die rentamtlichen Abschreibengebühren und Zuschreibengebühren künftig eben so wie in Erbfällen der Pflichttheilsberechtigten, nur mit der Hälfte des sonst zulässigen Betrages in Ansatz zu bringen.

2) Zu Ziffer 5 §. 150. Für die Vertheilung der grundherrlichen Gefälle bei Dismembrationen und für das Eintragen der entstandenen einzelnen neuen Item's mit dem auf sie repartirten Erbzins in das Erbbuch sind künftig nur zehn Pfennige von jedem dismembrirten Item zu erheben.

Urkundlich haben Wir diesen Nachtrag zu dem Gesetze vom 1. Dezember 1840 höchstehändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar den 7. September 1844.



Carl Friedrich.

Frhr. v. Gerßdorff. v. Wagdorf. C. Thon. v. Wegner.

N a c h t r a g

zu §. 150 des Gesetzes einer allgemeinen
Sportel- und Gebühren-Laxe vom
1. Dezember 1840.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. *Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben nach empfangenem Vortrage über das erspriessliche Gedeihen der im Jahre 1829 errichteten Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen verstorbener Mitglieder der Großherzoglichen Hofkapelle, zur Beförderung dieses wohlthätigen Instituts demselben die Rechte einer milden Stiftung zu verleihen gnädigst geruhet.*

Auf höchsten Befehl wird dieses zur allgemeinen Kenntniß hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 15. Juli 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

II. *Nach vorgekommenen Anzeigen scheint die Vorschrift in unserer Bekanntmachung vom 9. November 1830:*

„daß die Polizei-Unterbehörden des Großherzogthumes die von den Untersuchungsgerichten bei Ausweisung von Ausländern; welchen durch Erkenntnisse die Wiederbetretung des Großherzogthumes bei Strafe körperlicher Züchtigung oder zeitweiser Freiheitsberaubung untersagt worden ist, gegebenen Person-Beschreibungen gehörig zu beachten, und die hiernach wieder erkannten Ausländer, wenn sie betroffen werden, an das Untersuchungsgericht, welches die Bekanntmachung von dem die Wiederbetretung des Großherzogthumes untersagenden Erkenntnisse erlassen hat, mittelst Schub-Transports abzuliefern haben“,

nicht genau befolgt zu werden.

Wir bringen deßhalb jene Vorschrift hierdurch in Erinnerung und ertheilen den Polizei-Unterbehörden zugleich die Anweisung, die Bekanntmachungen solcher Landesverweisungen, sowie der Steckbriefe den, zum Polizei-Ordonanz-Dienste kommandirten, in ihren Bezirken stationirten Unteroffizieren und Husaren öfters zur Einsicht vorzulegen.

Weimar den 17. August 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.
C. von Conta.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 15.

Weimar.

5. Oktober 1844.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Regulativ, das Flößen auf der Werra betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 24. September 1844.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

G. von Conta.

Carl Friedrich,

von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg

II. II.

Zu Beseitigung der, bei Betreibung des Floßgewerbes auf der Werra, zwischen den Flößern und den theilhaftigen Mühlenbesitzern entstandenen Irrungen und zu Sicherung der Ufer des Werrastrusses gegen Beschädigungen durch die Flöße verordnen Wir wie folgt:

§. 1.

Im Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach werden auf der Werra nur zugelassen:

a) Langholzflöße von einfach gebundenen Stämmen bis zu 21½ Zoll im Durchmesser und von einer Breite bis zu 9½ Fuß hiesigen Längenmaßes;

b) Dielenflöße — ohne Unterschied der Dielenstärke — bis zu der Höhe von 17½ Zoll und bis zu einer Breite von 8½ Fuß mit vier Betten vierzehnschuhiger Breter oder mit drei Betten längerer Breter oder mit zwei Betten vierzehnschuhiger Breter und einem Bette Latten.

Das Umbinden der Flöße im Großherzogthume zum Zweck der Verstärkung derselben ist nicht gestattet.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen haben, neben der Verpflichtung zu vorschriftsmäßiger Herstellung der Flöße, mit denen die Fortsetzung der Fahrt beabsichtigt wird, für jeden einzelnen Fall eine Bestrafung mit fünf Thalern zur Folge.

§. 2.

Bei Vermeidung gleicher Strafe ist die sogenannte Draufslage

a) bei einem Langholzflöße
auf zwei Mühlsteine oder sechs Schock Bohnenstangen,

b) bei einer Dielenflöße
bis zu 8½ Zoll Höhe auf 1 Schock Dielen,
bis zu 12½ Zoll Höhe auf 2 Schock Dielen,
bis zu 17½ Zoll Höhe auf 2½ Schock Dielen

zu beschränken.

§. 3.

Die Querhölzer, mit denen die Stammenden der Holzstämmen und die Breterbetten zusammengehalten werden, dürfen bei zwei Thalern Strafe an den Seiten der Flöße nicht vorstehen.

§. 4.

Die Beschädigung oder Zerstörung der Stromufer, Mühlwehre oder Schleusen durch die Flöße ist,

a) wenn sie aus Bosheit oder Muthwillen der Flößer erfolgt, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 288 des Strafgesetzbuches vom 5. April 1839 und des Gesetzes vom 10. April 1839 durch die für Kriminal-Sachen zuständigen Behörden,

b) wenn sie aus Fahrlässigkeit der Flößer erfolgt, je nach der Größe des gestifteten Schadens, durch die nach §. 12 dieses Regulativs zuständigen Behörden mit zwei bis zehn Thalern zu bestrafen. Daneben sind die Eigenthümer der Flosse und die Flößer wegen Vergütung des entstandenen Schadens solidariſch verhaftet und zwar bei Beschädigungen der Flußufer unbedingt, bei Beschädigungen der Wehre oder Schleuſen aber dann, wenn solche aus Fahrlässigkeit oder mit Abſicht erfolgten.

§. 5.

Den Flößern iſt bei einer Strafe von fünf Thalern verboten, an anderen als den von den Polizei-Behörden hierzu angewieſenen Stellen mit den Floſſen anzulegen. Geſchieht das Anlegen in der Nähe eines Mühlgrabens, ſo muß der zuerſt anlangende Flößer zunächſt unterhalb des Ausflusses des Grabens in den Hauptfluß, der folgende Flößer dicht unterhalb des vorhergehenden Floſſes und ſofort, immer aber dergestalt anlegen, daß das Vorbeifloſſen anderer Floſſe nicht behindert iſt, bei Vermeidung von einem Thaler Strafe.

§. 6.

Den Flößern iſt, bei fünf Thalern Strafe unterſagt, die Schleuſen (Mühlvogte) ſelbſt zu öffnen, oder das Waſſer eigenmächtig, namentlich durch Aneinanderreißen der Floſſe, aufzuſtemmen.

§. 7.

An Floßzoll, bezüglich als Vergütung wegen des Ueberfahrens der Wehre oder wegen Benutzung der Schleuſen, ſind von den Flößern bei Paſſirung der Hebeſtätten die nachſtehenden Abgaben zu entrichten:

a) von Langholzfloſſen:

b) von Dielenfloſſen:

in Liefenort

— Thlr. — Sgr. 8 Pf.	an das Großherzogliche Rentamt	eine 120r Diele,
— „ — „ 8 „	an den Beſitzer der daſigen Raſenmühle	eine 120r Diele,
— „ 1 „ 3 „	an den Beſitzer der ſ. g. alten Mühle	zwei 120r Dielen;

in Dorndorf

— „ — „ 8 „	an den Beſitzer der daſigen Mühle	eine 120r Diele;
-------------	-----------------------------------	------------------

in Bacha

an den Besizer der f. g. Sandmühle
 — Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. zwei 120r Diele;

in Danmarshausen

an die Besizer der dasigen Mühle zusammen
 — : — = 8 = eine 120r Diele;

in Berka a. d. W.

an den Großherzoglichen Kammer-Kisthus
 — : 1 = 3 = 4 Pf. von jedem Bette
 14 schuhiger Breter,
 an den Besizer der dasigen Fleckenmühle
 — : — = 8 = eine 120r Diele;

in Gerstungen

an den Besizer der dasigen Mühle
 — : — = 8 = eine 120r Diele;

in Sallmannshausen

an den Besizer der dasigen Mühle
 — : — = 8 = eine 120r Diele;

in Wartha

an den Besizer der dasigen Mühle
 — : — = 8 = eine 120r Diele;

in Spichra

an den Großherzoglichen Kammer-Kisthus
 — 1 11 = 2 Sgr. 1 Pf. von jedem
 Bette 14 schuhiger Breter,
 an den Besizer der dasigen Mühle
 — : — = 8 = eine 120r Diele;

in Kreuzburg

an den Großherzoglichen Kammer-Kisthus
 — 5 2 = 2 Sgr. 11 Pf. von jedem
 Bette 14 schuhiger Breter;

in Mibla

an den Besizer des dasigen Ritterguts
 und der dortigen Mühle
 — : 2 = 7 = und bezüglich gemeinschaftlich eine 120r
 — : 1 = 10 = Diele von jedem Bette.

Bei der Verzollung werden da, wo der Betrag der Abgabe nach den einzelnen Betten sich richtet, zwei Betten langer Waare drei Betten 14 schuhiger Breiter gleich geachtet; überhaupt aber müssen die zu Verichtigung der Abgaben bestimmten 120r Dielen 14 Fuß lang, 1 Zoll stark und 7 Zoll breit, auch von guter Beschaffenheit seyn. Den Flößern ist indeß gestattet, statt des Natural-Zolles eine von der zuständigen Orts-Polizeibehörde bis auf Weiteres zu bestimmende, entsprechende Geldabgabe zu entrichten.

§. 8.

Wer eine Hebestätte passiert, ohne die vorgeschriebene Abgabe zu erlegen, verfällt in eine, dem zwölffachen Betrage der letztern gleichkommende Strafe und hat überdieß die hinterzogene Abgabe nachzuzahlen.

§. 9.

Die Flößer sind bei 15 Sgr. Strafe verpflichtet, auf Erfordern den Zolljettel aus der zuletzt passirten Hebestätte in der nächsten Zollstätte oder auch an die Polizei-Offizianten vorzuzeigen.

§. 10.

Zu Untersuchung der vorschriftsmäßigen Beschaffenheit der Flöße sind nicht nur die Polizei-Offizianten, sondern auch die Abgabeberechtigten selbst oder deren Stellvertreter berechtigt.

§. 11.

Die Inhaber der Mühlen sind verbunden, sämtliche Flöße welche bei dem Deffnen der Schleufe vorliegen oder von da aus übersehen werden können, ohne Unterbrechung durchzulassen und die Schleufe bei gehöriger Beeilung der Flößer so lange offen zu erhalten, bis das zuletzt gehende Floß die Mündung des Mühlgrabens erreicht hat.

Sollten indeß bei geringem Wasserstande die Flöße in einer Viertelstunde, von dem Durchgange des letzten Floßes durch den Bogt an gerechnet, bis zur Mündung der Mühlflache nicht gelangt seyn, so ist der betreffende Müller befugt die Schleufe zuzusehen und es hängt dann von den zurückgebliebenen Flößern ab, wegen des Wiederöffnens der Schleufe mit dem Müller sich zu vereinigen oder die Ankunft anderer, das Deffnen des Bogts erfordernder Flöße abzuwarten. Letzten Falls ist, außer den in §. 7 geordneten Abgaben,

etwas Weiteres an den Müller nicht zu entrichten und dieser auch übrigen verpflichtet, die Schleuse für das wartende Floß nach Verlauf von zwölf Stunden zu öffnen, wenn nicht früher bereits andere Floße angekommen seyn sollten.

§. 12.

Die Untersuchung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Regulativ und die desfallige erstinstanzliche Entscheidung gebührt zwar an sich den im Bezirke zuständigen Polizei-Unterbehörden; es soll indeß an denjenigen Orten, an welchen der Sitz der Behörde sich nicht befindet, dem Bürgermeister, bezüglich dem Orts-Schultheißen bis auf Weiteres gestattet seyn, in Ermangelung eines Bedenkens auf Antrag des Angezeigten die Untersuchung einzuleiten und im Falle eines erfolgenden Zugeständnisses der Anzeige die entsprechende Strafe auszusprechen. In diesen Fällen ist von demselben ein, durch den Angezeigten mit zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen, auch, dafern letzter bei dem Ausspruche sich beruhigt, die etwa erkannte Strafe sofort zu erheben und sammt dem Protokolle der Ortsobrigkeit zu übersenden. An Gebühren sind ihm von dem Angezeigten, in Gemäßheit des §. 19 Ziffer 1 und 14 des Gesetzes vom 1. Dezember 1840 über die Sporteln und Gebühren der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, zu zahlen:

4 Sgr. für jede Seite des Protokolls und

5 Sgr. für jede Seite des Berichts, jedoch im Ganzen nicht unter 10 Sgr., wo ein Bericht erforderlich ist.

Beruhigt der Denunziat bei dem Ausspruche des Orts-Polizeibeamten sich nicht, oder erfolgt die alsbaldige Einzahlung der Strafe nicht, so ist die Sache an die zuständige Polizei-Behörde zur weitem Verfügung abzugeben. Gegen die Entscheidung der letztern ist zwar Berufung an die Landes-Direktion gestattet, allein auch in solchen Fällen ist die ausgesprochene Geldstrafe vorläufig zu deponiren oder nach Ermessen der Behörde sonst gehörig sicher zu stellen.

§. 13.

Für die erkannten Strafen, für die Kosten und für die verfallenen Abgaben (§. 7) bleibt die betreffende Waare verhaftet.

§. 14.

Von den ausgesprochenen Geldstrafen erhält der Anzeiger den dritten Theil.

§. 15.

Den Flößern soll bei Auffuchung der Bestandtheile ihrer verunglückten und zerrissenen Flosse jeder mögliche Vorschub geleistet werden. Um unbilligen Anforderungen an dieselben zu begegnen, wird bestimmt, daß derjenige welcher fortfließende Waare eines zerrissenen Flosses auffängt, nicht mehr als drei Pfennige für jede der den Flößern zurückzugebenden Dielen und zwei Groschen für jeden Baumstamm in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

§. 16.

Vorstehendes Regulativ tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dasselbe höchstehighändig vollzogen und mit Unserm Staatsinsiegel bedrucken lassen.

Weimar den 10. September 1844.



Carl Friedrich.

Christian Bernhardt von Waghdorf.

R e g u l a t i v
 daß Flößen auf der Werra
 betreffend.

II. Nachdem von den Königlich Preussischen Grenzbehörden die Annahme sogenannter Armen- oder Mitleids-Fuhren schon früher nur dann für zulässig erklärt worden ist, wenn eine Erklärung der Heimathsbehörde der Transportanten über die Annahme der letzteren und über die Bereitwilligkeit zu Vergütung der entstehenden Transport-Kosten vorliegt, hat in Veranlassung hiervon die Herzoglich Sächsische Landesregierung zu Gotha neuerlich gleichfalls dahin Verfügung getroffen, daß dergleichen Fuhren von den betreffenden Grenzzemeinden in keinem Falle angenommen, dagegen ohne Unterbrechung der Anspanne an das Herzogl. Ober-Polizei-Kommissariat zu Gotha unmittelbar gewiesen werden sollen, wenn die Transportirten mit einer Bescheinigung ihrer Heimathsbehörden hinsichtlich ihrer Aufnahme versehen sind.

Wir bringen solches zur Nachachtung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß diese Bestimmung zwar nicht auf diejenigen Transporte sich bezieht, welche auf dem Grunde der zwischen dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach und dem Herzogthume Sachsen-Gotha wegen Uebernahme der Bagabunden und Ausgewiesenen bestehenden Uebereinkunft vom 11. Oktober 1822 polizeilich eingeleitet worden sind, daß jedoch die betreffenden Behörden zu Vermeidung von Irrungen, den Transporten der letzten Art, außer den über die Staatsangehörigkeit des Transportirten sprechenden Dokumenten, eine in beglaubter Form ausgestellte Bescheinigung darüber beizufügen haben, wie in Gemäßheit der gedachten Konvention die Ausweisung der in Frage stehenden Personen beschloffen und deren polizeilicher Transport verfügt worden sey.

Weimar den 19. September 1844.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion.

G. von Conta.

III. Nachdem das Rittergut Dreißch mit Alsmannsdorf und Rosendorf für den Großherzoglichen Kammer-Fiskus angekauft und demselben übergeben worden ist, haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, beschloffen, die Schriftsässigkeit dieses Rittergutes aufzugeben und die Gerichtsbarkeit über dasselbe an das Großherzogliche Gericht Dreißch übergehen zu lassen.

Es wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 19. September 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.

von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 16.

Weimar.

19. Oktober 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

Es ist bei Durchgehung und Prüfung der von den Steuer-Lokal-Kommissionen vorchriftsmäßig einzufendenden Einkommensteuer-Rollen II. Theils verschiedentlich wahrgenommen und von Großherzoglichem Landschafts-Kollegium beschwerend angezeigt worden, daß sowohl einzelne Steuerpflichtige, als auch ganze Klassen derselben, nach den sonst bekannten Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen, wie auch nach den ähnlichen Einzeichnungen anderer Bezirke, insonderheit in Vergleich mit den Steuer-Kapitalen im I. Theile der Ortssteuer-Rollen, nicht richtig eingezeichnet erscheinen.

Seit einer Reihe von Jahren ist das Großherzogliche Landschafts-Kollegium als leitende Oberbehörde bemüht gewesen, durch Bemerkungen, Erinnerungen und Anordnungen auf gleichmäßigere und genauere Abschätzungen hinzuwirken, aber nicht alle Lokal-Kommissionen haben den deshalb an sie ergangenen Anmahnungen stets genügend entsprochen.

Wenn nun die Steuer-Lokal-Kommissionen in ihren anderen Eigenschaften als Polizei- und Justiz-Behörden reichliche Gelegenheit haben, eine Menge von Lebens- und Erwerbs-Verhältnissen der Einzelnen genau zu durchschauen, um darauf hin die Steuervertheiler zu richtigeren Abschätzungen anleiten zu können; wenn es eben so nahe liegt, als es für viele Fälle ziemlich sichere Anhaltspunkte giebt, die im I. Theile der Ortssteuer-Rollen genau er-

mittelten Steuer-Kapitale der Steuerpflichtigen mit Lebensverhältnissen der zum II. Theile der Rollen einzuzzeichnenden Personen zu vergleichen und darnach die Abschätzungen mit zu bemessen, gleichwohl aber hie und da die Steuerrollen II. Theils noch Manches zu wünschen übrig lassen: so scheinen mehre Lokal-Kommissionen noch nicht die erforderliche Umsicht und Thätigkeit in Leitung, Prüfung und Berichtigung der Rollen II. Theils zu entwickeln, namentlich — dem Worte und Sinne der §§. 7 und 36 des Regulativs vom 6. November 1823 zuwider — sich bei den Einschätzungen der Orts-Steuervertheiler zu beruhigen, auch wenn dieselben als zu niedrig ihnen erscheinen müssen, also eine Erhöhung dieser Einschätzungen in ihren Amtsbefugnissen und Pflichten liegt. Ja es haben sogar einzelne Lokal-Kommissionen, vom Großherzoglichen Landschafts-Kollegium auf fehlerhafte Abschätzungen aufmerksam gemacht und zu Verbesserungen aufgefordert, dieselben nicht vorgenommen und dieses Verfahren theils damit, daß die Steuervertheiler verpflichtete Leute seyen, theils mit der in diesem Falle nicht passenden Andeutung zu rechtfertigen versucht, daß sie (die Lokal-Kommissionen) berufen seyen, ihre Bezirke gewissermaßen gegen — gesetzlich statthafte — Abschätzungserhöhungen zu vertreten.

Um diesen Verkennen des gesetzlichen Standpunktes der Lokal-Kommissionen als Verwaltungs-Unterbehörden des Großherzoglichen Landschafts-Kollegiums im Einkommensteuer-Wesen, diesem Mangel an thätigem Einwirken auf thunlichst richtige Abschätzungen, diesem nicht richtigen Verfahren entgegen zu treten, werden von Seiten des Großherzoglichen Staats-Ministeriums, Departement der Finanzen, die Lokal-Kommissionen hierdurch nicht allein auf den Umfang ihrer Pflichten nochmals amtlich aufmerksam gemacht, sondern hiermit auch ernstlich angewiesen:

- 1) die Steuervertheiler ihres Bezirks sachgemäß über das bei der Rollenaufstellung zu beobachtende Verfahren zu unterweisen, ihnen die sorgfältigste Erwägung bei den einzelnen Einschätzungen einzuschärfen und sie über die gesetzliche Verantwortlichkeit hinsichtlich jeder ungenauen Einzeichnung zu belehren;
- 2) die ihnen als Lokal-Kommissionen von den Steuervertheilern übergebenen Abschätzungsrollen II. Theils umsichtig zu prüfen, alle aus den Rollen I. Theils, sowie sonst aus ihren dienstlichen und Lebens-Verhältnissen ihnen irgend bekannten Anhalt- und Vergleichungs-Punkte zu

benutzen, um die Einzelnabschätzungen der Wahrheit — im gesetzlichen Sinne — thunlichst nahe zu bringen; unter Zugiehung der Steuervertheiler auf die nothwendigen Berichtigungen hinzuwirken, bedürftenden Falles aber deßhalb selbst die erforderlichen Schritte zu thun; endlich aber

- 3) den nach Einsendung der so vervollständigten Rollen ihnen von dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium, als der kompetenten Oberbehörde, zugehenden Erinnerungen, Bemerkungen und Anweisungen unbedingt Folge zu geben und, da wo nicht Erörterung und Aufschluß-ertheilung gefordert, sondern ein alsbaldiges Einschreiten, eine Berichtigung von der Ober-Steuerbehörde geradezu angeordnet worden, diese ungesäumt auszuführen, indem es lediglich dem einzelnen Steuerpflichtigen zu überlassen ist, wo er sich verlegt erachtet, seine vermeintlichen Gerechtsame auf gesetzliche Weise zu wahren.

Indem das unterzeichnete Großherzogliche Staats-Ministerium, Departement der Finanzen, vertrauensvoll die Zuversicht hegt, es werde diese pflichtmäßige Eröffnung genügen, die Steuer-Lokal-Kommissionen, soweit sie dieselbe noch bedürften, sowohl über ihre obrigkeitliche Stellung zu den Steuervertheilern als auch in ihrer Eigenschaft als Unterbehörden über ihr Verhältniß zu dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium aufzuklären, ist es überzeugt, daß keine Steuer-Lokal-Kommission den Inhalt dieser Bekanntmachung unerwogen, die darin enthaltenen gesetzlich begründeten Andeutungen und Anforderungen unbefolgt lassen werde und daß es somit nicht werde nöthig werden, die Strenge der Handhabung der Ordnung des Staatsdienstes, welche in den Befugnissen der Oberbehörde begründet und deren Pflicht ist, gegen Steuer-Lokal-Kommissionen in Anwendung zu bringen.

Weimar den 1. Oktober 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Gerßdorff.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Da Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, auf unterthänigstes Nachsuchen des Gutbesizers Julius Ascan Lutteroth zu Frauensee, dem dasigen Rittergute desselben die Schriftsässigkeit zu verleihen gnädigst geruhet haben: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Eisenach den 23. September 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

Wittich.

II. Nachdem über den Sinn der §§. 42—44 der Postordnung vom 26. November 1819, hinsichtlich des Rechts des Adressaten zu Refusirung eines seinen Angehörigen vom Briefträger eingehändigten und von denselben angenommenen Briefs, Zweifel entstanden sind: so haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, nach vernommenen Gutachten Höchstlicher Landes-Justiz-Kollegien, eine authentische Interpretation jener landesgesetzlichen Bestimmungen dahin zu ertheilen gnädigst geruhet:

daß die Behändigung eines Briefs an Angehörige (es seyen dieses Familienglieder oder Geschäftsgehülfsen, Dienstboten und dergleichen) des Adressaten, die Befugniß des Lehtern, den Brief zu refusiren und folgerweise das etwa vorläufig dafür entrichtete Porto zurückzufordern, nicht ausschließt, dafern derselbe den richtig bestellten Brief unverseht (uneröffnet) zurückzugeben im Stande ist.

Auf höchsten Befehl wird dieses hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 8. Oktober 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Müller.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 17.

Weimar.

30. Oktober 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

I. Die Beträge der im Großherzogthume zu erhebenden Uebergangs-
abgaben sind

1) soweit dasselbe dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine ange-
hört, wie auch hinsichtlich der Aemter Alstedt und Oldisleben, in Gemäßheit
des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 (Reg. Bl. v. J. 1841 S. 229), in
der Anlage dieses Gesetzes (Reg. Bl. S. 231), sowie in dem Anhange zu
dem Vereins-Zolltarife für die Jahre 1843, 1844 und 1845 (Reg. Bl.
v. J. 1842 S. 238), was aber

2) das Vordergericht Ostheim betrifft, im §. 2 des Gesetzes vom 19.
Juli 1843 (Reg. Bl. v. J. 1843 S. 56) bestimmt.

Zu 1 ist nachträglich noch zu bemerken, daß auch zwischen Thüringen und
dem Herzogthume Braunschweig, mit Einschluß des Harz- und Weser-Distriktes
(Reg. Bl. v. J. 1844 S. 12), völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs
Statt findet und daß daher die in dem Anhange zum Vereins-Zolltarife un-
ter Ziffer I und II bestimmten Abgaben auch bei dem Uebergange aus Braun-
schweig in das Großherzogthum nicht erhoben werden; sowie daß vom Brannt-
wein aus dem Fürstenthume Waldeck die Hälfte der Uebergangsabgabe, mit-
hin 3 Thaler pro Dhm, zur Erhebung kommt.

II. Mit Bezugnahme auf §. 2 und §. 9 des Gesetzes vom 1. Dezem-
ber 1841 (Reg. Bl. v. J. 1841 S. 228 ff.) werden nachstehend auch die
Beträge der Uebergangssteuern, welche in denjenigen der übrigen Vereins-

Staaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von dem gleichnamigen vereinbändischen Erzeugnisse in Gemäßheit des Artikels 3 Ziffer II des Vertrags vom 8. Mai 1841, die Fortdauer des Zollvereins betreffend (Reg. Bl. v. J. 1841 S. 191 ff.), erhoben werden, zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im				
			14 Tbalers Kuß.		24½ Fl. Kuß.		
I. Vom Wein und Traubenmost.			Thlr.	Gr.	Pl.	fl.	kr.
1	Preußen, Sachsen Kur- hessen, der Thüringische Verein und Braunschweig	Zentner, Preussisch, (= 1,028.964 Zoll-Zentner) Wein Traubenmost	—	25	—	1	27½ 10
II. Vom Bier.							
1	Preußen, Sachsen, der Thü- ringische Verein und Braun- schweig	Zentner Preussisch	—	7	6	—	26½
2	Bayern, rechts des Rheins	Eimer, Bayerisch (= 0,497.932 Dhm Preussisch)	—	17	1½	1	—
3	Württemberg	Eimer, Württemberg., (= 2,13.915 Dhm Preussisch) a) braunes Bier b) weißes Bier	1	21	5½ 3¾	3	— 2
4	Baden	Dhm, Badisch, (= 1,091.673 Dhm Preussisch)	—	22	3¾	1	18
5	Kurhessen	Dhm, Kurhessisch, (= 1,27.092 Dhm Preussisch)	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen ..	Dhm, Großh.-Hessisch, (= 1,164.451 Dhm Preussisch)	—	11	5½	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt....	Dhm, Frankfurter, (= 1,043.867 Dhm Preussisch)	—	17	1½	1	—

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maßstab für die Erhebung.	Steuerfuß im					
			14 Thaler. Fuß.			24½ fl. Fuß.		
III. Vom Branntwein.			Zhlr.	Gr.	fl.	fl.	kr.	
1	Preußen, Sachsen, der Thü- ringische Verein und Braun- schweig *)	Dhm, Preussisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles.....	6	—	—	10	30	
2	Bayern, rechts des Rheins	Simri Bayerisch.....	1	—	—	1	45	
3	Württemberg.....	Simri Württembergisch.....	2	25	8½	5	—	
4	Kurheffen.....	Dhm, Preussisch, bei 50 % Alkohol nach Tralles.....	3	—	—	5	15	
	in der Grafschaft Schaum- burg.....		6	—	—	10	30	
5	Großherzogthum Hessen..	Dhm Großh. Hessisch bei 50 % Al- kohol nach Tralles.....	3	15	1½	6	8	
IV. Vom Malze.								
1	Bayern, rechts des Rheins	Malzen, Bayerisch, (= 0,674.283 Scheffel Preussisch).....	—	14	3½	—	50	
2	Württemberg.....	Simri, Württemberg., (= 0,403.069 Scheffel Preussisch).....	—	5	8½	—	20	
V. Von Taback-Blättern und Fabrikaten.								
1	Preußen, Sachsen, Kur- heffen, der Thüringische Verein und Braunschweig	Zentner Preussisch.....	—	20	—	1	10	

*) Vom Branntwein aus dem Fürstenthume Waldeck wird die Hälfte der Uebergangsabgabe, mithin 3 Thaler pro Dhm, und in dem eben genannten Fürstenthume wird vom Branntwein, aus anderen Vereinsstaaten, als Preußen, Sachsen, dem Thüringischen Vereine, Braunschweig und der Grafschaft Schaumburg, 3 Thaler erhoben.

III. Da hinsichtlich der Uebergangsstrassen für den Verkehr mit den einer Uebergangsabgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits, und Bayern oder Kurheffen andererseits, und hinsichtlich der an diesen Strassen errichteten Hebe- und Abfertigungs-Stellen seit der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1841 (Reg. Bl. v. J. 1841 S. 283) mehrere Veränderungen eingetreten sind: so wird mit Bezugnahme auf §. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 1841 (Reg. Bl. v. J. 1841 S. 230) nachstehend ein berichtigtes Verzeichniß derselben bekannt gemacht:



Bezeichnung der Uebergangstraßen.		Hebe- und	
		In	
		Staat.	Drt.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurheffen und Thüringen einerseits, und Bayern andererseits:			
Von Hof	nach Gefell	Preußen	Gefell
= —	= Hirschberg	Reuß-Lobenstein-Ebersdorf	Hirschberg
= Lichtenberg	= Lobenstein		Lobenstein
= Nordthalben	= Lobenstein		Lobenstein
= Ludwigstadt	= Leheffen	Sachsen = Meiningen	Leheffen
= Ludwigstadt	= Probstzella	Sachsen = Meiningen	Probstzella
= Kronach	= Sonneberg	Sachsen = Meiningen	Sonneberg
= Pichtenfels	= Coburg	Sachsen = Coburg = Gotha	Coburg
= Lahm	= Coburg		Coburg
= Lambach	= Coburg		Coburg
= Esplan	= Heilburg	Sachsen = Meiningen	Heilburg
= Ermerhausen	= Heilburg	Sachsen = Meiningen	Heilburg
= Trappstadt	= Römhild	Sachsen = Meiningen	Römhild
= Melrichstadt	= Henneberg	Sachsen = Meiningen	Henneberg
= Fladungen	= Melpers	Sachsen = Weimar	Melpers
= Lann	= Geisa	Sachsen = Weimar	Geisa
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits, und Kurheffen andererseits:			
Von Hünfeld	nach Geisa	Sachsen = Weimar	Geisa
= Hünfeld	= Bacha	Sachsen = Weimar	Buttlar
= Friedewald	= Bacha	Sachsen = Weimar	Bacha
= Heringen	= Berka a/B.	Sachsen = Weimar	Berka a/B.
= Richelsdorf	= Berka a/B.		Berka a/B.
= Richelsdorf	= Gerstungen		Gerstungen
= Netra	= Kreuzburg	Sachsen = Weimar	Kreuzburg

Abfertigungs-Stellen.			Bemerkungen.
Thüringen.	In Bayern und Kurheffen.		
Besondere amtliche Befugnisse außer der Erhebung der Uebergangsabgabe.	Staat.	Ort.	
Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen und schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins.	Bayern	Hof	
Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen und schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins.	Bayern	Hof	
	"	Lichtenberg	
	"	Nordthalen	
	"	Ludwigstadt	
	"	Ludwigstadt	
	"	Kronach	
Erhebung von Uebergangsscheinen.	"	Lichtenfels	
{ Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen und schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins. }	{	Lahm	
		Lambach	
	"	Seylach	
	"	Ermerzhäusen	
	"	Trappstadt	
	"	Meißenstadt	
	"	Fladungen	
	"	Lann	
Schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins.	Kurheffen	Rasdorf	
Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen und schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins.	"	Rasdorf	
Ausfertigung und Erhebung von Uebergangsscheinen und schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins.	"	Philippsthal	
	"	Herzingen	
	"	Richelsdorf	
	"	Richelsdorf	
	"	Netra.	
Erhebung von Uebergangsscheinen des Königl. Preussischen Haupt-Steueramtes in Nordhausen über Branntwein, welcher von dort durch Kurheffen nach Thüringen versendet wird, und schließliche Abfertigung konfiktationsfähigen Branntweins.			

IV. Das Verzeichniß der Uebergangßstraßen und Stellen für den Verkehr mit Uebergangßsteuerpflichtigen Gegenständen zwischen Bayern einerseits, und Preußen, Sachsen, Kurhessen oder Thüringen andererseits, welches das Großherzogliche Landschafts-Kollegium unter dem 12. April d. J. für das Vordergericht Dstheim bekannt gemacht hat (Reg. Bl. v. J. 1844 S. 19), ist insofern zu berichtigen, als

1) anstatt der Uebergangßstraße von Ebern nach Coburg, mit der Bayerischen Abfertigungs- und Hebe-Stelle zu Ermerßhausen, eine Uebergangß-Straße von Ebern (oder Ermerßhausen) nach Heilburg aufzuführen ist, und daß

2) für die Uebergangßstraßen von Seßlach nach Coburg die Bayerische Abfertigungs- und Hebe-Stelle nicht zu Seßlach sondern zu Lambach ist, daß vielmehr die Uebergangßstelle zu Seßlach nur für den Verkehr zwischen diesem Orte und Heilburg bestimmt bleibt.

Weimar den 15. Oktober 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Gerßdorff.

Ministerial-Bekanntmachung.

Als Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 17. September d. J. in dem Regierungs-Blatte Nr. 13 von diesem Jahre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, auf Antrag der Direktion der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft genehmigten Abänderung der Eisenbahn-Linie von Weimar nach Erfurt von dieser Linie auch die Flur von Gaberndorf berührt werden wird.

Weimar den 18. Oktober 1844.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

Freih. v. Gerßdorff. v. Wagßdorf. C. Thon.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

I. Als Nachtrag zu unserer Bekanntmachung vom 6. März dieses Jahres (Reg. Blatt S. 21) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß da, wo die Abgabe von herrschaftlichen Getreidefrüchten nach dem Geisler'schen Malter erfolgt, von jetzt an ein Maßgeld von 1 Sgr. 3 Pf. für das Malter zu entrichten ist.

Weimar den 24. Oktober 1844.

Großherzoglich Sächsischc Kammer.

Carl Thon.

II. Nach einer Mittheilung der General-Direktion der Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehnsposten zu Frankfurt a. M. sind Weiterungen daraus entstanden, daß in einseitigen Großherzoglichen Dienstangelegenheiten erlassene Schreiben und Sendungen an Behörden solcher auswärtiger Staaten, auf deren Posten den Großherzoglichen Dienstfachen auch kein konventionelles Portofreithum zusteht, nicht ganz frankirt, sondern nur mit „Großh. D. S.“ bezeichnet waren, indem solche Schreiben und Sendungen von der Großherzoglichen Landesgrenze ab mit Porto belegt, die Zahlung desselben aber von der empfangenden Behörde verweigert wurde und dasselbe nachträglich von der ausgebenden Behörde eingezogen werden mußte.

Indem wir daher bemerken, daß den Korrespondenzen der Großherzoglichen Behörden in eigentlichen Staatsdienstangelegenheiten unter der gehörigen Bezeichnung (vergl. §. 13 der Uebereinkunft vom 6. August 1824) dormalen ein konventionelles Portofreithum auf den Kaiserlich Königlich Oesterreichischen, Königlich Preussischen, Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badenschen Posten, Fahrpostgegenständen aber nur auf Königlich Preussischen Posten das im §. 16 lit. b der Uebereinkunft zwischen uns und der Großherzoglich Sächsischen Fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Post-Direktion und in unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1838 näher bezeichnete beschränkte Portofreithum zusteht, machen wir im Interesse des Großherzoglichen Staatsdienstes, welcher durch Nichtannahme solcher mit Porto belegter Schreiben und Sendungen von Seiten der empfangenden Behörden Nachtheil erleiden könnte, darauf aufmerksam, daß diejenigen in das

Ausland bestimmten dienstlichen Schreiben und Sendungen, für welche nach Obigem ein Portofreithum auf den berührten ausländischen Posten nicht eintritt, von der absendenden Großherzoglichen Behörde neben der Bezeichnung als „Großherzogl. Dienstsachen“ und bei Fahrpostsendungen der nähern Angabe des Inhalts noch mit „frei“ zu bezeichnen und durch Entrichtung des ausländischen Portoanteils zu frankiren sind, wenn diese Schreiben und Sendungen lediglich im einseitigen Interesse des Großherzoglichen Dienstes und nicht im gemeinschaftlichen Interesse beider theiliger Staaten (wie bei Staatsgrenzrungen und dergl.) erfolgen, in welchem letztern Falle die Sendung als Dienstsache beider Staaten, z. B. „Großherzogl. Sächs. und Kurfürstl. Hessische Dienstsache,“ zu bezeichnen ist.

Hinsichtlich des den „Zollvereins-Angelegenheiten“ im ganzen Umfange des Vereins zustehenden Portofreithums bleibt es bei den besonderen hierüber bestehenden Bestimmungen.

Weimar den 15. Oktober 1844.

Großherzoglich Sächsische Ober-Postinspektion.

Gustav Thon.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 18.

Weimar.

16. November 1844.

Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, der nachstehend in dem deutschen Texte abgedruckte, unter dem 1. September d. J. abgeschlossene Handels- und Schiffahrts-Vertrag zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine einer Seits und Belgien anderer Seits ratifizirt und die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden zu Brüssel ausgetauscht worden sind: so wird dieser Vertrag hierdurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Weimar den 8. November 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
erstes Departement.**

Freiherr von Gerßdorff.

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Seine Majestät, der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthumes Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgschen Enclaven Rossow, Rügen und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgschen Fürstenthumes Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Deßau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthumes Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mit-

glieder des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meinungen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greiz, Reuß-Schleiz und Reuß-Kobenstein und Ebersdorf — des Herzogthumes Braunschweig, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und

Seine Majestät, der König der Belgier, andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, unverzüglich zwischen dem Zollvereine und Belgien einen ihren gegenseitigen Handels-Interessen entsprechenden Zustand einzurichten und ihre Schifffahrts- und Handels-Beziehungen auf dauernden Grundlagen zu bestellen, indem Sie sich vorbehalten, dieselben durch neue wechselseitige Begünstigungen zu erweitern, sind übereingekommen, zu dem Zwecke in Unterhandlung zu treten und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen, den Herrn Alexander Heinrich Freiherrn von Arnim, Allerhöchst-Ihren Kammerherrn, geheimen Legations-Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät, dem Könige der Belgier, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, des St. Johanniter-Ordens und des Königlich Preussischen eisernen Kreuzes, Ritter des Kaiserlich Russischen Militair-St. Annen-Ordens dritter Klasse und des St. Georgen-Ordens fünfter Klasse, Kommandeur des Großherzoglich Badenschen Ordens vom Jähringer Löwen und des Großherzoglich Hessischen Ludwigs-Ordens;

Seine Majestät, der König der Belgier, den General-Lieutenant Grafen Goblet von Alviella, Allerhöchst-Ihren Flügel-Adjutanten, Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, General-Inspektor der Festungen und des Genie-Korps, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, Offizier Allerhöchst-Ihres Ordens, Großkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens, Großkreuz des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens, Großkreuz des Großherzoglich Oldenburgischen Ordens des Herzogs Peter Friedrich Ludwig, Kommandeur der Französischen

Ehren=Legion, Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen=Ordens zweiter Klasse und des Militair=Wilhelms=Ordens dritter Klasse, welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht und dieselben in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Erster Artikel.

Die Schiffe Preußens oder eines der übrigen Staaten des Zollvereins, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Belgiens eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Belgischen Schiffe, welche mit Ballast oder mit Ladung in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Staaten des Zollvereins eingehen oder von dort ausgehen werden, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sey, sollen keinen Tonnen-, Flaggen-, Hafen-, Baken-, Bootsen-, Anker-, Schlepp-, Leuchthurm-, Schleusen-, Kanal-, Quarantine-, Vergungs-, Mäler-, Entrepot-Geldern noch anderen Zöllen oder Abgaben, welcher Art oder Benennung es sey, die im Namen und zum Vortheil der Regierung, öffentlicher Beamten, Orts=Verwaltungen oder Anstalten irgend einer Art zur Erhebung kommen, unterworfen werden, als denen, welche für National=Schiffe bei dem Eingange und während ihres Aufenthalts in diesen Häfen, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig bestehen oder in der Folge eingeführt werden können.

Zweiter Artikel.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Formlichkeiten und sonstiger Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man gleichmäßig übereingekommen, daß den National=Schiffen kein Privilegium oder Vorzug zugesprochen werden soll, welcher nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des andern Theils zukommen würde, indem der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Dritter Artikel.

Die Erstattung des Zolles, welchen die Regierung der Niederlande von der Schifffahrt der Schelde in Folge des dritten Paragraphen des neunten Artikels des Vertrages vom neunzehnten April ein tausend acht hundert neun und dreißig erhebt, wird den Schiffen der Staaten des Zollvereins von Belgien zugesichert.



Vierter Artikel.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels, deren Einfuhr oder Ausfuhr gesetzlich in die Staaten der hohen vertragenden Theile auf National-Schiffen wird Statt finden können, sollen in gleicher Weise auf Schiffen des andern vertragenden Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des andern Theils in die Häfen des Zollvereins und Belgiens eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Transit, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne größeren Magazin-Gebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf National-Schiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Fünfter Artikel.

Die Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs, welche direkt aus den Häfen des Zollvereins in die Häfen Belgiens auf Schiffen eines der Staaten des Zollvereins, eben so die Waaren, welche direkt aus den Häfen Belgiens in die Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen eingeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben entrichten, auch keinen anderen Förmlichkeiten unterworfen werden, als wenn die Einfuhr auf National-Schiffen erfolgte.

Auf gleiche Weise sollen die Waaren jeder Art behandelt werden, welche aus den Häfen Belgiens auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf belgischen Schiffen, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Separat-Artikel.

Während die Ladungen der Schiffe des Zollvereins, welche in indirekter Fahrt nach Belgien kommen, Differential-Zöllen unterworfen sind, sollen die belgischen Schiffe, welche in die Häfen des Zollvereins Ladungen einführen, die weder in einem Hafen des Zollvereins noch in einem Hafen Belgiens geladen sind, eine außerordentliche Flaggen-Abgabe entrichten, welche die Hälfte des gegenwärtigen Satzes dieser Abgabe nicht übersteigen wird.

Diese Bestimmung soll bis zum ersten Januar ein tausend acht hundert acht und vierzig und über diesen Zeitpunkt hinaus für die ganze Dauer des

gegenwärtigen Vertrages in Kraft bleiben, wenn nicht zu dem genannten Zeitpunkt der eine oder der andere der hohen vertragenden Theile eine allgemeine Veränderung in dem Systeme seiner Schifffahrts-Gesetzgebung einführt.

In letzterem Falle werden die hohen vertragenden Theile sich verständigen, um die Bestimmung des ersten Absatzes des gegenwärtigen Artikels mit den etwa einzuführenden Modifikationen in Uebereinstimmung zu setzen.

Sechster Artikel.

Die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes des Zollvereins, welche in den Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas, diese beiden Ströme einbegriffen, auf Schiffen des Zollvereins geladen und direkt in die Belgischen Häfen eingeführt werden, sollen in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Dessen in Erwiderung sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes Belgiens, welche in den Häfen der Maas auf Belgischen Schiffen geladen und direkt in die Häfen des Zollvereins eingeführt werden, in letzteren eben so behandelt werden, als wenn sie direkt aus einem Belgischen Hafen kämen.

Uebrigens sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes des Zollvereins, welche auf Schiffen des Zollvereins entweder direkt oder aus den, den Häfen des Zollvereins gleichgestellten und im ersten Absatze bezeichneten Häfen nach den, den Belgischen Häfen gleichgestellten und im zweiten Absatze bezeichneten Häfen gebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in Belgien eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Schiffe des Zollvereins in einen Belgischen Hafen eingeführt wären; und gleichermassen sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsfleißes Belgiens, welche auf Belgischen Schiffen entweder direkt oder aus den gleichgestellten Häfen der Maas in die gleichgestellten Häfen von der Elbe bis zur Maas angebracht werden, bei ihrer demnächstigen Einfuhr in den Zollverein eben so behandelt werden, als wenn sie direkt und auf einem Belgischen Schiffe in einen Hafen des Zollvereins eingeführt wären.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, die zur Feststellung des Ursprungs der Waaren erforderlichen Beweise, insoweit diese Beweise nöthig seyn sollten, durch gemeinsame Abrede festzustellen.

Siebenter Artikel.

Die Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den National-Schiffen oder deren Ladungen bewilligt sind, oder bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theils, als auch den Waaren bewilligt werden, welche direkt auf Schiffen des einen oder des andern Theiles von dem einen Lande nach dem andern eingeführt, oder, wohin auch die Bestimmung derselben seyn möge, ausgeführt werden.

Eine Ausnahme jedoch hiervon und von den Bestimmungen des ersten und vierten Artikels soll in Betreff der Begünstigungen Statt finden, deren die Erzeugnisse der National-Fischerei und der Handel mit Salz gegenwärtig genießen, oder in Zukunft genießen möchten.

Achter Artikel.

Die Unterthanen eines jeden der beiden vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küsten-Schifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile gegenwärtig bestehen, oder in Zukunft angeordnet werden möchten.

Neunter Artikel.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen Belgiens kommen, und die Schiffe Belgiens, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer wegen der Bewachung, zu entrichten.

Zehnter Artikel.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des andern Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die National-Schiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem

Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen.

Elfter Artikel.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küsten des andern wird dem Kapitän und der Mannschaft sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden. Die Maßregeln wegen der Vergung werden nach Maßgabe der Landesgesetze Statt finden und es werden keine höhere Vergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen seyn würden.

Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabentrachtung verpflichtet seyn, es sey denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Zwölfter Artikel.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel eins, zwei, vier, fünf, sechs, sieben und neun) sollen eben sowohl auf die Schifffahrt zur See, wie auf die Fluß-Schifffahrt Anwendung finden, so daß namentlich in Beziehung auf Abgaben von der Waare, auf Abgaben der Schifffahrt, sey es für das Schiff oder für die Ladung, ferner hinsichtlich der Patent- und aller anderen Abgaben oder Auflagen irgend einer Art oder Benennung, die Schiffe des andern vertragenden Theiles weder mit anderen noch mit höheren Abgaben belegt werden können, als diejenigen, denen die National-Schiffe unterliegen.

Dreizehnter Artikel.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt seyn, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation desertirt seyn sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffs-Register oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder in gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Auffindung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Konsuln so lange in Verwahrung gehalten werden sollen, bis die Konsuln Gelegenheit ge-

funden haben, dieselben fortzusetzen. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deferteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

Vierzehnter Artikel.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem andern Staate irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf die Schifffahrt gewähren sollte, so wird diese Begünstigung auch dem andern Theile zu Statten kommen, welcher dieselbe ohne Entgelt genießen soll, wenn die Konzession ohne Entgelt gewährt ist, oder, wenn die Konzession an eine Bedingung geknüpft ist, gegen Bewilligung desselben Entgelts.

Fünfzehnter Artikel.

Es sollen als Schiffe des Zollvereins oder Belgiens diejenigen angesehen werden, welche als solche in den Staaten, welchen sie angehören, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Reglements anerkannt werden. Es versteht sich indeß, daß die Befehlshaber der Seeschiffe die Rationalität derselben durch Seebriefe beweisen müssen, welche in den vorgeschriebenen Formen ausgestellt und mit der Unterschrift der zuständigen Behörde des Landes, welchem das Schiff angehört, versehen sind, und daß eines Theils die Schiffsführer oder Patrone vom Neckar, vom Main, von der Mosel und vom Rhein, und andererseits die Schiffsführer oder Patrone von der Maas und der Schelde ihre Berechtigung zur Schifffahrt auf einem der bezeichneten Flüsse nachweisen müssen, um zur Schifffahrt auf den dem andern vertragenden Theile gehörenden Flüssen zugelassen zu werden.

Sechszehnter Artikel.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Rationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Dem gemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr

Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Lizen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Freiheiten und anderen Begünstigungen, deren in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

Die Patent-Steuer, welche von den Handelsreisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, wird auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen, gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

Siebenzehnter Artikel.

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll den folgenden Abgaben als höchsten Sätzen unterworfen seyn:

- a) die Durchgangsabgabe soll nicht mehr als einen halben Silbergroschen vom Zollzentner für alle Waaren betragen, welche auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn in Köln ankommen und von dort aus dem Gebiete des Zollvereins auf dem Rheine zu Berg oder zu Thal ausgeführt werden; desgleichen sollen alle Waaren, welche, nachdem sie auf dem Rheine in das Gebiet des Zollvereins über Emmerich und Neuburg eingetreten und in Köln zu Schiffe angekommen sind, von dort über Aachen auf der Belgisch-Rheinischen Eisenbahn ausgeführt werden, keinem höheren Zoll als einem halben Silbergroschen vom Zollzentner unterliegen;
- b) die Transit-Abgabe wird auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf alle Straßenzüge ermäßigt, welche von der Belgischen Grenze ausgehen und das Gebiet des Zollvereins auf der linken Seite des Rheines durchschneiden, um in die Rheinhäfen auszufließen und umgekehrt;
- c) die Durchgangsabgabe wird gleichfalls auf einen halben Silbergroschen vom Zollzentner in Beziehung auf die Straßenzüge ermäßigt, welche mit Berührung des Gebietes des Zollvereins von Belgien nach Frank-



reich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen;

- d) die Transit-Abgabe wird eben so auf einen halben Silbergroschen vom Zollrentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der Deutschen Grenze von Saarbrück bis Rittenwald einschließlich ausgehen und umgekehrt;
- e) die Durchgangsabgabe wird auf zehn Silbergroschen vom Zollrentner in Beziehung auf die Straßen ermäßigt, welche das Gebiet des Zollvereins durchschneiden, um auf der Grenze zwischen Rittenwald ausschließlich und der Donau einschließlich auszugehen.

Die Transit-Abgabe, welche für nachstehende Gegenstände, nämlich baumwollene Waaren, neue Kleider, Leder und Lederwaaren, Wolle, wollen Garn und wollene Waaren besteht, wird für jetzt nur auf funfzehn Silbergroschen für die im Tarife des Zollvereins, dritte Abtheilung, zweiter Abschnitt, bezeichneten Straßenzüge ermäßigt.

Achtzehnter Artikel.

Die Freiheit des Durchgangs durch Belgien wird, mit Befreiung von allen Abgaben für den Durchgang auf der Belgischen Eisenbahn, sowohl für die Waaren aufrecht erhalten, welche aus den Staaten des Zollvereins kommen, als auch für die, welche dorthin gehen, nach Maßgabe der darüber gegenwärtig bestehenden Bestimmungen.

Die Abgabefreiheit, deren Tuch-, Kasimir- und gleichartige Waaren in Belgien bei dem Durchgange auf der Eisenbahn genießen, wird auf den Durchgang dieser Gegenstände auf jedem andern Wege ausgedehnt.

Die Durchgangsabgabe für Schiefer, welcher aus dem Zollvereine kommt, nach Belgien über die zu dem Zwecke geöffneten Zollämter eingeht und über die zum Durchgange geöffneten Aemter an der Grenze zwischen Belgien und dem Zollvereine ausgeht, soll nach der Wahl des Betheiligten auf funfzehn Centimen für hundert Franken an Werth, oder auf fünf und zwanzig Centimen für hundert Kilogramme ermäßigt werden.

Der Durchgang der Bohrinde aus dem Großherzogthume Luxemburg nach den Staaten des Zollvereins durch Belgien über die gemeinsam zu verabreden- den Zollämter soll von allem Zolle frei seyn.

Neunzehnter Artikel.

Das Eisen Belgischen Ursprungs soll bei dem Eingange in die Staaten des Zollvereins über die Landgrenze zwischen beiden Ländern zugelassen werden, wie folgt:

- a) das unter **Lit. A** im Tarife des Zollvereins bezeichnete Eisen (Roheisen, Bruch Eisen und so weiter) mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene allgemeine Abgabe;
- b) das unter **Lit. B** des gedachten Tarifs bezeichnete Eisen zu dem Satze von einem Thaler sieben und einem halben Silbergroschen vom Zentner, das heißt mit einer Ermäßigung von fünfzig vom Hundert auf die mit dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig eingetretene Zollerhöhung;
- c) die anderen Gattungen façonnirtes, verarbeitetes oder unverarbeitetes Eisen, Eisenwaaren jeder Art, welche unter den folgenden Kategorien desselben Tarifs begriffen sind, zu den durch diesen Tarif festgestellten allgemeinen Abgabesätzen.

Man ist übereingekommen, daß, wenn die Eingangsabgaben auf die verschiedenen Kategorien von Eisen und Eisenwaaren erhöht werden sollten, diese Erhöhung sich während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages nicht auf die aus Belgien kommenden Gegenstände erstrecken wird, und daß, wenn im Gegentheile die Abgaben ermäßigt werden sollten, diese Ermäßigung auf die gedachten Gegenstände in der Weise Anwendung finden wird, daß den Belgischen Erzeugnissen dieselbe Begünstigung auf das Eisen der ersten und zweiten Kategorie und die Gleichheit der Behandlung bei der Einfuhr für das verarbeitete oder nicht verarbeitete Eisen der übrigen Kategorien bewahrt wird.

Wenn es jedoch in Folge von Ermäßigungen des Zollvereins-Tarifs dahin kommen sollte, daß die Begünstigung von fünf Silbergroschen bei der Kategorie a und von sieben und einem halben Silbergroschen bei der Kategorie b nicht ausführbar wäre, ohne zu Gunsten der genannten Gattungen Belgischen Eisens unter den vor dem ersten September achtzehnhundert vier und vierzig bestandenen allgemeinen Tarife herabzugehen, so würden alsdann die beiden hohen vertragenden Theile sich über die Belgien bei dem Eintritte jener Ermäßigungen zu gewährenden Kompensationen verständigen.



Zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehenden Ausgangsabgaben auf Wolle sollen in Beziehung auf die für Belgien bestimmte Wolle um die Hälfte ermäßigt werden.

Ein und zwanzigster Artikel.

Die in dem Zollvereine bestehende Eingangsabgabe für Käse Belgischen Ursprungs soll um fünfzig vom Hundert ermäßigt werden.

Eine Anzahl von funfzehn Tausend Hammeln aus Belgien soll jedes Jahr in dem Zollvereine frei von allem Zolle über die demnächst zu bezeichnenden Kemter eingelassen werden.

Zwei und zwanzigster Artikel.

Die Eingangsabgabe für die Weine aus dem Zollvereine sowohl zu Lande als zur See soll auf fünfzig Centimen per Hektoliter für die Weine in Fässern und auf zwei Franken per Hektoliter für die Weine in Flaschen ermäßigt, und außerdem soll die gegenwärtig für diese Weine bestehende Accise um fünf und zwanzig vom Hundert vermindert werden.

Die gegenwärtig in Belgien bestehende Eingangsabgabe für Seidenwaaren aus dem Zollvereine soll um zwanzig vom Hundert für die in dem Zollvereine erzeugten Seidenwaaren ermäßigt werden.

Während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages dürfen die in solcher Weise ermäßigten Eingangs- und Accise-Abgaben nicht erhöht werden, und es versteht sich, daß die Weine und Seidenwaaren jedes andern Ursprungs als die, welche aus dem Zollvereine kommen, nicht günstigeren Abgaben irgend einer Art in Belgien unterworfen werden dürfen, als die, welche beziehungsweise auf die Weine und Seidenwaaren aus dem Zollvereine Anwendung finden.

Drei und zwanzigster Artikel.

Der Ausgang der Lohrinde aus Belgien über die Kemter Zalthay, Petit-Heer und Francorchamps soll zu einer Abgabe von sechs vom Hundert vom Werthe Statt finden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die so genannten Nürnberger Waaren, welche in dem Belgischen Zoll-Tarife unter der Kategorie „Mercerie“ begriffen sind, sollen im gedachten Tarife besonders aufgeführt werden, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werthe.

Die in Belgien bestehende Eingangsabgabe auf Modewaaren, welche aus dem Zollvereine herrühren, soll auf den Satz von zehn vom Hundert vom Werthe wieder hergestellt werden, sowie derselbe sich aus dem Belgischen Zoll-Tarife vor dem Belgischen Arrêté vom vierzehnten Juli achtzehnhundert drei und vierzig ergibt.

Werkzeuge und Instrumente von Eisen und Stahl, welche aus dem Zollvereine herrühren, sollen bei dem Eingange in Belgien keinen höheren Abgaben, als gegenwärtig bestehen, unterworfen werden.

Eben daselbe ist in Beziehung auf Baumwollenwaaren jeder Art und desselben Ursprungs verabredet.

Mineral-Wasser aus dem Zollvereine ist frei von Eingangsabgaben in Belgien.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Belgien wird fortfahren, Westphälisches oder Braunschweigisches Leinengarn bis zu einer Quantität von zweihundert funfzigtausend Kilogrammen jährlich zu der Abgabe von fünf Centimen für hundert Kilogramme zuzulassen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Das Gesetz vom sechsten Juni achtzehnhundert neun und dreißig in Betreff der Handelsbeziehungen Belgiens zu dem Großherzogthume Luxemburg wird aufrecht erhalten.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Um die Handelsbeziehungen und den Durchgangsverkehr zwischen den Staaten der beiden hohen vertragenden Theile zu begünstigen, ertheilen dieselben sich gegenseitig die Zusicherung, den Verkehr auf ihrer Landgrenze so leicht, so schnell und so wohlfeil als möglich zu machen; wenn auf der einen oder der andern Seite Vorsichtsmaßregeln für nothwendig erachtet werden,

um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche zu beseitigen, so sollen diese Maßregeln in der Weise eingerichtet werden, daß sie weder der Leichtigkeit, noch der Schnelligkeit, noch der Wohlfeilheit der Transporte aus dem Gebiete des einen nach dem andern der beiden hohen vertragenden Theile Eintrag thun.

Acht und zwanzigster Artikel.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich vor, durch eine zu dem Ende abzuschließende Uebereinkunft diejenigen fernerer Maßregeln festzustellen, welche unter beiderseitigem Einverständniß zu ergreifen seyn werden, um den Schleichhandel an der Grenze zwischen dem Zollvereine und Belgien zu unterdrücken.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, schon jezt von den Befugnissen Gebrauch zu machen, welche ihr die Artikel einhundert acht und siebenzig und folgende des allgemeinen Gesetzes vom sechs und zwanzigsten August achtzehnhundert zwei und zwanzig und die Artikel dreizehn und folgende des Gesetzes vom sechsten April achtzehnhundert drei und vierzig unter Anderem wegen Unterdrückung der in gedachten Gesetzen erwähnten Niederlagen und Magazine gewähren. Dessen in Erwiderung verpflichtet sich die Preussische Regierung ähnliche Mittel anzuwenden, um den Schleichhandel, welcher zum Nachtheil Belgiens an der Deutsch-Belgischen Grenze Statt findet, zu unterdrücken.

Neun und zwanzigster Artikel.

Jeder Deutsche Staat, welcher dem Zollvereine beitreten wird, soll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angesehen werden.

Dreißigster Artikel.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen desselben sollen zu Brüssel binnen funfzig Tagen, oder wo möglich früher, ausgetauscht werden.

Die Belgische Regierung verpflichtet sich, von den ihr zustehenden Befugnissen schon jezt Gebrauch zu machen, um binnen zehn Tagen nach der Unterzeichnung des Vertrages die Bestimmungen der Artikel eins, drei und zwei und zwanzig in Ausführung zu bringen.

Der Vertrag wird in Kraft und Wirksamkeit bleiben für die Dauer von sechs Jahren, angerechnet vom ersten Januar achtzehnhundert und fünf und vierzig; doch können die hohen vertragenden Theile denselben auch vor diesem Zeitpunkte unter beiderseitigem Einverständniß in Ausführung bringen.

Im Falle, daß sechs Monate vor Ablauf der im Vorstehenden verabredeten sechs Jahre weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelst einer amtlichen Erklärung seine Absicht, die Wirksamkeit des Vertrages aufhören zu lassen, zu erkennen giebt, soll der Vertrag auf ein Jahr über gedachten Zeitpunkt hinaus und so auch fortgesetzt von einem Jahre zum andern in Kraft bleiben.

Zur Urkunde dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demselben die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Doppelt ausgefertigt zu Brüssel am ersten Tage des Monats September im Jahre des Heiß Ein Tausend Acht Hundert Vier und Bierzig.

(gezeichnet.)

Arnim.

Goblet.



Handels- und Schiffahrts-Vertrag
zwischen dem Deutschen Zoll- und
Handels-Vereine einerseits und
Belgien andererseits.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird vom 14. d. M. ab zwischen Jena und Roda statt der bisherigen wöchentlich zweimaligen Cariot-Post eine zur Personen-, Päckerei- und Korrespondenz-Beförderung bestimmte Fahrpost ebenfalls zwei Mal wöchentlich cursiren.

Dieselbe wird Dienstags und Freitags früh, nach Eintreffen des Eilwagens von Weimar, aus Jena nach Roda abgefertigt und trifft am Montag und Donnerstag Abends, zum Anschluß an den Eilwagen nach Weimar, aus Roda in Jena ein.

Die Personen-Annahme bei dieser Post ist unbeschränkt, und das Personen-Geld beträgt 7 Sgr. auf die Meile bei 40 Pfund Freigepäd.

Die Entfernung von Jena nach Roda ist sowohl in Beziehung auf diese Fahrten, als für den Extrapost-Verkehr auf 1 $\frac{1}{2}$ Meile festgesetzt worden.

Weimar den 2. November 1844.

Großherzoglich Sächsishe Ober-Postinspektion.

Helbig.

Regierungs - Blatt

für das

G r o ß h e r z o g t h u m
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 19.

Weimar.

18. Dezember 1844.

Ministerial-Bekanntmachungen.

I.

I. Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 12. April d. J. über die Aufnahme des Braunschweigischen Harz- und Weser-Distriktes in den Zollverein (Nr. 3 des Reg. Blattes) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die dort (Seite 11) unter Ziffer 4 bekannt gemachten Bestimmungen über den Durchgangsverkehr durch den gedachten Bezirk insofern eine Abänderung erlitten haben, daß diejenigen Transit-Güter, welche nicht mit der gehörigen Schnelligkeit auf die bisherige Weise abgefertigt werden können, bei den Neben-Zollämtern I. Klasse des Harz- und Weser-Distriktes: Karlsbütte, Bornum, Badenhäusen, Zdehausen und Lutter am Bje. unter Wagenverschluß und Erhebung des Durchgangszolles nach dem deklarirten Gewichte durchgelassen werden.

Zugleich ist aber die Anordnung getroffen worden, daß bei dergleichen Waaren, welche durch den Harz- und Weser-Kreis mit der Bestimmung transitiren, demnächst in das Zollvereins-Gebiet wieder eingeführt zu werden, und zwar entweder

a) um daselbst zu verbleiben, oder

b) um durch dasselbe weiter nach dem Auslande zu transitiren, der Begleitschein I alsbald auf das Eingangssamt im andern Theile des Zollvereins-Gebietes gerichtet werden und bei diesem die ordentliche Abfertigung nach den Vorschriften des Begleitschein-Regulativs Statt finden soll; wozu nächst zu a die bei den Zollämtern im Harz- und Weser-Distrikte für den

hörtigen Durchgangs-Zoll zu bestellende Sicherheit nach erfolgter Zurücksendung des von dem Wiedereingangs-Amte erlebigen Begleitscheins gelöst oder zu b der Betrag jenes Durchgangs-Zolles von dem bei dem weiteren Transit durch das Zollvereins-Gebiet zu entrichtenden höhern Durchgangs-Zolle in Abzug gebracht wird.

II. Zur Ergänzung des unter dem 24. Mai d. J. abgedruckten Verzeichnisses der Zoll- und Steuer-Amter im Zollvereine (Nr. 7 d. Reg. Blattes) wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Herzogthume Braunschweig, außer den dort (S. 63) aufgeführten sechs Neben-Zollämtern 1. Klasse gegenwärtig auch solche zu

Gandersheim	} Haupt-Amtsbezirk Holzminden
Bornum	
Lutter a. Wg.	
Ildehausen	
Badenhausen	
Harzburg	

bestehen, von denen das erste befugt ist, Begleitscheine II ohne Einschränkung zu erlebigen, die fünf letzteren aber — ebenso, wie die zu Mühlenbeck und Karlshütte — die Befugniß haben, Begleitscheine I auszufertigen und zu erlebigen.

Weimar den 3. Dezember 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

Freiherr von Gerßdorff.

II.

Den an Se. Königliche Hoheit, den Großherzog, von den Landesregierungen zu Weimar und zu Eisenach auf höchsten Befehl erstatteten unterthänigsten Berichten zufolge, sind die Vorbereitungen zu Einführung der Gesetze vom 6. und 7. Mai 1839 „über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken“ und „über die Vorzugsrechte der Gläubiger“ auch bei den wenigen Gerichtsstellen im Großherzogthume, welche dieselben nicht bereits beendet haben, so weit vorgeschritten, daß die vollständige Beseitigung dieser Arbeiten bis Ende d. M. mit Sicherheit erwartet werden darf.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unter diesen Umständen anzuordnen gnädigst geruht, daß es bei der durch das Gesetz vom 1. Dezem-

ber v. S. getroffenen Bestimmung nunmehr unabänderlich bewenden und demnach mit dem 1. Januar des Jahres 1845 die oberrwähnten Geseze in das Leben treten sollen.

Indem das unterzeichnete Staats-Ministerium Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringt und auf den Eintritt einer für Eigenthum und Verkehr höchst wichtigen Abänderung des zeitherigen Zustandes auch das größere Publikum noch besonders aufmerksam macht, erinnert dasselbe gleichzeitig die wenigen mit dem Studium und den Vorbereitungen der betreffenden Geseze zeit-her säumig gebliebenen Gerichtsbehörden an die höchst nachtheiligen Folgen, welche derartige Vernachlässigungen für die betreffenden Dirigenten und bezüglich Subalternen nach Befinden herbeiführen können.

Weimar den 13. Dezember 1844.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
drittes Departement.**

von Waghdorf.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

I. Nachdem Se. Königl.iche Hoheit, der Großherzog, mit Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse Höchstführer katholischen Unterthanen in Eisenach und in der nächsten Umgegend und bei der Entfernung des Ortes Dermbach, wohin dieselben eingepfarrt sind, von der Stadt Eisenach, die Errichtung und Besetzung einer Seelsorger-Stelle in dieser Stadt allergnädigst landesherrlich zu genehmigen geruhet haben, und nachdem der Sprengel der gedachten Curatie näher dahin bestimmt worden ist, daß die Katholiken der Stadt und des Amtes Eisenach, sowie der Amtsbezirke Kreuzburg und Gerstungen, in- gleichen der auf dem rechten Ufer der Werra gelegenen Ortschaften des Amtes Tiefenort dahin gewiesen seyn sollen: so bringen wir solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Weimar den 27. November 1844.

**Großherzoglich Sächsische Immediat-Kommission für
das katholische Kirchen- und Schul-Wesen.**

von Conta.

II. Wir finden uns veranlaßt hierdurch bekannt zu machen, daß keinem konfessionirten Kammerjäger die Befugniß zusteht, mit den ihm zur Erlangung von Ungeziefen erlaubten Mitteln freien Handel zu treiben, daß die Kammerjäger vielmehr, ohne Ausnahme, nur berechtigt sind, ihre gedachten Mittel, gegen Vergütung, selbst aufzustellen.

Die Polizei-Unterbehörden werden angewiesen, mit unnachsichtlicher Strenge hierauf zu halten, den Zuwiderhandelnden die Konzeßion sofort abzunehmen und gerichtliche Anzeige an uns zu erstatten.

Weimar den 28. November 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.

von Conta.

III. Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird die nachstehende höchste Verordnung, die in Folge des §. 369 fg. des Gesetzes vom 6. Mai 1839 erlassenen Ediktalien betreffend, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar den 16. Dezember 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.

von Mandelsloh.

Da es nach der Bestimmung im §. 2 der Verordnung vom 12. März 1841 in Verbindung mit der in den §§. 2 der Gesetze vom 30. November 1841, 16. September 1842 und 1. Dezember 1843 enthaltenen Vorschrift zweifelhaft erscheinen könnte, ob die rechtliche Wirkung des nach Maßgabe §. 369 fg. des Gesetzes vom 6. Mai 1839 „über das Recht an Faustpfändern und Hypotheken“ zu erlassen gewesenem Aufrufs davon abhängig sey, daß derselbe bis zum 1. Januar 1845 oder doch bis zum 1. Januar 1842 ausgehangen habe: so haben Wir die Beseitigung dieses Zweifels durch eine authentische Interpretation für nöthig erachtet und verordnen daher nach vernommenen Gutachten der drei obersten Landes-Justiz-Kollegien Folgendes:

„der §. 369 fg. des Gesetzes vom 6. Mai 1839 vorgeschriebene Aufruf soll zwar bereits vor dem 1. Oktober 1841 von den betreffenden Gerichtsstellen angeschlagen worden seyn, der Rechtsbestand des Ediktal-Verfahrens ist jedoch nicht davon abhängig, daß dieser Anschlag bis zum Schlusse der Ediktal-Frist oder doch eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen ausgehangen habe.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 20.

Weimar.

21. Dezember 1844.

Bekanntmachung.

Auf höchsten Befehl Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird das nachstehende Patent über die in den Jahren 1845, 1846 und 1847 zu entrichtenden Steuern, als ein für die gedachte Periode gültiges allgemeines Landesgesetz, andurch bekannt gemacht.

Weimar den 14. Dezember 1844.

Großherzoglich Sächsische Landesregierung.
von Mandelsloh.

Wir Carl Friedrich,
von Gottes Gnaden Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg
ic. ic.

entbieten Unseren Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamteten, Gerichtsherren, Bürgermeistern und Räten in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und insgemein allen Unseren getreuen Unterthanen Unsern allergnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen:

daß von den Abgeordneten der drei Landstände Unseres Großherzogthumes zur Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten, im Laufe der Rechnungsjahre 1845, 1846 und 1847 zu bestreitenden Staatsbedürfnisse, sowohl in Gemäßheit des Grundgesetzes über die landständische Verfassung vom 5. Mai 1816, als mit Rücksicht auf die Bestimmung des

Gesetz über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 die nachstehend bezeichneten Steuern und Abgaben in dem gesammten Großherzogthume — jedoch, was das Amt Pftheim, mit Ausfluß des Ortes Kelpers, anlangt, unter den in dem Gesetze vom 19. Juli 1843, die indirekten Abgaben im Vordergerichte Pftheim betreffend, bestimmten Modifikationen, welche auch ferner in Gültigkeit bleiben — für die Jahre 1845, 1846 und 1847 verwilligt worden sind:

I. die vom Grund und Boden vorzugsweise zu entrichtenden Steuern (alte Landsteuer, alte Grundsteuer) nach den weiteren Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1821 und des Nachtrages zu diesem Gesetze vom 30. Oktober 1840;

II. als indirekte Steuern:

- 1) die Eingangsz-, Ausgangs- und Durchgangszölle nach dem Gesetze und der dazu gehörigen Ordnung vom 1. Mai 1838, in denjenigen Beträgen, welche der mittelst Patents vom 27. Oktober 1842 publicirte Vereins-Zoll-Tarif, nebst den Gesetzen vom 28. Oktober 1842 — wegen provisorischer Erhöhung des Eingangszolles von einigen Gegenständen — vom 20. Februar und 14. Juni 1844 — einige Abänderungen des Vereins-Zoll-Tarifs betreffend — und vom 28. Juni 1844 — über die Zoll- und Steuer-Sache von Zucker und Sirop — und bezüglich der unter dem 8. November 1844 bekannt gemachte Handels- und Schiffahrts-Vertrag mit dem Königreiche Belgien bestimmt, oder welche in Gemäßheit der den deutschen Zoll- und Handels-Verein begründenden Staatsverträge anderweit im Laufe der Verwilligungs-Periode werden bestimmt werden;
- 2) die Uebergangsabgaben nach dem dießfalligen Gesetze vom 1. Dezember 1841;
- 3) die Steuer von der inländischen Branntwein-Fabrikation nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 und der dazu gehörigen Ordnung, auch der Verordnung vom 17. Juli 1838;
- 4) die Steuer vom inländischen Wein- und Tabaks-Bau nach dem Gesetze vom 13. Dezember 1833 und dem Nachtrage dazu vom 23. April 1844;
- 5) die Biersteuer (Biermalzschrot-Steuer) nach dem Gesetze vom 16. Februar 1836 und der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1840;
- 6) die Salzsteuer nach dem Gesetze vom 7. Febr. 1834, dem darauf bezüglichen Gesetze vom 21. September 1836 und der durch Unser

Landschafts-Kollegium erlassenen Verordnung vom 30. Dezember 1835, mit der Abänderung, daß der an die bestehenden Salzgelde- = Einnahmestellen zu entrichtende Kochsalz- = Preis auf

Fünf Thaler zehn Silbergroschen für die ganze Tonne (400 Pfunde nebst 5 Pfunden Uebergewicht) festgesetzt ist und daß für eine ganze Tonne (400 Pfunde nebst 5 Pfunden Uebergewicht) Viehsalz

Vier Thaler fünf Silbergroschen zu entrichten sind;

- 7) der Spielkarten- = Stempel nach dem Gesetze vom 2. Januar 1834 und der Verordnung zu diesem Gesetze vom 20. November 1840;
- 8) die Steuer von den zur Zuckerbereitung zu verwendenden Rüben nach den Gesetzen vom 9. August 1841 und 28. Juni 1844;

III. zur allgemeinen direkten Steuer:

- 1) vom Einkommen aus Grund und Boden vier und ein halber Termin alter Weimarscher Grundsteuer, ausgeschlagen und angelegt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerverfassung vom 29. April 1821 §. 21 und §. 22 und des Nachtrages zu diesem Gesetze vom 30. Oktober 1840;
- 2) vom Erwerbe Fremder, welche im Großherzogthume Handel oder Gewerbe treiben, nach dem Gesetze vom 27. April 1844;
- 3) von allem übrigen Einkommen nach den weiteren Bestimmungen des Regulativs über die Art und Weise der Umlegung und Vertheilung der Einkommensteuer aus anderen Quellen als der Grund- und Gebäude-Rente vom 6. November 1823, des Gesetzes über die Einschätzung des Feldgewerbes bei der direkten Besteuerung vom 18. April 1833 und des Gesetzes vom 24. Juni 1840, die Versteuerung des Einkommens an Kapital- = Renten betreffend, acht Pfennige von jedem Thaler des in den Steuerrollen verzeichneten Einkommens eines jeden Individuums, welches zum ersten Theile der Ortsquote beitragspflichtig ist, und eben soviel von jedem Thaler eines jeden der nach den Ergebnissen der Einschätzungen in dem Jahre 1844 bezüglich der stattgefundenen neuesten Revisionen festgestellten Orts- = Steuerkapitale zweiten Theiles, unter Fortbestehen der bereits in dem Steuer- = Patente vom 6. Dezember 1826 ausgesprochenen Modifikation hinsichtlich des Einkommens aus Pachtungen landwirtschaftlicher Güter;

IV. außer den unter III, 1, 2 und 3 bezeichneten Steuern, jedoch nur für jedes der beiden Jahre 1845 und 1846, zu entrichten:

- 1) ein Termin Grund-Einkommensteuer und
- 2) ein Pfennig von jedem Thaler alles übrigen Einkommens, beides in Gemäßheit besonderer landständischer Verwilligungen und allenthalben nach den unter III, 1 und 3 ausgesprochenen Bestimmungen.

Da Wir nun diesen ständischen Steuerverwilligungen unsere Landesfürstliche Sanction ertheilt haben: so begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingange dieses Unseres Steuer-Patents genannte Behörden, Beamtete, Gerichtsherrn, Bürgermeister und Rätthe in den Städten, Ober- und Unter-Einnehmer, überhaupt aber unsere gesammten Unterthanen aller Stände sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuer-Patents richten, die Behörden und Beamteten, denen es gebühret, solches publiciren und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die bezeichneten Steuern und Abgaben in den Terminen und Entrichtungs-Formen, wie solche die Gesetze und Verordnungen ausdrücken und festsetzen und wie solche, was namentlich die alte Landsteuer und die Grund-Einkommensteuer betrifft, sowohl überhaupt, als im Besondern nach Maßgabe des in den verschiedenen Landestheilen bisher noch üblichen Steuerfußes von Unserem Landschafts-Kollegium unverweilt weiter, gemäß der Steuerverfassung, zu reguliren und auszuwerfen, auch durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kunde und Nachachtung zu bringen sind, in unzertrennten Summen und in den gesetzlich annehmbaren Münz-Sorten zu Unseren landschaftlichen Steuer-Einnahmen, zu welchen es sich gebühret, pünktlichst entrichtet und eingeliefert werden.

Urkundlich haben Wir dieses Steuer-Patent, als ein für die Jahre 1845, 1846 und 1847 gültiges allgemeines Landesgesetz, höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen, auch befohlen, daß dasselbe durch das Regierungs-Blatt zur Kunde und Nachachtung aller Unserer Behörden und Unterthanen öffentlich bekannt gemacht werde.

So geschehen und gegeben Weimar den 13. Dezember 1844.



Carl Friedrich.

Kthr. v. Gersdorff. Schweiger. v. Waghdorf. C. Thon. v. Wegner.

Steuer-Patent

für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Regierungs - Blatt

für das

**Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.**

Nummer 21.

Weimar.

31. Dezember 1844.

Bekanntmachungen.

I. Mit gnädigster Genehmigung der Durchlauchtigsten Erhalter der Universität Jena sind bei der Universitäts-Bibliothek daselbst folgende Einrichtungen getroffen worden:

1) innerhalb der mit dem ersten Montage des Augustmonats beginnenden Woche müssen alljährlich sämtliche aus der Bibliothek entliehene Bücher und andere Gegenstände an dieselbe zurückgeliefert werden;

2) wer hiergegen fehlt, wird durch den Bibliotheksdiener erinnert und hat dafür an diesen 5 Sgr. zu bezahlen;

3) bleibt diese Erinnerung bis zum 1. September des nämlichen Jahres fruchtlos, so erfolgt nach Befinden gerichtliche Weibringung des entliehenen Gegenstandes oder seines Geldwerthes;

4) der Bibliotheks-Vorstand wird jedesmal vierzehn Tage vor dem Ansfange des Zurücklieferungstermins durch Bekanntmachung im Jenaischen Wochenblatte und am schwarzen Brete zur Zurückgabe der entliehenen Gegenstände noch besonders auffordern.

Wir machen Vorstehendes mit der Bemerkung bekannt, daß sich ein Jeder, welcher einen Gegenstand aus der gedachten Bibliothek entleiht, dadurch den obigen Bedingungen unterwirft und daß der Bibliotheks-Vorstand zu unnachsichtlicher Handhabung derselben angewiesen worden ist.

Weimar den 9. Dezember 1844.

Großherzoglich Sächsische Oberaufsicht über die unmittelbaren Anstalten für Wissenschaft und Kunst.

Schweizer.

II. Obwohl wir die, bereits im Jahre 1816 getroffene Anordnung, nach welcher allenthalben da, wo sich Landstraßen und Vicinal-Wege kreuzen oder theilen, Wegweiser errichtet werden sollen, durch unsere Bekanntmachung vom 20. März 1832 (Regierungs-Blatt v. J. 1832 S. 49) in Erinnerung gebracht haben: so ist doch zu bemerken gewesen, daß an vielen Orten die vorschriftsmäßigen Wegweiser noch gänzlich fehlen, oder nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

Die betroffenen Polizei-Unterbehörden erhalten daher hiermit wiederholt die Anweisung, den theilhaftigen Wegebaupflichtigen ihrer Bezirke die Herstellung in die Augen fallender, mit Delfarbe schwarz und gelb anzustreichender, Wegweiser überall an den, den gedachten Behörden geeignet erscheinenden Stellen binnen endlicher Frist bis zum 1. Juli l. J. unter Strafandrohung aufzugeben.

Nach Ablauf dieser Frist erwarten wir berichtliche Anzeige von dem zur Befolgung unserer obigen Anordnung Geschehenen, mit besonderer Angabe der Zahl und der Stelle der in den verschiedenen Ortsthuren gesetzten, bezüglich vorhandenen Wegweiser.

Weimar am 9. November 1844.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Direktion.
von Conta.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß künftig nur diejenigen auf Beförderung in höhere und wichtigere Forstdienst-Stellen sich Hoffnung machen können, welche bei dem Abgange von der Großherzoglichen Forstschule zu Eisenach als so unterrichtet sich ausgewiesen haben, daß sie an den Forst-Taxations-Arbeiten Theil nehmen können, und Letzteres nach Ausweis der hierüber von der Großherzoglichen Forst-Taxations-Kommission zu Eisenach auszustellenden Zeugnisse später eine Zeit lang mit gutem Erfolge gethan haben.

Weimar den 18. November 1844.

Großherzoglich Sächsisch Kammer.
Carl Thon.

IV. Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben mit verfassungsmäßiger Zustimmung des getreuen Landtages dem Erblehngute zu Wieselbach auf unterthänigstes Nachsuchen des jetzigen Besitzers, Johann Wilhelm Lochmann daselbst,

die Landstandschafft im Stande der Rittergutsbesitzer sammt der Schriftsfähigkeit allergnädigst ertheilt.

Weimar den 28. November 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landesregierung.
von Müller.

V. Um Gewerbtreibenden aus solchen Staaten, welche dem Zollvereine nicht angehören, die Erlangung von Gewerbscheinen für das Großherzogthum oder für einzelne Kreise desselben thunlichst zu erleichtern, haben wir mit Rücksicht auf §. 5 Satz 3 des Gesetzes vom 27. April d. J. (Reg. Blatt v. J. 1844 S. 33 ff.) beschlossen, bis auf Weiteres

- 1) das Patrimonial-Amt zu Lengsfeld,
- 2) das Patrimonial-Amt zu Oppurg.
- 3) das Gericht zu Münchenbernsdorf,
- 4) das Gericht zu Stadtberga,
- 5) das Gericht zu Leichwolframsdorf und
- 6) das Gericht zu Großenhain

zur Ausstellung von Gewerbscheinen nach Maßgabe des gedachten Gesetzes ebenfalls zu ermächtigen.

Indem wir dieß hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, erinnern wir zugleich daran, daß jenes Gesetz mit dem 1. Januar 1845 in Kraft tritt.

Weimar den 30. November 1844.

Großherzoglich Sächsishe Landes-Direktion.
von Conta.

VI. Zu Folge eines von Er. Königl. Hoheit, dem Großherzoge, wegen der Feuer-Löschanstalten unter dem 10. d. M. erlassenen höchsten Reskripts wird mit Bezugnahme auf die in den dießjährigen Landtagsverhandlungen, Schriftenwechsel S. 61, 96 und 147, abgedruckten höchsten Dekrete vom 19. März und 3. Mai, auch landständische Erklärungsschrift vom 19. April d. J. Folgendes bekannt gemacht:

1) vom 1. Januar 1845 an erhalten, außer den bereits besonders berücksichtigten Städten Weimar, Eisenach und Jena, diejenigen Stadt- und Dorf-Gemeinden, welche zum Ausfahren bei einem Brandunglücke außerhalb ihres Gemeindebezirks bestimmte Wasserkubringer besitzen, eine fixirte jährliche Vergütung von zwölf Thalern auf einen doppelten und von acht Thalern auf einen einfachen Zubringer für dessen Unterhaltung, Ausfuhr und Bedienung.

Dagegen haben diese Gemeinden die Kosten für die Instandhaltung der gedachten Zubringer, die Löhne der dabei angestellten Rohrführer und den Aufwand für das Ausfahren auch im Falle der Mitabsendung eines zweiten Lösch-Instrumente künftig selbst zu bestreiten. Nur die bei einem Brandunglücke verloren gegangenen oder unbrauchbar gewordenen Schläuche werden auf darüber von dem zuständigen Amte oder Stadtrathe an uns zu bewirkende Berichterstattung auch fernerhin aus dem dazu bestimmten Schlauch-Magazine ersetzt;

2) für das jetzt zu Ende gehende Jahr 1844 werden sämtliche Vergütungen noch nach den Bestimmungen unter Ziffer 3, 4 und 5 unserer Bekanntmachung vom 6. August 1840 (Reg.-Bl. S. 155) auf die von den zuständigen Aemtern und Stadträthen an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium berichtlich einzureichenden Berechnungen aus der Landes-Brandversicherungs-Kasse geleistet;

3) in Einvernehmen mit dem Großherzoglichen Landschafts-Kollegium werden aber statt der angezogenen, mit dem 1. künftigen Monats außer Wirksamkeit tretenden Bestimmungen folgende Vorschriften ertheilt:

- a) die firen Vergütungen an Besoldung, Diäten und Transportkosten der Unter-Direktoren, welche solche für die Revision der Feuer-Löschgeräthschaften in ihren Bezirken zu beziehen haben, sind gegen deren auf die Landes-Brandversicherungs-Kasse lautende Quittungen, worauf jedoch von Seiten der Feuerlösch-Direktionen (Polizei-Kommissionen, Aemter und unmittelbare Stadträthe) die bewirkte Revision der Löschgeräthe für das laufende Jahr vorher bezeugt seyn muß, im Monate Oktober jeden Jahres bei den betreffenden Stadt- oder Bezirks-Steuereinnahmen, welche den Empfängern noch bezeichnet werden sollen, ohne Weiteres zu erheben;
- b) ebenso werden die nach der Anordnung unter Nr. 1 firirten jährlichen Vergütungen der Stadt- und Dorf-Gemeinden, wo zum Ausfahren bestimmte Wassierzubringer sich befinden, von zwölf Thalern bezüglich acht Thalern bei denselben Steuer-Einnahmestellen im Monate Oktober jeden Jahres gegen Quittungen ausgezahlt, welche auf die Brandversicherungs-Kasse lauten, in den Städten von dem Stadtrathe, in den Dorfgemeinden aber vom Gemeinde-Rechnungsführer ausgestellt, bezüglich vom Schultheißen autorisirt und vom Justiz-Amte beglaubigt sind;
- c) nur die den Unter-Direktoren zukommenden s. g. Rittgebühren bei einem ausgebrochenen Feuer sind von denselben für jeden Fall oder am Jahres-

Schlüsse zusammen zu liquidiren, die auf die Brandversicherungs-Kasse lautenden Quittungen darüber, wie bisher, bei den betreffenden Aemtern oder Stadträthen einzureichen, von diesen zu bescheinigen und an das Großherzogliche Landschafts-Kollegium einzusenden, worauf dasselbe besondere Zahlungsverfügung erlassen wird.

Weimar den 17. Dezember 1844.

Großherzoglich Sächsisch Landes-Direktion.
von Conta.

VII. Von den nach Verordnung des höchsten Steuerpatents vom 13. Dezember d. J. in jedem der Jahre 1845 und 1846 zu entrichtenden zehn Terminen alt-Weimarischer Grundsteuer als alte Landsteuer und fünf und einem halben Terminen als Grund-Einkommensteuer, zusammen funfzehn und einem halben Termine, sind

am ersten Tage eines jeden der Monate Februar, April, Mai, August und Oktober

ein Termin alter Landsteuer und ein Termin Grund-Einkommensteuer,

am ersten Tage der Monate Januar und November

zwei Termine alter Landsteuer,

und am ersten Juli

ein Termin alter Landsteuer und ein halber Termin Grund-Einkommensteuer

als verfallen zu betrachten.

Eine Ausnahme hiervon findet in den sonst Erfurtschen Gebiets-theilen Statt, wo die frühere Form der Entrichtung mittelst Anfertigung neuer, auf alt-Weimarische Termine eingerichteter Kataster noch nicht umgewandelt und daher der Betrag der oben genannten 15½ Termine mit sieben Geschoffen aufzubringen und dergestalt zu entrichten ist, daß am ersten Tage eines jeden der Monate Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober, November

ein Geschoß

verfallen ist.

Auf Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, höchsten Befehl und in Gemäßheit der in dem höchsten Steuer-Patente vom 13. dieses Monats deshalb erteilten Zusicherung wird dieses hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht und werden zugleich Steuerpflichtige sowohl als Steuererheber erinnert und angewiesen, bei Entrichtung und Erhebung der betreffenden Steuern die festgesetzten Termine genau zu beachten und übrigenß dasjenige, was die Steuererhebungs-Verordnung vom 9. November 1821 vorschreibt, sich allenthalben zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

Weimar den 28. Dezember 1844.

Großherzoglich Sächsisches Landschafts-Kollegium.

K. Hufeland.
